Kommentar

zum

Deutſchen Gerichtskoſtengeſetz

in der Faſſung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1927

von

Dr. Adolf Friedlaender und **Dr. Max Friedlaender**
Landgerichtsrat in Limburg a. Lahn — Rechtsanwalt in München

1928
H. W. Müller
Berlin und München

Printed in Germany

Druck von Dr. F. P. Datterer & Cie., Freising-München

Vorwort.

Seitdem der große Kommentar von Rittmann veraltet ist und nicht mehr erscheint, fehlt eine ins einzelne gehende, umfassende Darstellung des Reichsgerichtskostenrechts. Das Bedürfnis nach einer solchen scheint uns auch neben den guten, kleineren und größeren Handausgaben, mit denen Wissenschaft und Praxis heute arbeiten, vorhanden zu sein. Die Bedeutung des Gerichtskostenrechts als Zweig des Prozeßrechts und seine Wichtigkeit für die praktische Anwendung desselben sind gewiß in den letzten 15 Jahren nicht geringer geworden. Auch diejenigen, welche diesem mit allen Einzelgebieten des Privat-, Straf- und Prozeßrechts verwandten und verwachsenen Zweige des Rechts theoretisches Interesse nicht abzugewinnen vermögen, sollten ihm, wenn sie praktisch mit dem Prozeßrecht in Berührung kommen, ihre lebhafteste Aufmerksamkeit zuwenden. Wer einen Rechtsstreit führt oder zu führen beabsichtigt, ohne seine unmittelbarsten ökonomischen Auswirkungen zu übersehen, gleicht einem Architekten, der nur seine Kunst versteht, aber die wirtschaftliche Seite des Bauens nicht beherrscht oder nicht beachtet.

Wir haben uns bemüht, durch systematische Behandlung des Stoffes allen auftauchenden Fragen möglichst auf den Grund zu gehen. Der Aufbau und die äußere Gestaltung des Buches entsprechen denen des Kommentars zur Rechtsanwaltsgebührenordnung von Walter-Joachim-Friedlaender. Da die Lehre vom Streitgegenstand und Streitwert in beiden Werken zu behandeln war, so haben wir die Ausführungen des erwähnten Buches zum Teil übernommen, natürlich unter Vornahme der gebotenen Änderungen und unter sorgfältiger Ausscheidung dessen, was für das Gerichtskostengesetz nicht in Betracht kommt oder nicht zutrifft.

Dem Kommentar folgt eine Darstellung des Übergangsrechts, soweit es heute noch von Interesse ist. In der Einleitung (§ 2) haben wir versucht eine kurze systematische Einführung in das Gerichtskostenrecht — eine Art Grundriß — zu geben. Das Recht des Vollmachtstempels ist in einem Anhang zu § 2 des Gesetzes für Preußen, Bayern und Sachsen kurz dargestellt worden. Von einigen mit dem Gerichtskostengesetz verwandten Gesetzen haben wir, um das Buch nicht allzu umfangreich werden zu lassen, nur den Text abgedruckt. Dagegen sind die Kostenbestimmungen des Arbeitsgerichtsgesetzes und einiger anderer Gesetze in systematischer Form ausführlich dargestellt worden.

Die Abschnitte I und II des Gesetzes sind von Dr. Max Friedlaender, die Abschnitte III bis VII von Dr. Adolf Friedlaender bearbeitet worden.

Im Sommer 1928.

Die Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorwort . . . III
Inhaltsverzeichnis . . . V
Abkürzungen . . . VII
Berichtigungen . . . VIII
Der Text der Gesetze . . . IX
1. Das Gerichtskostengesetz . . . IX
2. Die Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher . . . XXII
3. Die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige . . . XXVII
4. Reisekostenverordnung für die Reichsbeamten . . . XXX

Einleitung
§ 1. Die Entstehungsgeschichte des Gerichtskostengesetzes . . . 1
§ 2. Kurze Einführung in das Gerichtskostenrecht (Systematischer Grundriß) . . . 2

I. Das Gerichtskostengesetz
Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen . . . 20
§§ 1—7 . . . 20
Anhang zu § 2: Der Vollmachtsstempel . . . 35
Zweiter Abschnitt: Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten . . . 70
§§ 8—39 . . . 70
Vorbemerkungen zu §§ 32—35 . . . 262
Dritter Abschnitt: Gebühren im Konkursverfahren und im Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses . . . 325
§§ 40—48c . . . 325
Anhang zum dritten Abschnitt: Die Kosten nach der Geschäftsaufsichtsverordnung . . . 348
Vierter Abschnitt: Gebühren in Strafsachen . . . 350
Vorbemerkungen . . . 350
§§ 49—70 . . . 351
Fünfter Abschnitt: Auslagen . . . 390
Vorbemerkungen . . . 390
§§ 71—73 . . . 391
Sechster Abschnitt: Kostenzahlung und Kostenvorschuß . . . 404
§§ 74—89 . . . 404
Siebenter Abschnitt: Schlußbestimmungen . . . 496
§§ 90—91 . . . 496

II. Übergangsrecht . . . 503

III. Nebengesetze zum Gerichtskostengesetze . . . 513
1. **Patentgesetz** . . . 513
2. **Bewilligung von Zahlungsfristen und ähnliche Verfahren** . . . 515
a) Verordnung über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen . . . 515
b) Verordnung über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung einer Geldforderung . . . 516
c) Verordnung über die Bewilligung von Zahlungsfristen an Kriegsteilnehmer . . . 516
d) Reichsgesetz zum Schutze gegen die Folgen der Verkehrserschwerung . . . 516
e) Schutzgesetz für die durch die Abtretung der ehemals preußischen Teilgebiete Polens betroffenen Schuldner . . . 516
3. **Verordnung über die Todeserklärung Kriegsverschollener** . . . 516
4. **Verordnung zur Ausführung des Vertrags über Rechtsschutz und Rechtshilfe zwischen dem Deutschen Reiche und der Republik Österreich** . . . 517
5. **Arbeitsgerichtsgesetz** . . . 520

IV. Gebührentabellen . . . 533
1. Gebührentabelle zum Gerichtskostengesetz . . . 533
2. Gebührentabelle zum Arbeitsgerichtsgesetz . . . 539

V. Sachregister . . . 541

Abkürzungen.

Die Abkürzungen richten sich im allgemeinen nach den Vorschlägen des Deutschen Juristentags für die Art der Anführung von Rechtsquellen usw., 2. Ausgabe, Berlin 1910.

Sonstige Abkürzungen:

AnwBl. = Anwaltsblatt (Nachrichten für die Mitglieder des deutschen Anwaltvereins).
Bbl. = Bureaublatt für gerichtliche Beamte.
FrankfAK. = Zeitschrift der Anwaltskammer im Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt a. Main.
Rittmann = Das deutsche Gerichtskostengesetz, erl. von Otto Rittmann (großer Kommentar) 6. Aufl.
Willenbücher = Das Kostenfestsetzungsverfahren und die Gebührenordnung für Rechtsanwälte, erl. von Willenbücher, 10. Auflage, bearbeitet von Fischer und Kraemer.

Die Zahlen bei Zeitschriften (z. B. 13) bezeichnen die Ziffer des Bandes; die Jahreszahlen sind ohne Abkürzung angegeben (z. B. 1913). Die Randnoten des Kommentars werden als „Anmerkungen", die Fußnoten als solche bezeichnet.

Die Kommentare zum GKG. und zur RAGebO. und die bekanntesten sonstigen Erläuterungswerke sind nur mit den Namen der Verfasser bezeichnet. Hier und sonst sind stets die neuesten Auflagen angeführt. Bei Erwähnung früherer Auflagen ist hierauf besonders hingewiesen.

Benutzt sind insbesondere:

von	Baumbach, Reichskostengesetze	die	2. Auflage
„	Rittmann-Wenz, GKG.	„	13. „
„	Sydow-Busch-Krieg, GKG.	„	11. „
„	Wochinger-Schwalb, GKG.	„	3. „
„	Jonas, GKG.	„	2. „
„	Merzbacher-Krakenberger, RAGebO.	„	5. „
„	Baumbach, ZPO.	„	3. „
„	Walter-Joachim-Frieblaender, RAGebO.	„	8. „
„	Stein-Jonas, ZPO.	„	13. „
„	Staubinger, BGB.	„	9. „

Berichtigungen:

Auf S. 59 Fußnote 12 Zeile 13 lies „für" statt „durch".

Auf S. 73 muß es im Text des § 10 Abs. 2 heißen: „auf den Betrag des einjährigen Bezugs".

Auf S. 79 Anm. 13 Zeile 1 lies „prinzipalen" statt „prinzipiellen".

Auf S. 318 lies im Text des § 39 Abs. 2: „sowie des § 4" statt „und des § 4".

Der Text der Gesetze.

1. Das Gerichtskostengesetz.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. In den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechtssachen, auf welche die Zivilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung, die Konkursordnung oder das Gesetz über den Vergleich zur Abwendung des Konkurses Anwendung findet, werden Gebühren und Auslagen der Gerichte nur nach Maßgabe dieses Gesetzes erhoben.

§ 2. Eine Erhebung von Stempeln und anderen Abgaben neben den Gebühren findet nicht statt.

Urkunden, von denen im Verfahren Gebrauch gemacht wird, sind nur insoweit einem Stempel oder einer anderen Abgabe unterworfen, als sie es ohne diesen Gebrauch sein würden.

Urkunden, welche im Verfahren errichtet werden, bleiben, soweit ihr Inhalt über den Gegenstand des Verfahrens hinausgeht, den allgemeinen Vorschriften über Erhebung von Stempeln oder anderen Abgaben unterworfen.

§ 3. In einem weiteren Umfang, als die Prozeßordnungen und dieses Gesetz es gestatten, darf die Tätigkeit der Gerichte von der Sicherstellung oder Zahlung der Gebühren oder Auslagen nicht abhängig gemacht werden.

§ 4. Über Erinnerungen des Zahlungspflichtigen oder der Staatskasse gegen den Ansatz von Gebühren oder Auslagen entscheidet das Gericht der Instanz gebührenfrei. Die Entscheidung kann von dem Gerichte, welches dieselbe getroffen hat, sowie von dem Gerichte der höheren Instanz von Amts wegen geändert werden.

Gegen die Entscheidung findet Beschwerde nach Maßgabe des § 567 Abs. 3 und der §§ 568 bis 575 der Zivilprozeßordnung, in Strafsachen nach Maßgabe der §§ 304 bis 310 der Strafprozeßordnung statt.

Die Einlegung von Erinnerungen oder Beschwerden kann durch Erklärung zum Protokoll der Geschäftsstelle oder schriftlich ohne Mitwirkung eines Anwalts erfolgen.

§ 5. Eine Nachforderung von Gerichtskosten wegen irrigen Ansatzes ist nur zulässig, wenn der berichtigte Ansatz vor Ablauf des nächsten Kalenderjahrs nach rechtskräftiger oder endgültiger Erledigung des Verfahrens dem Zahlungspflichtigen eröffnet ist.

§ 6. Gebühren und Auslagen, die bei richtiger Behandlung der Sache nicht entstanden wären, sind niederzuschlagen. Das gleiche gilt von Auslagen, die durch eine von Amts wegen veranlaßte Verlegung eines Termins oder Vertagung einer Verhandlung oder durch eine für begründet befundene Beschwerde entstanden sind. Für abweisende Bescheide sowie im Falle der Zurücknahme eines Antrags kann Gebühren- und Auslagenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag auf nicht anzurechnender Unkenntnis der Verhältnisse oder auf Unwissenheit beruht.

Über die Ausübung der im Abs. 1 vorgesehenen Befugnisse entscheidet das Gericht. Solange nicht das Gericht entschieden hat, können die gleichen Anordnungen im

Verwaltungswege getroffen werden. Eine im Verwaltungswege getroffene Anordnung kann nur im Verwaltungswege geändert werden.

§ 7. Der Mindestbetrag einer Gebühr ist 0,50 Reichsmark.

Pfennigbeträge sind auf volle 10 Reichspfennig aufzurunden.

Zweiter Abschnitt.

Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

§ 8. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten werden die Gebühren nach dem Werte des Streitgegenstandes erhoben.

Die volle Gebühr beträgt bei Gegenständen im Werte

bis zu 20 Reichsmark einschließlich . . . . . 1 Reichsmark,
von mehr als 20 bis zu 60 Reichsmark einschließlich . . . 2 Reichsmark.

Bei Gegenständen mit höherem Streitwert beträgt die volle Gebühr von dem Werte

bis zu 1000 Reichsmark einschließlich . . . . . 3 vom Hundert,
von dem Mehrbetrage bis zu 2000 Reichsmark einschließlich 2 vom Hundert,
von dem Mehrbetrage bis zu 10000 Reichsmark einschließlich 1 vom Hundert,
von dem Mehrbetrage . . . . . ½ vom Hundert.

Dabei ist der Wert auf die nächsthöheren 100 Reichsmark, bei Gegenständen mit einem Streitwert von mehr als 20000 Reichsmark auf die nächsthöheren 1000 Reichsmark aufzurunden.

§ 9. Für die Wertberechnung sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung §§ 3 bis 9 und der Konkursordnung § 148 mit den nachstehenden Bestimmungen maßgebend.

Ist der Wert des Streitgegenstandes bei dem Erlasse des Urteils oder der anderweitigen Beendigung der Instanz höher als im Zeitpunkt der Erhebung der Klage oder der Einlegung des Rechtsmittels, so ist den in der Instanz entstandenen Gebühren der höhere Wert zugrunde zu legen. In der Zwangsvollstreckung ist für die Wertberechnung der Zeitpunkt der die Zwangsvollstreckung einleitenden Prozeßhandlung entscheidend.

§ 10. Ist das Bestehen oder die Dauer eines Pacht- oder Mietverhältnisses für einen längeren als einjährigen Zeitraum streitig, so wird der Wert auf den Betrag des einjährigen Zinses berechnet.

Bei Ansprüchen auf Erfüllung einer auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Unterhaltspflicht wird der Wert des Rechtes auf die wiederkehrenden Leistungen, falls nicht der Gesamtbetrag der geforderten Leistungen geringer ist, auf den Betrag des einjährigen Bezugs berechnet.

Bei Ansprüchen auf Entrichtung einer Geldrente, die nach den §§ 843, 844 BGB. (RGBl. 1896 S. 195), den §§ 3, 3a, 7 des Gesetzes, betr. die Verbindlichkeit zum Schadensersatze für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken usw. herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen (RGBl. 1871 S. 207, 1896 S. 616), den §§ 10, 11, 13 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen (RGBl. 1909 S. 437) oder den §§ 21, 22, 24 des Luftverkehrsgesetzes (RGBl. 1922 I S. 681) erhoben werden, wird der Wert des Rechtes auf die wiederkehrenden Leistungen, falls nicht der Gesamtbetrag der geforderten Leistungen geringer ist, auf den fünffachen Betrag des einjährigen Bezugs berechnet. Das gleiche gilt für die Berechnung des Wertes bei Geltendmachung der Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen aus dem Beamten- und Arbeitsverhältnis.

Ist für die Dauer des Rechtsstreits, welcher eine Ehesache betrifft, über die Unterhaltspflicht der Ehegatten zu entscheiden, so wird der Wert des Rechtes auf Entrichtung einer Geldrente auf den halbjährigen Betrag derselben berechnet.

§ 11. Bei nichtvermögensrechtlichen Ansprüchen wird der Wert des Streitgegenstandes auf 2000 Reichsmark, ausnahmsweise niedriger oder höher, jedoch nicht unter 500 Reichsmark und nicht über 50000 Reichsmark angenommen.

Ist mit einem nichtvermögensrechtlichen Anspruch ein aus ihm hergeleiteter vermögensrechtlicher verbunden, so ist nur ein Anspruch, und zwar der höhere, maßgebend.

§ 12. Im Falle des § 254 der ZPO. ist für die Wertberechnung nur einer der verbundenen Ansprüche, und zwar der höhere, maßgebend.

§ 13. Soweit Klage und Widerklage, welche nicht in getrennten Prozessen verhandelt werden, denselben Streitgegenstand betreffen, sind die Gebühren nach dem einfachen Werte dieses Gegenstandes zu berechnen. Soweit beide Klagen nicht denselben Streitgegenstand betreffen, sind die Gegenstände zusammenzurechnen.

Das gleiche gilt für wechselseitig eingelegte Rechtsmittel, welche nicht in getrennten Prozessen verhandelt werden.

§ 14. Für Akte, welche einen Teil des Streitgegenstandes betreffen, sind die Gebühren nur nach dem Werte dieses Teiles zu berechnen.

Sind von einzelnen Wertsteilen in derselben Instanz für gleiche Akte Gebühren zu berechnen, so darf nicht mehr erhoben werden, als wenn die Gebühr von dem Gesamtbetrage der Wertsteile zu berechnen wäre; treten für die Akte verschiedene Gebührensätze ein, so ist der höchste Satz maßgebend.

§ 15. Für Akte, welche Früchte, Nutzungen, Zinsen oder Kosten als Nebenforderungen ohne den Hauptanspruch betreffen, ist der Wert der Nebenforderungen insoweit maßgebend, als er den Wert des Hauptanspruchs nicht übersteigt.

Für Akte der Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung werden die einzuziehenden Zinsen mitberechnet.

Für Akte, welche die Kosten des Rechtsstreits ohne den Hauptanspruch betreffen, ist der Betrag der Kosten maßgebend.

§ 16. Bei jedem Antrag ist der Wert des Streitgegenstandes, sofern derselbe nicht in einer bestimmten Geldsumme besteht oder aus früheren Anträgen erhellt, und auf Erfordern auch der Wert eines Teiles desselben schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle anzugeben.

Die Angabe kann jederzeit berichtigt werden.

§ 17. Die zum Zwecke der Entscheidung über die Zuständigkeit des Prozeßgerichts oder die Zulässigkeit des Rechtsmittels erfolgte Festsetzung des Wertes ist, unbeschadet der Vorschriften der §§ 10, 13, für die Berechnung der Gebühren maßgebend.

§ 18. Soweit eine Entscheidung gemäß § 17 nicht stattfindet, setzt das Prozeßgericht den Wert durch Beschluß fest, falls dies eine Partei beantragt oder das Gericht für angemessen erachtet. Auf den Antrag findet § 4 Abs. 3 entsprechende Anwendung. Bei der Zwangsvollstreckung tritt an die Stelle des Prozeßgerichts das Vollstreckungsgericht. Die Festsetzung kann von dem Gerichte, das sie getroffen hat, sowie von dem Gerichte der höheren Instanz im Laufe des Verfahrens auch von Amts wegen geändert werden.

Gegen den Beschluß findet Beschwerde nach Maßgabe des § 567 Abs. 3 und der §§ 568 bis 576 der ZPO. sowie des § 4 Abs. 3 dieses Gesetzes statt.

§ 19. Wird eine Abschätzung durch Sachverständige erforderlich, so ist in dem Beschlusse, durch welchen der Wert festgesetzt wird (§ 18), über die Kosten der Abschätzung zu entscheiden. Dieselben können ganz oder teilweise der Partei zur Last gelegt werden, welche durch Unterlassung der ihr obliegenden Wertangabe oder durch unrichtige Wertangabe, unbegründetes Bestreiten der Wertangabe oder unbegründete Beschwerde die Abschätzung veranlaßt hat.

§ 20. Im Prozeßverfahren wird die volle Gebühr (§ 8) erhoben:

1. für das Verfahren im allgemeinen (Prozeßgebühr),
2. für die Anordnung einer Beweisaufnahme (Beweisgebühr),
3. für ein auf Grund streitiger Verhandlung ergehendes End- oder Zwischenurteil (Urteilsgebühr).

§ 21. Die Urteilsgebühr wird auch für Urteile erhoben, die nach Lage der Akten erlassen werden (ZPO. §§ 251a, 331a), sowie für Urteile, die in Ehesachen, in

Rechtsstreitigkeiten, welche die Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern zum Gegenstande haben, in den vor die Landgerichte gehörigen Entmündigungssachen und in dem Verfahren über die gegen eine Todeserklärung erhobene Anfechtungsklage auf Grund nichtstreitiger Verhandlung ergehen, sofern der Kläger verhandelt hat.

§ 22. Die Zwischenurteile gemäß §§ 135 und 387 der ZPO. gelten nicht als Urteile im Sinne des § 20 Nr. 3.

§ 23. Wird ein Rechtsstreit durch einen vor Gericht abgeschlossenen oder dem Gerichte mitgeteilten Vergleich erledigt, so fällt eine bereits entstandene Beweisgebühr fort.

§ 24. Für eine auf Grund des § 272b der ZPO. getroffene Anordnung des Gerichts wird die Beweisgebühr nur dann erhoben, wenn auf Grund der Anordnung vor der mündlichen Verhandlung eine Beweisaufnahme stattgefunden hat.

§ 25. Jede der im § 20 bezeichneten Gebühren wird in jeder Instanz rücksichtlich eines jeden Teiles des Streitgegenstandes nur einmal erhoben.

Ist ein Urteil unter Vorbehalt der Entscheidung über die Aufrechnung (ZPO. § 302) oder im Urkunden- oder Wechselprozeß unter Vorbehalt der Rechte des Beklagten (ZPO. § 599) erlassen worden, so wird durch die Gebühr für diese Entscheidung eine weitere Urteilsgebühr in derselben Instanz nicht ausgeschlossen.

Für Zwischenurteile gemäß § 71 der ZPO. wird die Urteilsgebühr besonders erhoben.

§ 26. Wird die Ergänzung eines Urteils beantragt (ZPO. § 321), so findet, soweit der Antrag nicht zurückgewiesen wird, die Bestimmung des § 14 Anwendung; soweit der Antrag zurückgewiesen wird, wird die volle Gebühr (§ 8) erhoben.

§ 27. Wird ein Rechtsstreit an ein anderes Gericht verwiesen, so bildet das weitere Verfahren vor dem anderen Gerichte mit dem bisherigen Verfahren im Sinne des § 25 Abs. 1 eine Instanz.

Wird eine Sache zur anderweitigen Verhandlung an das Gericht der unteren Instanz zurückverwiesen, so bildet das weitere Verfahren mit dem früheren Verfahren vor diesem Gericht im Sinne des § 25 Abs. 1 eine Instanz.

§ 28. In der Berufungsinstanz erhöhen sich die im § 20 bestimmten Gebühren um die Hälfte, in der Revisionsinstanz auf das Doppelte.

§ 29. Die Prozeßgebühr wird nicht erhoben, wenn die Klage vor Bestimmung des Termins zur mündlichen Verhandlung zurückgenommen wird.

Sie ermäßigt sich auf ein Viertel der Gebühr, wenn die Klage nach diesem Zeitpunkt, jedoch vor Stellung eines Sachantrags in der mündlichen Verhandlung zurückgenommen wird.

§ 30. Wird die Berufung oder die Revision durch Beschluß als unzulässig verworfen, so ermäßigt sich die Prozeßgebühr für die Rechtsmittelinstanz auf die Hälfte der im § 8 bestimmten Gebühr. Das gleiche gilt, wenn das Rechtsmittel vor Bestimmung des Termins zur mündlichen Verhandlung zurückgenommen wird.

§ 30a. Für die Niederlegung eines Schiedsspruchs oder eines von einem Schiedsgerichte vermittelten Vergleichs bei der Geschäftsstelle (ZPO. §§ 1039, 1044a) wird ein Viertel der Gebühr (§ 8), höchstens jedoch ein Betrag von 300 Reichsmark erhoben.

Für das Verfahren über Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs oder eines von einem Schiedsgerichte vermittelten Vergleichs (ZPO. §§ 1042, 1044a) wird die volle Gebühr (§ 8) erhoben, auf welche die im Abs. 1 bestimmte Gebühr anzurechnen ist. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Antrag vor Anordnung der Anhörung des Gegners oder vor Bestimmung eines Termins zur mündlichen Verhandlung zurückgenommen wird.

§ 31. Für das Mahnverfahren wird die Hälfte der Gebühr (§ 8) erhoben. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Antrag auf Erlaß des Zahlungsbefehls vor dessen Erlaß zurückgenommen wird.

Wird im Falle der Erhebung des Widerspruchs die Bestimmung eines Termins zur mündlichen Verhandlung beantragt oder gegen einen Vollstreckungsbefehl Einspruch eingelegt, so wird die Prozeßgebühr (§ 20 Nr. 1) nur zur Hälfte erhoben. Das gleiche gilt, wenn in einem im Urkunden- oder Wechselmahnverfahren ergangenen Vollstreckungsbefehle dem Beklagten die Ausführung seiner Rechte vorbehalten war. Wird der Antrag oder der Einspruch vor Bestimmung des Termins zurückgenommen, so wird die Prozeßgebühr nicht erhoben.

§ 31a. Für das Güteverfahren wird die Hälfte der Gebühr (§ 8) erhoben. § 29 findet entsprechende Anwendung.

Das Verfahren bleibt gebührenfrei, wenn ein Mahnverfahren vorausgegangen ist.

Für das dem Güteverfahren nachfolgende Prozeßverfahren wird, unbeschadet der Vorschriften im § 29, die Prozeßgebühr (§ 20 Nr. 1) nur zur Hälfte erhoben.

§ 32. Die Hälfte der Gebühr (§ 8) wird erhoben für das Verfahren über Anträge auf Anordnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung. Die Gebühr erhöht sich auf die volle Gebühr, wenn durch Urteil entschieden wird (ZPO. § 922 Abs. 1, §§ 925, 936). Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Antrag vor Anordnung des Arrestes oder der einstweiligen Verfügung, vor Zurückweisung des Antrags oder vor Anordnung einer vorgängigen Sicherheitsleistung oder vor Anordnung der mündlichen Verhandlung zurückgenommen wird.

Die im Abs. 1 bestimmten Gebühren werden auch erhoben für das Verfahren über Anträge auf Abänderung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung gemäß § 926 Abs. 2, §§ 927, 936 der ZPO. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Antrag vor Bestimmung des Termins zur mündlichen Verhandlung zurückgenommen wird.

Im Falle des § 942 der ZPO. gilt das Verfahren vor dem Amtsgericht und dem Gerichte der Hauptsache als ein Rechtsstreit.

In der Berufungsinstanz erhöhen sich die Gebühren um die Hälfte.

§ 33. Die Hälfte der Gebühr (§ 8) wird erhoben:

1. für das Verfahren über Anträge auf Sicherung des Beweises;
2. für das Verfahren über Anträge auf Entmündigung oder auf Wiederaufhebung einer Entmündigung, soweit die Amtsgerichte zuständig sind;
3. für das Verteilungsverfahren;
4. für das Verfahren der Zwangsvollstreckung zur Erwirkung von Handlungen und Unterlassungen gemäß §§ 887, 888, 890 der ZPO.;
5. für das Verfahren über Anträge auf Abnahme des Offenbarungseides einschließlich der Anträge auf Erzwingung der Eidesleistung;
6. für das Aufgebotsverfahren sowie für das Verfahren über Anträge auf Anordnung der Zahlungssperre gemäß § 1020 der ZPO.;
7. für das Verfahren bei Ernennung oder Ablehnung eines Schiedsrichters, bei Erlöschen eines Schiedsvertrags oder bei Anordnung der von den Schiedsrichtern für erforderlich erachteten richterlichen Handlungen.

Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn der das Verfahren einleitende Antrag vor einer gerichtlichen Verfügung zurückgenommen wird.

§ 34. Ein Viertel der Gebühr (§ 8) wird erhoben:

1. für das Verfahren über Anträge auf vorläufige Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung einer Zwangsvollstreckung gemäß §§ 707, 719, 769, 771 Abs. 3, §§ 785, 786, 805 Abs. 4, § 810 Abs. 2 der ZPO.;
2. für das Verfahren über Anträge auf gerichtliche Handlungen der Zwangsvollstreckung gemäß §§ 791, 822, 823, 825, 829 Abs. 1, §§ 835, 839, 844, 846 bis 848, 857, 858, 885 Abs. 4, §§ 886, 930 Abs. 3, § 934 der ZPO.;
3. für das Verfahren über Anträge auf Erteilung der Vollstreckungsklausel bei Vergleichen, die vor einer Güteстelle der im § 495a Abs. 1 Nr. 1 der ZPO. bezeichneten Art geschlossen sind (§ 797a der ZPO.).

Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn der das Verfahren einleitende Antrag vor einer gerichtlichen Verfügung zurückgenommen wird.

§ 35. Jedes Verfahren der in den §§ 32, 33, 34 bezeichneten Art gilt für die Gebührenerhebung als besonderer Rechtsstreit.

Betreffen jedoch mehrere Verfahren der im § 34 Nr. 2 bezeichneten Art denselben Anspruch und denselben Gegenstand, so wird die Gebühr nur einmal erhoben.

§ 36. Wird in einem Rechtsstreit ein Vergleich vor dem Gerichte geschlossen, so wird ein Viertel der Gebühr (§ 8) erhoben, insoweit der Wert des Vergleichsgegenstandes den Wert des Streitgegenstandes übersteigt.

§ 37. Für das durch die Geschäftsstelle an die Post gerichtete Ersuchen um Bewirkung einer Zustellung (ZPO. § 196) ist die einem Gerichtsvollzieher für den gleichen Akt zustehende Gebühr als Gerichtsgebühr zu erheben, sofern nicht die Zustellung von Amts wegen bewirkt wird.

§ 38. Für das Verfahren über Beschwerden gemäß § 71 Abs. 2, § 99 Abs. 3 der ZPO. wird die volle Gebühr (§ 8) erhoben. Das gleiche gilt für Beschwerden über die Zurückweisung eines Antrags auf Anordnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung.

Im übrigen wird für das Verfahren in der Beschwerdeinstanz die im Abs. 1 bestimmte Gebühr nur erhoben, soweit die Beschwerde als unzulässig verworfen oder zurückgewiesen wird.

§ 39. Ist außer dem Falle des § 335 der ZPO. durch Verschulden einer Partei oder eines Parteivertreters die Vertagung einer mündlichen Verhandlung oder die Anberaumung eines neuen Termins zur mündlichen Verhandlung veranlaßt, oder ist durch nachträgliches Vorbringen von Angriffs- oder Verteidigungsmitteln, Beweismitteln oder Beweiseinreden, welches zeitiger erfolgen konnte, die Erledigung des Rechtsstreits verzögert worden, so kann das Gericht der Partei von Amts wegen eine besondere Gebühr in Höhe der vollen Gebühr (§ 8) auferlegen. Die Gebühr kann bis zu einem Viertel ermäßigt werden.

Gegen den Beschluß findet Beschwerde nach Maßgabe des § 567 Abs. 3 und der §§ 568 bis 575 der ZPO. sowie des § 4 Abs. 3 dieses Gesetzes statt.

Dritter Abschnitt.

Gebühren im Konkursverfahren und im Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses.

§ 40. Auf die Gebühren im Konkursverfahren und im Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses finden die Vorschriften des § 8 über die Wertklassen und den Gebührensatz, sowie der §§ 16, 18, 19 dieses Gesetzes und des § 3 der ZPO. über die Wertfestsetzung entsprechende Anwendung.

§ 41. Für das Verfahren über den Antrag auf Eröffnung des Konkurses wird die Hälfte der Gebühr (§ 8) erhoben.

§ 42. Für die Durchführung des Konkursverfahrens wird die dreifache Gebühr (§ 8) erhoben.

Sie ermäßigt sich auf die einfache Gebühr, wenn das Verfahren vor dem Ablauf der Anmeldefrist, und auf die zweifache Gebühr, wenn das Verfahren nach diesem Zeitpunkt gemäß §§ 202, 204 der KO. eingestellt wird.

Ist das Verfahren auf Antrag des Gemeinschuldners eröffnet worden, so kommt die im § 41 bestimmte Gebühr zur Anrechnung.

§ 43. Die in den §§ 41, 42 bestimmten Gebühren werden nach dem Betrage der Aktivmasse erhoben. Massekosten, mit Ausnahme der gerichtlichen Kosten des gemeinschaftlichen Verfahrens und der Gebühren des Konkursverwalters und des Gläubigerausschusses, sowie Masseschulden werden abgesetzt. Gegenstände, welche zur abgesonderten Befriedigung dienen, werden nur in Höhe des für diese nicht erforderlichen Betrags angesetzt.

Ist die Aktivmasse höher als die Schuldenmasse, so wird die Gebühr nach dem Betrage der letzteren erhoben.

Für die Berechnung der Masse ist die Zeit der Beendigung des Verfahrens maßgebend.

Ist der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens von einem Gläubiger gestellt, so wird die im § 41 bestimmte Gebühr nach dem Betrage seiner Forderung, sofern jedoch der Betrag der Aktivmasse geringer ist, nach diesem erhoben.

§ 44. Für die Anberaumung eines besonderen Prüfungstermins (KO. § 142) wird nach dem Betrage der einzelnen Forderungen, zu deren Prüfung der Termin bestimmt ist, die halbe Gebühr (§ 8) erhoben. Auf die Wertberechnung findet die Vorschrift des § 148 der KO. entsprechende Anwendung.

§ 45. Für die auf Betreiben des Konkursverwalters erfolgende Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung eines zur Konkursmasse gehörigen Gegenstandes (KO. §§ 126, 127) wird die Gebühr nach den Vorschriften über die Gebührenerhebung für Zwangsvollstreckungen besonders erhoben.

§ 46. Für das Verfahren zur Abnahme des Offenbarungseides gemäß § 125 der KO., einschließlich des Verfahrens über Anträge auf Erzwingung der Eidesleistung (ZPO. § 901), werden besondere Gebühren nicht erhoben.

§ 47. Für das Verfahren in der Beschwerdeinstanz gilt, wenn sich die Beschwerde gegen den Beschluß über Eröffnung des Konkursverfahrens (KO. § 109) richtet, § 38 Abs. 1, im übrigen § 38 Abs. 2 entsprechend.

Bei der Beschwerde des Gemeinschuldners gegen den Beschluß über Eröffnung des Konkursverfahrens (KO. § 109) oder den Beschluß über Bestätigung des Zwangsvergleichs (KO. §§ 189, 230 Abs. 2, § 236) gelten die Vorschriften des § 43 Abs. 1 bis 3. Bei der Beschwerde eines sonstigen Antragstellers gegen die Abweisung des Eröffnungsantrags gilt § 43 Abs. 4. Bei der Beschwerde eines Konkursgläubigers gegen den Beschluß über die Bestätigung des Zwangsvergleichs bestimmt sich der Wert nach dem Betrage der Forderung unter Berücksichtigung des Verhältnisses der Teilungs- zur Schuldenmasse.

§ 48. Auf die Wiederaufnahme des Konkursverfahrens (KO. § 198) finden die Vorschriften der §§ 41 bis 47 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß für die Durchführung des wiederaufgenommenen Verfahrens die volle Gebühr (§ 8) erhoben wird.

Wird vor der Wiederaufnahme die Anordnung von Sicherheitsmaßregeln beantragt (KO. § 197 Abs. 2), so wird die Gebühr in Gemäßheit des § 34 nach dem Werte des Gegenstandes, durch welchen die Sicherung erfolgen soll, besonders erhoben.

Die Gebühr für die Anordnung einer Sicherheitsmaßregel wird im Falle der Wiederaufnahme auf die im ersten Absatz bezeichnete Gebühr angerechnet.

§ 48a. Für das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses wird die volle Gebühr (§ 8) erhoben. Die Gebühr ermäßigt sich auf die Hälfte, wenn das Verfahren sich ohne Anberaumung eines Vergleichstermins erledigt.

Wird das Vergleichsverfahren in das Konkursverfahren übergeleitet (§ 82 des Gesetzes über den Vergleich zur Abwendung des Konkurses), so wird die im Vergleichsverfahren gemäß Abs. 1 entstandene Gebühr auf die im § 42 bestimmte Gebühr angerechnet. Wird bei Beendigung des Vergleichsverfahrens die Eröffnung des Konkursverfahrens abgelehnt, so wird die Gebühr des § 41 nicht erhoben.

Für das Verfahren zur Abnahme des Offenbarungseides gemäß § 61 Abs. 3 des Gesetzes über den Vergleich zur Abwendung des Konkurses wird eine Gebühr nicht erhoben.

§ 48b. Die in dem § 48a Abs. 1 bestimmten Gebühren werden nach dem Werte der Aktiven (§ 18 des Gesetzes über den Vergleich zur Abwendung des Konkurses) zur Zeit der Stellung des Antrags auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens erhoben. Übersteigt der Wert der Aktiven den Gesamtbetrag der Forderungen der am Verfahren beteiligten Gläubiger, so ist der letztere maßgebend.

§ 48c. Für das Verfahren in der Beschwerdeinstanz findet § 38 Abs. 2 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß nur die halbe Gebühr erhoben wird.

Vierter Abschnitt.
Gebühren in Strafsachen.

§ 49. In Strafsachen gibt die rechtskräftig erkannte Strafe den Maßstab für die Höhe der Gerichtsgebühren aller Instanzen.

Ist auf Geldstrafe und für den Fall, daß sie nicht beigetrieben werden kann, auf Freiheitsstrafe erkannt, so bestimmt sich die Gebühr nach der Höhe der ersteren. Ist in Anwendung des § 27 b des Strafgesetzbuchs (RGBl. 1924 I S. 44) auf Geldstrafe an Stelle der verwirkten Freiheitsstrafe erkannt, so bestimmt sich die Gebühr nach der Geldstrafe.

Ist neben einer Freiheitsstrafe auf Geldstrafe erkannt, so wird die Gebühr von jeder Strafe besonders berechnet.

Ist auf Einziehung, Verfallserklärung oder Unbrauchbarmachung erkannt, so ist der Wert der Gegenstände, auf die sich die Entscheidung bezieht, im Sinne dieser Vorschrift als Geldstrafe anzusehen. Besteht der Gegenstand nicht in einem Geldbetrage, so setzt das Gericht den Wert fest. Der Wert ist nach dem Zeitpunkt der Verurteilung zu bestimmen.

§ 50. Im Falle des § 79 des StGB. bestimmt sich die Gebühr für das neue Verfahren durch den Betrag, um welchen die Gesamtstrafe die früher erkannte Strafe übersteigt.

Im Falle des § 460 der StPO. ist eine besondere Gebühr nicht zu erheben.

§ 51. Betrifft eine Strafsache mehrere Angeschuldigte, so ist die Gebühr von jedem Verurteilten besonders nach Maßgabe der gegen ihn erkannten Strafe zu erheben.

§ 52. Für das Verfahren in erster Instanz werden erhoben:

im Falle einer Freiheitsstrafe bis zu einer Woche	einschließlich	5 Reichsmark,
von mehr als einer Woche bis zu zwei Wochen	einschließlich	10 Reichsmark,
von mehr als zwei Wochen bis zu einem Monat	einschließlich	20 Reichsmark,
von mehr als einem Monat bis zu sechs Monaten	einschließlich	50 Reichsmark,
von mehr als sechs Monaten bis zu einem Jahre	einschließlich	80 Reichsmark,
von mehr als einem Jahre bis zu zwei Jahren	einschließlich	100 Reichsmark,
von mehr als zwei Jahren bis zu fünf Jahren	einschließlich	200 Reichsmark,
im Falle einer schwereren Strafe		300 Reichsmark.

Ist auf eine Geldstrafe erkannt, so werden 10 vom Hundert des Betrags der erkannten Strafe, mindestens 5 Reichsmark, erhoben; die Gebühr darf jedoch die Summe von 10000 Reichsmark und den Betrag der erkannten Strafe nicht übersteigen.

Ist der zur Kostentragung verurteilte Beschuldigte für straffrei erklärt, so beträgt die Gebühr 5 Reichsmark, und ist ausschließlich auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt oder einzelner bürgerlicher Ehrenrechte erkannt, so beträgt die Gebühr 75 Reichsmark.

§ 53. In dem Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen wird die Hälfte der Sätze des § 52 erhoben. Im Falle einer Geldstrafe wird mindestens ein Betrag von 2,50 Reichsmark erhoben; die Gebühr darf jedoch den Betrag der erkannten Strafe nicht übersteigen.

Hat gemäß § 411 Abs. 1 der StPO. eine Hauptverhandlung stattgefunden oder wird der gegen den Strafbefehl erhobene Einspruch wegen Ausbleibens des Angeklagten in der Hauptverhandlung durch Urteil verworfen (StPO. § 412), so erhöht sich die Gebühr auf die vollen Sätze des § 52.

§ 54. Im Falle des § 212 der Strafprozeßordnung wird die Hälfte der Sätze des § 52 erhoben. Die Vorschrift in § 53 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 55. Die Sätze des § 52 werden für die Berufungsinstanz sowie für die Revisionsinstanz erhoben, wenn in der Instanz eine Hauptverhandlung stattgefunden hat.

Wird das Rechtsmittel vor Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen oder durch Beschluß verworfen (StPO. §§ 319, 322, 346, 349), so wird ein Viertel der Gebühr erhoben.

Wird das Rechtsmittel nach Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen, oder wird die Berufung wegen Ausbleibens des Angeklagten in der Hauptverhandlung verworfen (StPO. § 329), so wird die Hälfte der Gebühr erhoben. —

§ 56. Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens als unzulässig oder unbegründet verworfen oder abgelehnt, so wird die Hälfte der im § 52 bestimmten Gebühr erhoben.

Wird die Wiederaufnahme des Verfahrens angeordnet (StPO. § 370), so wird, wenn das frühere Urteil aufrechterhalten wird, die volle im § 52 bestimmte Gebühr erhoben. Führt die Wiederaufnahme zu einer Aufhebung des früheren Urteils, so gilt für die Gebührenerhebung das neue Verfahren mit dem früheren Verfahren zusammen als eine Instanz.

§ 57. Werden in den Fällen der §§ 174 und 175 der StPO. nach Maßgabe der §§ 177 und 472 derselben dem Antragsteller die Kosten auferlegt, so beträgt die Gebühr:

wenn es sich um eine Übertretung handelt . . . 10 Reichsmark,
wenn es sich um ein Vergehen handelt . . . . 20 Reichsmark,
wenn es sich um ein Verbrechen handelt . . . 40 Reichsmark.

Das gleiche gilt im Falle des § 469 der StPO.

Im Falle des § 176 Abs. 2 der StPO. ist die Hälfte der vorstehenden Sätze zu erheben.

§ 58. Wird das Verfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens infolge Zurücknahme des Antrags, durch den es bedingt war, eingestellt, so wird die im § 57 Abs. 1 bestimmte Gebühr erhoben. Das Gericht kann sie bis zu einem Viertel ermäßigen oder beschließen, daß von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werde.

§ 59. Für das Verfahren auf erhobene Privatklage gelten, sofern der Beschuldigte zu einer Strafe verurteilt wird, unbeschadet der Vorschriften des § 60 Abs. 2 und des § 63 die §§ 49 bis 52, 55, 56.

§ 60. Wird in dem Verfahren auf erhobene Privatklage der Beschuldigte freigesprochen oder für straffrei erklärt, so wird für das Verfahren in jeder Instanz eine Gebühr von 30 Reichsmark erhoben.

Die im Abs. 1 bestimmte Gebühr kommt für die Berufungsinstanz sowie für die Revisionsinstanz auch dann zur Erhebung, wenn das von dem Privatkläger eingelegte Rechtsmittel auf Grund einer Hauptverhandlung verworfen wird. Wird das Rechtsmittel vor Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen oder durch Beschluß verworfen (StPO. §§ 319, 322, 346, 349, 384), so wird eine Gebühr von 8 Reichsmark erhoben. Wird das Rechtsmittel nach Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen oder die Berufung gemäß § 391 Abs. 3 der StPO. verworfen, so wird eine Gebühr von 15 Reichsmark erhoben.

§ 61. Wird die Privatklage zurückgewiesen oder erledigt sich das Verfahren vor Beginn der Hauptverhandlung durch Zurücknahme der Klage oder Einstellung, so wird eine Gebühr von 8 Reichsmark erhoben. Tritt die Erledigung erst nach Beginn der Hauptverhandlung ein, so beträgt die Gebühr 15 Reichsmark.

Tritt die Erledigung in der Berufungs- oder Revisionsinstanz ein, so kommen für diese Instanz die im Abs. 1 bestimmte Gebühr und für jede der voraufgegangenen Instanzen eine Gebühr von 15 Reichsmark zur Erhebung.

§ 62. Die in den §§ 60, 61 bestimmten Gebühren werden für das Verfahren auf erhobene Widerklage nur erhoben, wenn es nach Zurücknahme der Privatklage oder Einstellung des Verfahrens über die Privatklage selbständig fortgesetzt wird. Das gleiche gilt, wenn ausschließlich gegen die auf die Widerklage ergangene Entscheidung von dem Widerkläger Berufung oder Revision eingelegt ist.

§ 63. Wird die Wiederaufnahme eines Privatklageverfahrens von dem Privatkläger beantragt, so wird, wenn der Antrag als unzulässig oder unbegründet verworfen wird, eine Gebühr von 15 Reichsmark erhoben.

Wird die Wiederaufnahme des Verfahrens auf Antrag des Privatklägers angeordnet, so findet, sofern auf eine höhere Strafe erkannt wird, die Vorschrift des § 56 Abs. 2 Satz 2 Anwendung, anderenfalls wird eine Gebühr von 30 Reichsmark erhoben.

§ 64. Sind in einem Privatklageverfahren mehrere Personen als Beschuldigte beteiligt, so werden hinsichtlich einer jeden die in den §§ 60 bis 63 bestimmten Gebühren besonders, jedoch für jede Instanz höchstens der dreifache Betrag der im § 60 Abs. 1 bestimmten Gebühr erhoben.

§ 65. Die von der Verwaltungsbehörde erhobene Klage (StPO. § 424) ist nicht als Privatklage im Sinne dieses Gesetzes zu erachten.

§ 66. Werden dem Nebenkläger Kosten auferlegt, so sind die Sätze zu erheben, welche nach Maßgabe der §§ 60, 61, 63, 64 zu erheben sein würden, wenn er als Privatkläger das Rechtsmittel eingelegt oder die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt hätte.

§ 67. Für das Verfahren in den Fällen der §§ 430 bis 432 der StPO. beträgt die Gebühr in jeder Instanz 30 Reichsmark.

§ 68. Die in den §§ 60 bis 63, 67 bestimmten Gebühren kann das Gericht bis auf 2 Reichsmark herabsetzen oder bis auf das Zwanzigfache erhöhen.

§ 69. Für die Zurückweisung einer Beschwerde wird, sofern sie sich gegen eine Entscheidung der im § 56 Abs. 1 oder im § 63 Abs. 1 bezeichneten Art richtet, die dort bestimmte Gebühr, im übrigen eine Gebühr von 1 Reichsmark erhoben.

Die Gebühr wird von dem Beschuldigten nur erhoben, wenn er rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt ist.

§ 70. Für das Verfahren zur Vollstreckung einer über eine Vermögensstrafe, eine Buße oder über Erstattung von Kosten ergangenen Entscheidung (StPO. §§ 463, 464) werden Gebühren nach Maßgabe der Vorschriften des zweiten Abschnitts besonders erhoben.

Fünfter Abschnitt.

Auslagen.

§ 71. Schreibgebühren werden für solche Ausfertigungen und Abschriften erhoben, die nur auf Antrag erteilt werden, oder die angefertigt werden, weil die Partei es unterläßt, einem von Amts wegen zuzustellenden Schriftsatz die erforderliche Zahl von Abschriften beizufügen, sowie für Ausfertigungen und Abschriften aller Art in den Fällen der persönlichen oder sachlichen Gebührenfreiheit.

Die Schreibgebühren bleiben jedoch außer Ansatz bei Erteilung von

1. Ausfertigungen von Urteilen, die unter Weglassung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe erfolgen, sowie solchen, die gemäß § 317 Abs. 4 der ZPO. unter Benutzung einer dem Gerichte vorgelegten beglaubigten Abschrift der Klage oder des Zahlungsbefehls gefertigt werden;
2. Ausfertigungen vor Gericht abgeschlossener Vergleiche.

Der Abs. 2 kommt bei Erteilung einer zweiten oder weiteren von derselben Partei beantragten Ausfertigung oder Abschrift nicht zur Anwendung.

Die Schreibgebühr beträgt für die Seite, welche zweiunddreißig Zeilen von durchschnittlich fünfzehn Silben enthält, 0,30 Reichsmark, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden hat. Jede angefangene Seite wird als voll berechnet. Für Schriftstücke, die in fremden Sprachen abgefaßt sind, für Schriftstücke in tabellarischer Form sowie für Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Handzeichnungen und dergleichen kann die Höhe der Schreibgebühr von der Landesjustizverwaltung anderweit bestimmt werden.

§ 72. An baren Auslagen werden ferner erhoben:

1. Postgebühren:
   a) für die Übersendung der auf Antrag erteilten Ausfertigungen und Abschriften,
   b) für Ladungen von Zeugen und Sachverständigen;

2. Telegraphengebühren und die im Fernverkehre zu entrichtenden Fernsprechgebühren;
3. die durch Einrückung einer Bekanntmachung in öffentliche Blätter entstehenden Kosten;
4. die an Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Gebühren;
5. die bei Geschäften außerhalb der Gerichtsstelle den Gerichtsbeamten und den nicht beamteten Beisitzern zustehenden Tagegelder und Reisekosten sowie die Kosten für die Bereitstellung von Geschäftsräumen;
6. die an andere Behörden oder Beamte oder an Rechtsanwälte für deren Tätigkeit zu zahlenden Beträge;
7. die Kosten eines Transports von Personen sowie die Beträge, die mittellosen Beschuldigten für die Reise zum Orte der Vernehmung oder Hauptverhandlung und für die Rückreise gewährt werden, ferner die Kosten eines Transports von Tieren und Sachen sowie der Verwahrung von Sachen und der Verwahrung und Fütterung von Tieren;
8. die Haftkosten nach Maßgabe der für die Strafhaft geltenden landesgesetzlichen Vorschriften.

§ 73. Für die von Amts wegen bewirkten Zustellungen werden unbeschadet der Vorschrift im § 72 Nr. 1 b nur diejenigen baren Auslagen erhoben, welche durch die Zustellung im Ausland oder bei der öffentlichen Zustellung durch Bekanntmachung in öffentlichen Blättern entstehen.

Wird ein Zeuge oder Sachverständiger ohne Inanspruchnahme der Post geladen, so wird als Auslagen der Betrag der Postgebühren erhoben, der entstanden sein würde, wenn durch die Post zugestellt worden wäre.

Sechster Abschnitt.

Kostenzahlung und Kostenvorschuß.

§ 74. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, im Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses und im Konkursverfahren wird die Gebühr mit Stellung des Antrags fällig, durch den das Verfahren bedingt ist; soweit die Gebühr eine Entscheidung oder sonstige gerichtliche Handlung voraussetzt, wird sie mit dieser fällig.

Der Termin zur mündlichen Verhandlung soll auf Grund der Klage erst nach Zahlung der erforderten Prozeßgebühr bestimmt werden. Das gleiche gilt im Mahnverfahren bei dem Antrag des Gläubigers auf Bestimmung eines Termins zur mündlichen Verhandlung nach Erhebung des Widerspruchs oder nach Erlaß eines Vollstreckungsbefehls unter Vorbehalt der Ausführung der Rechte des Beklagten. Im Falle der Erweiterung des Klageantrags soll vor Zahlung der erforderten Prozeßgebühr keine gerichtliche Handlung vorgenommen werden.

Der Zahlungsbefehl soll erst nach Zahlung der im § 31 Abs. 1 bestimmten Gebühr erlassen werden.

Die Vorschriften der Abs. 2, 3 finden keine Anwendung, soweit dem Kläger das Armenrecht bewilligt ist oder wenn ihm Gebührenfreiheit zusteht, ferner wenn glaubhaft gemacht wird, daß ihm die alsbaldige Zahlung der Gebühr mit Rücksicht auf seine Vermögenslage Schwierigkeiten bereiten würde. Das gleiche gilt, wenn glaubhaft gemacht wird, daß eine Verzögerung dem Kläger einen nicht oder nur schwer zu ersetzenden Schaden bringen würde; zur Glaubhaftmachung genügt in diesem Falle die Erklärung des zum Prozeßbevollmächtigten bestellten Rechtsanwalts.

§ 74 a. Der Termin zur Güteverhandlung soll, sofern nicht dem Antragsteller Gebührenfreiheit zusteht oder die Voraussetzungen für die Bewilligung des Armenrechts vorliegen, erst nach Zahlung der erforderten Gebühr bestimmt werden, es sei denn, daß glaubhaft gemacht wird, daß dem Antragsteller die alsbaldige Zahlung der Gebühr mit Rücksicht auf seine Vermögenslage Schwierigkeiten bereiten würde. § 74 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Der Eintritt in das Streitverfahren oder die Anberaumung eines Termins hierzu ist erst nach Zahlung der erforderten Prozeßgebühr zulässig. Dies gilt nicht, wenn der Antrag auf Eintritt in das Streitverfahren oder auf Anberaumung eines Termins hierzu von dem Antragsgegner gestellt ist.

§ 74b. Die im § 30a Abs. 1 bestimmte Gebühr wird mit der Niederlegung des Schiedsspruchs oder des von einem Schiedsgerichte vermittelten Vergleichs fällig.

§ 75. Im übrigen werden die Gebühren sowie die Auslagen fällig, sobald eine unbedingte Entscheidung über die Kosten ergangen ist oder das Verfahren oder die Instanz durch Vergleich, Zurücknahme oder anderweitige Erledigung beendigt ist.

In Strafsachen werden die Gebühren und Auslagen, die dem verurteilten Beschuldigten zur Last fallen, erst mit der Rechtskraft des Urteils fällig.

§ 76. Die Schreibgebühren sowie die Postgebühren für die Übersendung auf Antrag erteilter Ausfertigungen und Abschriften werden sofort nach Aushändigung oder Absendung der Schriftstücke fällig.

Die Anfertigung kann von der vorherigen Zahlung eines die Kosten deckenden Betrags abhängig gemacht werden.

§ 77. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist Schuldner der Gebühren und Auslagen derjenige, der das Verfahren der Instanz beantragt hat.

In den Fällen des § 30a Abs. 1 ist Schuldner der Gebühren derjenige, auf dessen Betreiben das schiedsrichterliche Verfahren eingeleitet worden ist.

§ 78. Im Konkursverfahren ist Schuldner der in den §§ 41, 48 Abs. 2 bestimmten Gebühren sowie im Falle der Abweisung oder Zurücknahme des Antrags auf Eröffnung oder Wiederaufnahme des Verfahrens auch der in dem Verfahren entstandenen Auslagen der Antragsteller, im übrigen der Gemeinschuldner.

§ 78a. Im Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses ist Schuldner der Gebühren und Auslagen der Vergleichsschuldner.

§ 79. Schuldner der Gebühren und Auslagen ist ferner derjenige, dem durch eine unbedingte gerichtliche Entscheidung die Kosten des Verfahrens auferlegt sind, oder der sie durch eine vor dem Gericht abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat.

§ 79a. Der Beschuldigte, der den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen eine polizeiliche Strafverfügung oder einen Strafbescheid einer Verwaltungsbehörde zurücknimmt, ist Schuldner der entstandenen Auslagen.

§ 80. Schuldner der Schreibgebühren sowie der Postgebühren für die Übersendung auf Antrag erteilter Ausfertigungen und Abschriften ist der Antragsteller oder die Partei, die es unterlassen hat, einem von Amts wegen zuzustellenden Schriftsatz die erforderliche Zahl von Abschriften beizufügen.

§ 81. Die durch gerichtliche Entscheidung begründete Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren und Auslagen erlischt, soweit die Entscheidung aufgehoben oder abgeändert wird.

Bereits gezahlte Beträge werden, soweit der Kostenansatz bestehen bleibt, nicht zurückgezahlt.

§ 82. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

Soweit einer Partei die Kosten durch gerichtliche Entscheidung auferlegt oder von ihr durch eine vor dem Gericht abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen sind, soll die Haftung der anderen Partei nur geltend gemacht werden, wenn eine Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen der ersteren erfolglos geblieben ist oder aussichtslos erscheint.

§ 83. In Strafsachen hat der Privatkläger oder derjenige, der als Privatkläger oder Nebenkläger eine Berufung oder eine Revision einlegt oder eine Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt, einen Gebührenvorschuß in Höhe der halben im § 60 Abs. 1 bestimmten Gebühr für die Instanz zu zahlen. Der § 64 findet entsprechende Anwendung. Der Widerkläger ist zur Zahlung eines Gebührenvorschusses nicht verpflichtet.

Der gleiche Gebührenvorschuß ist im Falle des § 67 zu zahlen.

Sofern nicht dem Privatkläger das Armenrecht bewilligt ist oder Gebührenfreiheit zusteht, soll auf Grund der erhobenen Privatklage vor Zahlung des Gebührenvorschusses keine gerichtliche Handlung vorgenommen werden, es sei denn, daß glaubhaft gemacht wird, daß die Verzögerung dem Privatkläger einen nicht oder nur schwer zu ersetzenden Nachteil bringen würde.

§ 84. Bei jedem Antrag auf Vornahme einer Handlung, mit der bare Auslagen verbunden sind, hat der Antragsteller einen zu ihrer Deckung ausreichenden Vorschuß zu zahlen. Das Gericht kann die Vornahme der Handlung von der vorherigen Zahlung des Vorschusses abhängig machen.

Diese Vorschußpflicht besteht in Strafsachen nur für den Privatkläger, den Widerkläger sowie für den Nebenkläger, der Berufung oder Revision eingelegt hat.

§ 85. Ausländer, die als Kläger auftreten, haben unbeschadet der Verpflichtung zur Zahlung der Prozeßgebühr in erster Instanz sowie in der Berufungsinstanz einen Vorschuß in Höhe der doppelten Gebühr, in der Revisionsinstanz einen solchen in Höhe der einfachen Gebühr zu leisten.

Diese Verpflichtung tritt nicht ein:

1. wenn in dem Staate, dem der Kläger angehört, ein Deutscher im gleichen Falle in bezug auf Vorauszahlung oder Sicherstellung der Gerichtskosten einem Inländer gleichgestellt ist;
2. bei Klagen im Urkunden- und Wechselprozesse;
3. bei Widerklagen;
4. bei Klagen, die infolge einer öffentlichen Aufforderung erhoben werden;
5. bei Klagen aus Rechten, die im Grundbuch eingetragen sind;
6. wenn dem Kläger das Armenrecht bewilligt ist.

Die Verpflichtung besteht auch dann, wenn im Laufe des Rechtsstreits der Kläger die Eigenschaft eines Deutschen verliert oder die Voraussetzung, unter welcher der Kläger von der Verpflichtung befreit war, wegfällt.

Unter den gleichen Voraussetzungen hat ein Ausländer, der als Privatkläger auftritt oder als Nebenkläger Berufung oder Revision einlegt, den doppelten Gebührenvorschuß (§ 83) zu zahlen.

Vor Zahlung des gemäß Abs. 1, 3, 4 zu erhebenden Vorschusses soll der Ausländer zur Verhandlung nicht zugelassen werden, sofern nicht glaubhaft gemacht wird, daß die Verzögerung dem Ausländer einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde.

§ 86. Die Verpflichtung zur Zahlung der vorzuschießenden Beträge bleibt bestehen, auch wenn die Kosten des Verfahrens einem anderen auferlegt oder von einem anderen übernommen sind. Die Vorschrift des § 82 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 87. Besteht eine Partei aus mehreren Personen, so haften sie in Ermangelung einer gerichtlichen Entscheidung über die Kostenverteilung als Gesamtschuldner.

§ 88. Durch die §§ 74 bis 87 wird eine nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes oder den Vorschriften der ZPO. § 100 Abs. 4, § 788, der KO. §§ 57 bis 60, 142 oder der StPO. § 466 Abs. 2, § 471 Abs. 4, § 472 begründete Verpflichtung zur Zahlung entstandener Gebühren und Auslagen nicht berührt.

§ 89. Die Landesjustizverwaltung kann anordnen, daß die Entrichtung von Kosten durch Marken zu erfolgen hat.

Siebenter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 90. Von Zahlung der Gebühren sind befreit:
das Reich in dem Verfahren vor den Landesgerichten,
die Länder in dem Verfahren vor dem Reichsgerichte.

Die landesgesetzlichen Vorschriften, welche für gewisse Rechtssachen oder ge-

wisse Personen in dem Verfahren vor den Landesgerichten Gebührenfreiheit gewähren, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Für das Verfahren vor dem Reichsgerichte kann die Befreiung von Gebühren durch Verordnung der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats gewährt werden.

Soweit demjenigen, welchem die Gebührenfreiheit zusteht, Kosten des Verfahrens auferlegt oder von ihm übernommen werden, sind Gebühren überhaupt nicht zu erheben und erhobene zurückzuzahlen.

§ 91. Die Behörden haben einander zum Zwecke der Einziehung von Gebühren und Auslagen nach näherer Bestimmung der von der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats zu erlassenden Anweisung Beistand zu leisten.

---

2. Die Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher.*)

§ 1. In den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechtssachen, auf welche die Zivilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung oder die Konkursordnung Anwendung findet, werden Gebühren und Auslagen des Gerichtsvollziehers nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2. Die Gebühr für eine Zustellung durch Aufgabe zur Post (Zivilprozeßordnung § 175), für das an die Post gerichtete Ersuchen um Bewirkung einer Zustellung (Zivilprozeßordnung § 194) sowie für die im Auftrag eines Anwalts an den Gegenanwalt bewirkte Zustellung beträgt 0,40 Reichsmark.

Stellt der Gerichtsvollzieher persönlich ohne Inanspruchnahme der Post zu, so erhöht sich die Gebühr um den Betrag der Postgebühren, der entstanden sein würde, wenn durch die Post zugestellt worden wäre.

Ist mit der Zustellung eine Aufforderung gemäß § 840 der Zivilprozeßordnung oder bei der Ladung von Zeugen oder Sachverständigen das Darbieten einer Entschädigung (Strafprozeßordnung § 220 Abs. 2) verbunden, oder ist dem Empfänger zugleich mit der Zustellung eine Urkunde vorzulegen, so erhöht sich die Gebühr um weitere 0,20 Reichsmark.

Ist die versuchte persönliche Zustellung ohne Erfolg geblieben, weil die Wohnung des Empfängers nicht zu ermitteln war, so erhält der Gerichtsvollzieher die Hälfte der Gebühr.

Für die Beglaubigung eines ihm zum Zwecke der Zustellung übergebenen Schriftstücks erhält der Gerichtsvollzieher außerdem eine Gebühr von 0,05 Reichsmark für die Seite. Eine angefangene Seite wird als voll berechnet.

Wird der Zustellungsauftrag vor seiner Erledigung zurückgenommen, so erhält der Gerichtsvollzieher unbeschadet der Gebühr für eine bereits vorgenommene Beglaubigung 0,20 Reichsmark.

Die Zustellung an den Zustellungsbevollmächtigten mehrerer Beteiligter (Zivilprozeßordnung § 189 Abs. 2) gilt als eine Zustellung.

§ 3. Die Gebühr für die Pfändung von beweglichen körperlichen Sachen (Zivilprozeßordnung §§ 808, 809), von Früchten, welche von dem Boden noch nicht getrennt sind (Zivilprozeßordnung § 810), sowie von Forderungen aus Wechseln oder anderen Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können (Zivilprozeßordnung § 831), beträgt von dem auf 10 Reichsmark aufgerundeten Betrage der beizutreibenden Forderung

bis zu 100 Reichsmark einschließlich	2 v. Hundert,
von dem Mehrbetrage bis zu 500 Reichsmark einschließlich . . .	1 „ „
von dem Mehrbetrage	½ „ „

mindestens jedoch 1 Reichsmark.

*) Vom 14. Dezember 1922 (RGBl. I 917) mit späteren Änderungen.

Erfolgt die Pfändung zur Vollziehung eines Arrestes, so ist der in dem Arrestbefehle nach § 923 der Zivilprozeßordnung festgestellte Geldbetrag maßgebend. Bei der Pfändung eines im Schiffsregister eingetragenen Schiffes (Zivilprozeßordnung § 931) ist der Mindestbetrag der Gebühr 3 Reichsmark.

Nimmt die Pfändung mehr als eine Stunde in Anspruch, so erhöht sich die Gebühr für jede angefangene weitere Stunde um die Hälfte, jedoch höchstens um je 3 Reichsmark.

Ist eine versuchte Pfändung ohne Erfolg geblieben, weil nach Inhalt des Protokolls pfändbare Gegenstände nicht vorhanden waren oder die Pfändung nach § 803 Abs. 2, § 812 der Zivilprozeßordnung zu unterbleiben hatte, so erhält der Gerichtsvollzieher die Hälfte der Gebühr.

§ 4. Für die Übernahme beweglicher Sachen zum Zwecke der Verwertung in den Fällen der §§ 790, 847, 854 der Zivilprozeßordnung sowie im Falle des Ausscheidens des Gerichtsvollziehers, welcher die Pfändung vorgenommen hat, erhält der Gerichtsvollzieher die Hälfte der im § 3 bestimmten Gebühr.

§ 5. Werden Pfandstücke, die im Gewahrsam des Schuldners belassen sind, zum Zwecke der Versteigerung oder aus einem anderen Grunde aus dem Gewahrsam des Schuldners entfernt, so erhält der Gerichtsvollzieher eine Gebühr von 1 Reichsmark.

Nimmt das Geschäft mehr als eine Stunde in Anspruch, so erhöht sich die Gebühr für jede angefangene weitere Stunde um den gleichen Betrag.

§ 6. Wird der Vollstreckungsauftrag zurückgenommen, ehe sich der Gerichtsvollzieher zwecks Vornahme der in den §§ 3, 4 bezeichneten Handlungen an Ort und Stelle begeben hat, so erhält er ein Viertel der Gebühr.

Hat eine Vollstreckungshandlung der in den §§ 3, 4, 5 bezeichneten Art, nachdem sich der Gerichtsvollzieher an Ort und Stelle begeben hat, infolge Zurücknahme des Auftrags, infolge Leistung an den Gerichtsvollzieher oder zufolge der Vorschrift des § 775 der Zivilprozeßordnung oder, weil im Falle des § 5 die Pfandstücke nicht mehr vorgefunden wurden, nicht stattgefunden, so erhält der Gerichtsvollzieher die Hälfte der Gebühr. Das gleiche gilt, wenn die Vollstreckungshandlung deshalb unterblieben ist, weil die Wohnung des Schuldners oder des Dritten, bei dem die Vollstreckungshandlung erfolgen sollte, nicht zu ermitteln war oder weil sich der Dritte zur Herausgabe nicht bereit erklärt hat.

Betreffen die in Abs. 1, 2 bezeichneten Voraussetzungen Teile der beizutreibenden Forderung, so sind die Gebühren von jedem Teile besonders zu berechnen. Es darf jedoch nicht mehr erhoben werden, als wenn die Gebühr von dem Gesamtbetrage der Forderung unter Zugrundelegung der höchsten zum Ansatz kommenden Gebühr erhoben würde.

§ 7. Für die Versteigerung oder den Verkauf aus freier Hand von beweglichen Sachen, Früchten, die von dem Boden noch nicht getrennt sind, Forderungen oder anderen Vermögensrechten erhält der Gerichtsvollzieher von dem auf volle 10 Reichsmark aufgerundeten Betrage des Erlöses

bis zu 100 Reichsmark einschließlich	5	v. Hundert,
von dem Mehrbetrage bis zu 300 Reichsmark einschließlich	3	„
„ „ „ „ „ 1000 „ „	2	„
„ „ „ „ „ 5000 „ „	1	„
„ „ „	½	„

mindestens jedoch 1 Reichsmark.

Ist ein zum Zuschlag führendes Gebot nicht abgegeben, so beträgt die Gebühr 1 Reichsmark.

Ist die Versteigerung oder der Verkauf, nachdem sich der Gerichtsvollzieher an Ort und Stelle begeben hat, infolge Zurücknahme des Vollstreckungsauftrags, auf Antrag des Gläubigers, infolge Leistung an den Gerichtsvollzieher oder zufolge der Vorschrift des § 775 der Zivilprozeßordnung oder, weil die Pfandstücke nicht mehr vorhanden waren, unterblieben, so beträgt die Gebühr 1 Reichsmark.

Hat der Versteigerungstermin auf Antrag des Gläubigers oder zufolge der Vorschrift des § 775 der Zivilprozeßordnung nicht stattgefunden, oder ist der Versteigerungstermin infolge ungenügender Gebote erfolglos geblieben, so erhält der Gerichtsvollzieher für die Anberaumung eines neuen Versteigerungstermins eine Gebühr von 0,50 Reichsmark.

§ 8. Der Gerichtsvollzieher erhält für die Wegnahme beweglicher Sachen einschließlich der Übergabe derselben (Zivilprozeßordnung § 883) eine Gebühr von 2 Reichsmark. Die Gebühr wird auch dann erhoben, wenn der Schuldner an den zur Vornahme der Vollstreckungshandlung erschienenen Gerichtsvollzieher freiwillig leistet.

Nimmt das Geschäft mehr als eine Stunde in Anspruch, so erhält der Gerichtsvollzieher für jede angefangene weitere Stunde 1 Reichsmark.

Ist eine versuchte Wegnahme ohne Erfolg geblieben, weil nach Inhalt des Protokolls die herauszugebenden Sachen nicht aufzufinden waren, so erhält der Gerichtsvollzieher die Hälfte der Gebühr.

§ 9. Die Vorschriften des § 8 finden auf die Wegnahme einer Person mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die doppelten Gebührensätze erhoben werden.

§ 10. Der Gerichtsvollzieher erhält

1. für die Entsetzung aus dem Besitz unbeweglicher Sachen oder bewohnter Schiffe und die Einweisung in denselben (Zivilprozeßordnung § 885),
2. im Falle der Zuziehung zur Beseitigung des Widerstandes des Schuldners gegen die Vornahme einer Handlung (Zivilprozeßordnung § 892)

eine Gebühr von 3 Reichsmark von dem Erscheinen an Ort und Stelle bis zur Beendigung seiner Tätigkeit.

Nimmt das Geschäft mehr als eine Stunde in Anspruch, so erhält der Gerichtsvollzieher für jede angefangene weitere Stunde 1 Reichsmark.

In die Dauer der unter Nr. 1 erwähnten Vollstreckungshandlungen ist auch die Zeit einzurechnen, welche der Gerichtsvollzieher zu verwenden hat, um bewegliche Sachen, welche nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung sind, wegzuschaffen, zu übergeben oder in Verwahrung zu bringen.

§ 11. Wird der Vollstreckungsauftrag zurückgenommen, ehe sich der Gerichtsvollzieher zwecks Vornahme der in den §§ 8, 9, 10 bezeichneten Handlungen an Ort und Stelle begeben hat, so erhält er eine Gebühr von 0,50 Reichsmark.

Ist die Vollstreckungshandlung, nachdem sich der Gerichtsvollzieher an Ort und Stelle begeben hat, infolge Zurücknahme des Auftrags, zufolge der Vorschrift des § 775 der Zivilprozeßordnung oder deshalb unterblieben, weil die Wohnung des Schuldners oder der Ort, an dem die Handlung vorzunehmen war, nicht zu ermitteln war, so erhält der Gerichtsvollzieher eine Gebühr von 1 Reichsmark.

§ 12. Der Gerichtsvollzieher erhält für die Verhaftung einer Person, einschließlich der Ablieferung derselben zur Haft, und für die zwangsweise Vorführung einer Person eine Gebühr von 10 Reichsmark, für die Nachverhaftung einer bereits verhafteten Person 2 Reichsmark.

Konnte eine unternommene Verhaftung nicht ausgeführt werden, weil nach Inhalt des Protokolls sich bei derselben das Vorhandensein eines der in den §§ 904, 906 der Zivilprozeßordnung aufgeführten Gründe herausgestellt hat, so erhält der Gerichtsvollzieher eine Gebühr von 3 Reichsmark.

Die Vorschriften im § 6 Abs. 1, 2 gelten mit der Maßgabe entsprechend, daß im Falle des Abs. 1 dieser Vorschrift eine Gebühr von 1 Reichsmark und im Falle des Abs. 2 eine Gebühr von 2 Reichsmark erhoben wird.

§ 13. Leistet der Schuldner oder für ihn ein Dritter an den Gerichtsvollzieher eine Zahlung, so beträgt die Gebühr, unbeschadet einer weiteren Gebühr gemäß § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 3 oder § 12 Abs. 3 von dem auf volle 10 Reichsmark aufgerundeten Betrage

bis zu 100 Reichsmark einschließlich ½ vom Hundert,
von dem Mehrbetrag ¼ „ „
mindestens jedoch 0,20 Reichsmark.

§ 14. Die in den §§ 3 bis 13 bestimmten Gebühren umfassen die gesamte Tätigkeit des Gerichtsvollziehers bei der Zwangsvollstreckung, insbesondere

1. die Nachsuchung der Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane und die Zuziehung der Zeugen und Sachverständigen (Zivilprozeßordnung §§ 758, 759, 813, 814);
2. die zu den Vollstreckungshandlungen gehörenden Mitteilungen, Aufforderungen, Zustellungen und Postsendungen;
3. die Umschreibung eines auf den Namen lautenden Wertpapiers auf den Namen des Käufers und die Wiederinkurssetzung eines gepfändeten Inhaberpapiers (Zivilprozeßordnung §§ 822, 823);
4. die Annahme und Quittierung, Ablieferung oder Hinterlegung der schuldigen Leistungen sowie des gepfändeten oder erlösten Geldes und die Zurückgabe gepfändeter Gegenstände;
5. die Bekanntmachung der Versteigerung.

§ 15. Wird die Zustellung oder eine Vollstreckungshandlung auf Antrag zur Nachtzeit oder an einem Sonn- oder Feiertage vorgenommen oder versucht, so wird die doppelte Gebühr erhoben.

§ 16. An baren Auslagen werden dem Gerichtsvollzieher vergütet:

1. die Schreibgebühren;
2. die Post-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren (sowie die Kosten für Postvordrucke);*)
3. die durch öffentliche Bekanntmachungen, insbesondere durch Einrückung in öffentliche Blätter entstandenen Kosten;
4. die an Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Beträge;
5. die Entschädigung der zum Öffnen von Türen und Behältnissen sowie zur Durchsuchung weiblicher Schuldner zugezogenen Personen;
6. die für Umschreibung eines auf Namen lautenden Wertpapiers oder für Wiederinkurssetzung eines Inhaberpapiers zu zahlenden Beträge;
7. die Kosten eines Transports von Personen oder Sachen, die Kosten der Verwahrung und Beaufsichtigung von Gegenständen, die Kosten der Aberntung von Früchten sowie der Erhaltung von Tieren;
8. die Reisekosten;
9. die für Auskünfte über die Wohnung von Beteiligten an polizeiliche Meldestellen zu zahlenden Beträge.

Art. II Nr. 10 VO. v. 13. 12. 23 (RGBl. I 1189):

Zu den gemäß § 16 zu vergütenden baren Auslagen gehören die Kosten für die bei Erledigung des Auftrags verwandten Vordrucke aller Art, insoweit dem Gerichtsvollzieher nicht Schreibgebühren zustehen.

Die Vordrucke sind mit je 1 Reichspfennig und, soweit sie mehr als zwei Bogenseiten umfassen, mit 2 Reichspfennig in Rechnung zu stellen.

§ 17. Schreibgebühren werden dem Gerichtsvollzieher nach Maßgabe des § 80**) des Gerichtskostengesetzes vergütet:

1. für alle nach gesetzlicher Vorschrift oder auf Antrag erteilten Abschriften der von demselben aufgenommenen Urkunden und Protokolle, mit Ausnahme der nach gesetzlicher Vorschrift zu erteilenden Abschrift der Zustellungsurkunde; im Falle des § 2 Abs. 7 wird ihm jedoch für jede Abschrift der Zustellungsurkunde die Schreibgebühr vergütet;
2. für die bei einer Hinterlegung zu erstattende Anzeige an das Vollstreckungsgericht (Zivilprozeßordnung §§ 827, 854);

---

*) Die eingeklammerten Worte sind gegenstandslos durch die oben abgedruckte VO. vom 13. Dezember 1923.

**) Jetzt § 71 Abs. 4 GKG.

3. für die Aufnahme der von dem Drittschuldner nach Zustellung eines Pfändungsbeschlusses abgegebenen Erklärungen (Zivilprozeßordnung § 840);
4. für die vor der Verhaftung erforderliche Anzeige an die vorgesetzte Dienstbehörde des zu Verhaftenden (Zivilprozeßordnung § 910).

§ 18. Den zu einer Vollstreckungshandlung in Gemäßheit des § 759 der Zivilprozeßordnung zugezogenen Zeugen ist auf Verlangen eine angemessene Entschädigung für Zeitversäumnis zu zahlen.

§ 19. Dem in den Fällen der §§ 813, 814 der Zivilprozeßordnung zugezogenen Sachverständigen kann eine Vergütung nach dem ortsüblichen Preise einer solchen Leistung gewährt werden.

§ 20.*) Muß der Gerichtsvollzieher zur Vornahme einer Amtshandlung einen Hinweg und einen Rückweg von je 2 Kilometer oder mehr außerhalb seines dienstlichen Wohnsitzes zurücklegen, so erhält er an Reisekosten für jedes angefangene Kilometer des Hinwegs und des Rückwegs eine Entschädigung von 0,15 Reichsmark.

Nimmt der Gerichtsvollzieher mehrere Geschäfte auf derselben Reise vor, so erhält er für jedes derselben die volle nach der Entfernung des Ortes von seinem dienstlichen Wohnsitz zu berechnende Entschädigung. Jedoch steht dem Gerichtsvollzieher für mehrere Geschäfte, welche für denselben Auftraggeber an demselben Orte vorgenommen werden und sich auf dieselbe Rechtsangelegenheit beziehen oder welche für mehrere Auftraggeber kraft eines oder mehrerer Schuldtitel gegen denselben Schuldner gleichzeitig vorgenommen werden, die Entschädigung nur einmal zu; in diesem Falle ist sie auf die mehreren Aufträge nach ihrer Zahl umzulegen.

Für einzelne Ortschaften oder Gruppen benachbarter Ortschaften kann die Landesjustizverwaltung darüber Bestimmung treffen, ob und in welchem Umfang dem Gerichtsvollzieher für Wege, die er zur Vornahme einer Amtshandlung innerhalb dieser Ortschaften oder außerhalb derselben in einem Umkreis von weniger als 2 Kilometer zurücklegen muß, eine Entschädigung für Reisekosten zu gewähren ist.

§ 21. Der Gerichtsvollzieher kann die Übernahme eines Geschäfts von der Zahlung eines zur Deckung der baren Auslagen und des vermutlichen Betrags der Gebühren hinreichenden Vorschusses abhängig machen, sofern nicht das Geschäft von Amts wegen angeordnet oder für eine zum Armenrechte zugelassene Person auszuführen ist.

§ 22. Schuldner der Gebühren und Auslagen des Gerichtsvollziehers ist bei Geschäften, welche von Amts wegen angeordnet werden, die Staatskasse, bei sonstigen Geschäften der Auftraggeber.

§ 23. Die Gebühren und Auslagen sind, unbeschadet der Bestimmung des § 788 der Zivilprozeßordnung, fällig, sobald der Auftrag erledigt ist. Der Gerichtsvollzieher ist berechtigt, dieselben von dem Auftraggeber durch Postnachnahme zu erheben.

§ 24. Im Falle der Bewilligung des Armenrechts werden dem für die arme Partei bestellten Gerichtsvollzieher die baren Auslagen von der Staatskasse ersetzt, falls nicht dieselben von dem Ersatzpflichtigen beigetrieben werden können (Zivilprozeßordnung §§ 124, 788).

§ 25. Bei Erinnerungen gegen den Ansatz von Gebühren oder Auslagen des Gerichtsvollziehers findet, soweit nicht § 766 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung Platz greift, § 4 des Gerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung.

§ 26. Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, unter den Urschriften und Abschriften ihrer Akte eine Berechnung der Gebühren und Auslagen aufzustellen und bei Geschäften, welche nach Verhältnis der verwendeten Zeit vergütet werden, in dem Protokolle die Dauer der letzteren anzugeben. Ist die Zeitangabe unterblieben, so darf nur die für die geringste Zeitdauer bestimmte Gebühr berechnet werden.

---

*) Dieser Text des § 20 rührt aus dem Gesetze vom 14. Juli 1928 (RGBl. I 197) her.

§ 27. Den einzelnen Ländern bleibt vorbehalten,

1. für Zustellungen, für deren Nachweis auf Grund des § 39 der Strafprozeßordnung einfachere Formen zugelassen sind, abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes geringere Gebühren zu bestimmen;
2. an Stelle von Gebühren und Auslagen, welche die Gerichtsvollzieher auf Grund dieses Gesetzes zu beanspruchen haben, denselben eine anderweite Vergütung zu gewähren.

Für die von den ersatzpflichtigen Personen zu erhebenden Beträge bleiben im Falle der Nr. 2 die Bestimmungen dieses Gesetzes maßgebend.

§ 28. Den einzelnen Ländern bleibt die Feststellung der Vergütungen überlassen, wenn den Gerichtsvollziehern in Sachen, auf welche die Zivilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung oder die Konkursordnung Anwendung findet, Geschäfte übertragen werden, welche denselben in jenen Gesetzen nicht ausdrücklich zugewiesen sind.

---

3. Die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.*)

§ 1. In den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechtssachen, auf welche die Zivilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung oder die Konkursordnung Anwendung findet, erhalten die Zeugen und Sachverständigen Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2. Der Zeuge erhält eine Entschädigung für die erforderliche Zeitversäumnis im Betrage von 20 Reichspfennig bis zu 1.50 Reichsmark für jede angefangene Stunde.

Die Entschädigung ist unter Berücksichtigung des von dem Zeugen versäumten Erwerbes zu bemessen und für jeden Tag auf nicht mehr als zehn Stunden zu gewähren. Ob eine Erwerbsversäumnis stattgefunden hat, ist nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der Lebensverhältnisse und der regelmäßigen Erwerbstätigkeit des Zeugen zu beurteilen. Bis zu der im Abs. 1 bestimmten Höchstgrenze ist der volle Verdienstausfall zu ersetzen.

Personen, welche durch einfache Handarbeit, Handwerksarbeit oder geringeren Gewerbebetrieb ihren Unterhalt suchen oder sich in gleichen Verhältnissen mit solchen Personen befinden, erhalten die nach dem geringsten Satze zu bemessende Entschädigung auch dann, wenn die Versäumnis eines Erwerbs nicht stattgefunden hat.

§ 3. Der Sachverständige erhält für seine Leistung eine Vergütung nach Maßgabe der erforderlichen Zeitversäumnis im Betrage bis zu 3 Reichsmark für jede angefangene Stunde. Ist die Leistung besonders schwierig, so darf der Betrag bis zu 6 Reichsmark für jede angefangene Stunde erhöht werden.

Die Vergütung ist unter Berücksichtigung der Erwerbsverhältnisse des Sachverständigen zu bemessen.

Außerdem sind dem Sachverständigen die auf die Vorbereitung des Gutachtens verwendeten Kosten sowie die für eine Untersuchung verbrauchten Stoffe und Werkzeuge zu vergüten.

§ 4. Besteht für die aufgetragene Leistung ein üblicher Preis, so ist dem Sachverständigen auf Verlangen dieser und für die außerdem stattfindende Teilnahme an Terminen die im § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 geregelte Vergütung zu gewähren.

Beschränkt sich die Tätigkeit des Sachverständigen auf die Teilnahme an Terminen, so erhält er lediglich die im § 3 bestimmte Vergütung.

§ 5. Haben in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Parteien sich dem Gerichte gegenüber mit einer bestimmten Vergütung für die Leistung des Sachverständigen einverstanden erklärt, so ist diese Vergütung zu gewähren, sofern ein zu ihrer Deckung ausreichender Betrag an die Staatskasse gezahlt ist.

---

*) Vom 21. Dezember 1925 (RGBl. I 471).

§ 6. Als versäumt gilt für den Zeugen oder Sachverständigen auch die Zeit, während welcher er seine gewöhnliche Beschäftigung nicht wieder aufnehmen kann.

§ 7. Mußte der Zeuge oder Sachverständige außerhalb seines Aufenthaltsorts einen Weg bis zur Entfernung von mehr als zwei Kilometer zurücklegen, so ist ihm außer den nach §§ 2 bis 6 zu bestimmenden Beträgen eine Entschädigung für die Reise und für den durch die Abwesenheit von dem Aufenthaltsorte verursachten Aufwand nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu gewähren.

§ 8. Soweit nach den persönlichen Verhältnissen des Zeugen oder Sachverständigen oder nach äußeren Umständen die Benutzung von Transportmitteln für angemessen zu erachten ist, sind als Reiseentschädigung die nach billigem Ermessen in dem einzelnen Falle erforderlichen Kosten zu gewähren. In anderen Fällen beträgt die Reiseentschädigung für jedes angefangene Kilometer des Hinwegs und des Rückwegs 10 Reichspfennig.

§ 9. Die Entschädigung für den durch Abwesenheit von dem Aufenthaltsorte verursachten Aufwand ist nach den persönlichen Verhältnissen des Zeugen oder Sachverständigen zu bemessen, soll jedoch den Satz, der den Reichsbeamten der Stufe III (§ 2 Abs. 2 der Reisekostenverordnung für die Reichsbeamten [Reichsgesetzbl. 1921 S. 1345, 1923 I S. 981] als Tagegeld zusteht, nicht überschreiten). Die Vorschriften der genannten Verordnung, nach denen bei Reisen, die an demselben Kalendertag angetreten und beendet werden, sich das Tagegeld vermindert oder nicht gewährt wird, gelten entsprechend. War der Zeuge oder Sachverständige genötigt, außerhalb seines Aufenthaltsorts ein Nachtquartier zu nehmen, so erhält er den angemessenen Betrag, der glaubhaft gemacht ist.

§ 10. Mußte der Zeuge oder Sachverständige innerhalb seines Aufenthaltsorts einen Weg bis zu einer Entfernung von mehr als zwei Kilometer zurücklegen, so ist ihm für den ganzen zurückgelegten Weg eine Reiseentschädigung nach den Vorschriften des § 8 zu gewähren.

§ 11. Konnte der Zeuge oder Sachverständige den erforderlichen Weg ohne Benutzung von Transportmitteln nicht zurücklegen, so sind die nach billigem Ermessen erforderlichen Kosten auch außer den in den §§ 7, 10 bestimmten Fällen zu gewähren.

§ 12. Abgaben für die erforderliche Benutzung eines Weges sind in jedem Falle zu erstatten.

§ 13. Bedarf der Zeuge wegen jugendlichen Alters oder wegen Gebrechen eines Begleiters, so sind die Entschädigungen für beide zu gewähren.

§ 14. Notwendige bare Auslagen, soweit sie nicht den durch den Aufenthalt außerhalb der Wohnung verursachten Aufwand betreffen, können dem Zeugen oder Sachverständigen nach billigem Ermessen erstattet werden. Dies gilt namentlich von den Kosten für eine notwendige Vertretung.

§ 15. Die dem Zeugen oder Sachverständigen zu zahlende Gesamtvergütung wird auf volle 5 Reichspfennig aufgerundet.

§ 16. Soweit für gewisse Arten von Sachverständigen besondere Taxvorschriften bestehen, welche an dem Orte des Gerichts, vor welches die Ladung erfolgt, und an dem Aufenthaltsorte des Sachverständigen gelten, kommen lediglich diese Vorschriften in Anwendung. Gelten solche Taxvorschriften nur an einem dieser Orte, oder gelten an demselben verschiedene Taxvorschriften, so kann der Sachverständige die Anwendung der ihm günstigeren Bestimmungen verlangen.

In den Fällen des Abs. 1 kann der Sachverständige, wenn er nicht öffentlicher Beamter ist, an Stelle der Gesamtvergütung nach den Taxvorschriften die Berechnung der Gesamtvergütung nach den Vorschriften dieses Gesetzes beanspruchen.

Dolmetscher erhalten Entschädigung als Sachverständige nach den Vorschriften dieses Gesetzes, sofern nicht ihre Leistungen zu den Pflichten eines von ihnen versehenen Amtes gehören.

§ 17. Öffentliche Beamte erhalten Tagegelder und Reisekosten nach Maßgabe der für Dienstreisen geltenden Vorschriften, falls sie zugezogen werden:

1. als Zeugen über Umstände, von denen sie in Ausübung ihres Amtes Kenntnis erhalten haben;
2. als Sachverständige, wenn sie aus Veranlassung ihres Amtes zugezogen werden und die Ausübung der Wissenschaft, der Kunst oder des Gewerbes, deren Kenntnis Voraussetzung der Begutachtung ist, zu den Pflichten des von ihnen versehenen Amtes gehört.

Soweit allgemeine Vorschriften für Dienstreisen nicht erlassen sind, kann die oberste Verwaltungsbehörde über die Gewährung der den öffentlichen Beamten in den Fällen des Abs. 1 den Gerichten gegenüber zustehenden Tagegelder und Reisekosten besondere Vorschriften erlassen.

Werden nach den Vorschriften dieses Paragraphen Tagegelder und Reisekosten gewährt, so findet eine weitere Vergütung an den Zeugen oder Sachverständigen nicht statt.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Personen des Soldatenstandes entsprechende Anwendung.

Auf Beamte der Gemeinden (Gemeindeverbände) finden die allgemeinen Vorschriften für Dienstreisen insoweit keine Anwendung, als die oberste Verwaltungsbehörde Bestimmungen über die Höhe der ihnen den Gerichten gegenüber zustehenden Tagegelder und Reisekosten erlassen hat.

Die oberste Verwaltungsbehörde kann die ihr durch Abs. 2 und Abs. 5 gegebene Befugnis zum Erlasse der bezeichneten Bestimmungen auf andere Behörden übertragen.

§ 18. Ist ein Sachverständiger für die Erstattung von Gutachten im allgemeinen beeidigt, so können die Gebühren für die bei bestimmten Gerichten vorkommenden Geschäfte durch Übereinkommen bestimmt werden.

§ 19. Die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen werden nur auf Verlangen derselben gewährt. Der Anspruch erlischt, wenn das Verlangen binnen drei Monaten nach Beendigung der Zuziehung oder Abgabe des Gutachtens bei dem zuständigen Gerichte nicht angebracht wird.

§ 20. Die einem Zeugen oder Sachverständigen zu gewährenden Beträge werden durch gerichtlichen Beschluß festgesetzt, wenn der Zeuge oder Sachverständige oder die Staatskasse eine richterliche Festsetzung beantragt oder das Gericht sie für angemessen hält. Der Ansatz kann von Amts wegen berichtigt werden, wenn die Beträge aus der Staatskasse gezahlt und dieser nicht erstattet sind. Für die Festsetzung und die Berichtigung ist das Gericht oder der Richter zuständig, vor welchem die Verhandlung stattgefunden hat, und für die Berichtigung auch das Gericht der höheren Instanz.

Gegen die richterliche Entscheidung findet Beschwerde nach Maßgabe des § 567 Abs. 3, der §§ 568 bis 575 der Zivilprozeßordnung sowie des § 4 Abs. 3 des Gerichtskostengesetzes, in Strafsachen nach Maßgabe der §§ 304 bis 310 der Strafprozeßordnung statt.

§ 21. Im Falle einer wesentlichen Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse kann die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats die Gebühren für Zeugen und Sachverständige anderweitig festsetzen.

4. Reisekostenverordnung für die Reichsbeamten.*)

§ 1. Die Reichsbeamten erhalten bei Dienstreisen Tage- und Übernachtungsgelder sowie Ersatz der verauslagten Fahrkosten.

§ 2. (1) Das volle Tagegeld beträgt für die Beamten

	bei Dienstreisen nach besonders teuren Orten**)	anderen Orten
a) der Stufe I	7.— RM.	4.50 RM.
b) „ „ II	9.— „	7.— „
c) „ „ III	12.— „	10.— „
d) „ „ IV	14.— „	12.— „
e) „ „ V	16.— „	14.— „

(2) Es gehören

zur Stufe	die Beamten			Soldaten
	denen Grundgehalt gewährt wird nach der Besoldungsordnung			
	A	A Anlage	B	C
	aus Besoldungsgruppe			
1	2	3	4	5
I	8 bis 12	5 bis 8	—	13, 14, 15, soweit nicht in Stufe II, 16 bis 22
II	4a, soweit nicht in Stufe III, 4c, 4d, 5 bis 7	4	—	8, 9, soweit nicht in Stufe III, 10 bis 12 und aus 15, soweit sie Unterärzte oder Unterveterinäre sind
III	2, 3, aus 4a, soweit sie Oberinspektoren sind, und 4b	1 bis 3	—	5 bis 7 und aus 9, soweit sie Oberärzte oder Oberveterinäre sind
IV	1	—	4 bis 8	2 bis 4
V	—	—	1 bis 3	1

Die außerplanmäßigen Beamten gehören zu derselben Stufe wie die Beamten der Besoldungsgruppe, in der sie ihre erste planmäßige Anstellung finden***).

*) Vom 14. Oktober 1921 (RGBl. 1345) mit späteren Änderungen.

**) Als besonders teure Orte im Sinne dieser Verordnung gelten: die Städte Aachen, Altona, Augsburg, Barmen, Berlin, Bochum, Braunschweig, Bremen, Breslau, Cassel, Chemnitz, Coblenz, Crefeld, Cuxhafen, Dortmund, Dresden, Duisburg, Düsseldorf, Elberfeld, Emden, Erfurt, Essen, Flensburg, Frankenthal (Pfalz), Frankfurt a. M., Fürth, Gelsenkirchen, Hagen (Westf.), Halle (Saale), Hamborn, Hamburg, Hannover, Kaiserslautern, Karlsruhe, Kiel, Köln, Königsberg (Pr.), Konstanz, Landau (Pfalz), Leipzig, Lübeck, Ludwigshafen, Magdeburg, Mainz, Mannheim, Mülheim (Ruhr), München, München-Gladbach, Münster, Neustadt (Haardt), Nürnberg, Oberhausen, Offenbach, Pirmasens, Plauen, Rheydt (Bez. Düsseldorf), Saarbrücken, Speyer, Stettin, Stuttgart, Trier, Wandsbeck, Wiesbaden, Wilhelmshaven-Rüstringen und Zweibrücken; ferner die Nordseeinseln Amrum, Borkum, Föhr, Helgoland, Hooge, Juist, Langeness, Neuwerk, Norderney, Sylt, Wangerooge.

***) Die jetzige Fassung des Abs. 2 stammt aus der VO. zur Abänderung der Reisekostenverordnung für die Reichsbeamten vom 29. Dez. 1927 (RBesoldBl. 1927, 205). Sie ist in Kraft seit 19. Dez. 1927. Vgl. auch Besoldungsgesetz vom 16. Dez. 1927 (RGBl. I 349) §§ 38 Abs. 3, 44 Abs. 2.

(3) Bei Dienstreisen, die an demselben Kalendertag angetreten und beendet werden und nicht mehr als 3 Stunden dauern, wird ein Tagegeld nicht gewährt. Dauert eine solche Dienstreise mehr als 3, jedoch nicht über 6 Stunden, so werden drei Zehntel, dauert sie mehr als 6, jedoch nicht über 8 Stunden, so werden fünf Zehntel des vollen Tagegeldes gezahlt. Für Reisen, die an demselben Kalendertag angetreten und beendet werden und über 8 Stunden dauern, aber eine anschließende auswärtige Übernachtung nicht erfordern, beträgt das Tagegeld acht Zehntel des vollen Tagegeldes.

(4) Erstreckt sich die Dienstreise auf zwei oder mehrere Tage, so ist das Tagegeld für den Hin- und Rückreisetag nach den Bestimmungen des 1. und 2. Satzes des vorstehenden Absatzes je besonders zu berechnen. Dabei ist auch bei längerer als achtstündiger Reisedauer an dem betreffenden Tage nicht mehr als fünf Zehntel des vollen Tagegeldes zu gewähren; wird jedoch die Hinreise vor 2 Uhr nachmittags angetreten oder die Rückreise nach 2 Uhr nachmittags beendet, so ist für den Hin- oder den Rückreisetag das volle Tagegeld zu gewähren.

(5) Bei mehreren Reisen an einem Kalendertage wird jede Reise für sich entschädigt. Es darf jedoch für einen Kalendertag nicht mehr als ein volles Tagegeld und, wenn die Reisen zusammen nicht über 8 Stunden gedauert haben, nicht mehr als die Hälfte des Tagegeldes gezahlt werden.

(6) Für Versetzungsreisen erhalten alle Beamten mindestens ein volles Tagegeld.

§ 3. (1) Für jedes auswärtige Nachtquartier bei Dienstreisen wird den Beamten ein Übernachtungsgeld*) in Höhe der Hälfte der im § 2 Abs. 1 vorgesehenen Tagegelder gewährt.

(2) Entsprechendes gilt auch für Nächte, die der Beamte, ohne ein Nachtquartier zu nehmen, zur Reise selbst verwendet, sofern die Hinreise vor 3 Uhr morgens angetreten oder die Rückreise nach 2 Uhr morgens beendet wird. Das Übernachtungsgeld wird nicht gewährt, wenn die Reise lediglich zur Vornahme von Dienstgeschäften während der Nacht ausgeführt wird.

(3) Das Übernachtungsgeld nach Abs. 2 entfällt, wenn den Beamten die infolge Benutzung des Schlafwagens entstandenen Kosten erstattet werden.

(4) Wird den Beamten bei auswärtigen Dienstgeschäften ein Nachtquartier von Amts wegen zur Verfügung gestellt, so bestimmt die oberste Reichsbehörde im Benehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, inwieweit eine Kürzung des Übernachtungsgeldes einzutreten hat.

(5) Bei Versetzungsreisen ist den Beamten für den Tag der Ankunft am neuen Dienstort ein nach Abs. 1 zu bemessendes Übernachtungsgeld zu gewähren.

§ 4. (1) Für Wegestrecken, die bei Dienstreisen auf Eisenbahnen, Schiffen oder sonstigen öffentlichen regelmäßigen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden, sind den Beamten an Fahrkosten die wirklich erwachsenen Auslagen einschließlich der Kosten für Beförderung und Versicherung des notwendigen Gepäcks zu erstatten.

(2) Es sind berechtigt zu benutzen:

a) die II. Schiffs- oder III. Wagenklasse:
die Beamten der Stufen I und II;

---

*) Nach der Bek. d. RFinMin. v. 29. Nov. 1924, RBesoldBl. 361 beträgt das Übernachtungsgeld mit Wirkung vom 1. Dezember 1924 ab:

			bei Dienstreisen nach besonders teuren Orten	bei Dienstreisen nach anderen Orten
für	Stufe	I	4.50 RM.	3.50 RM.
„	„	II	6.— „	4.50 „
„	„	III	9.— „	5.— „
„	„	IV	10.— „	6.— „
„	„	V	12.— „	8.— „

b) die I. Schiffs- oder II. Wagenklasse*):
die Beamten der Stufe III und aus Stufe IV die Beamten der Besoldungsgruppen A 1, B 8 und C 4,

c) die I. Schiffs- oder I. Wagenklasse: die übrigen Beamten.

(3) Sind an einem auswärtigen Dienstgeschäfte mehrere Beamte beteiligt und ist ihr Zusammenreisen in einer Schiffs- oder Wagenklasse aus dienstlichen Gründen veranlaßt, so dürfen auch die Beamten, die sich einer niedrigeren Schiffs- oder Wagenklasse zu bedienen hätten, die höhere Schiffs- oder Wagenklasse benutzen. Außerdem kann für weite und besonders anstrengende Reisen die Benutzung einer höheren Wagenklasse im einzelnen Falle von der vorgesetzten Behörde genehmigt werden.

(4) Für Wegestrecken, die nicht auf Eisenbahnen, Schiffen oder sonstigen öffentlichen regelmäßigen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden können, wird für jedes angefangene Kilometer des Hin- und Rückwegs ein Betrag von 0,20 RM. gewährt. War der Beamte durch besondere Umstände genötigt, sich eines Fuhrwerkes zu bedienen, so werden ihm in angemessenen Grenzen die Unkosten ersetzt.

(5) Weitere Nebenkosten, insbesondere beim Zu- und Abgang zu und von der Eisenbahn, werden in angemessenen Grenzen erstattet.

(6) Der Nachweis über die Höhe der entstandenen Auslagen wird im allgemeinen durch die pflichtgemäße Versicherung des Beamten geführt.

§ 5. Die Benutzung eines Kraftwagens sowie eines Luftverkehrsmittels richtet sich nach den vom Reichsminister der Finanzen zu erlassenden Bestimmungen.

§ 6. Erfordert eine einzelne Dienstreise einen Aufwand, der durch die Tage- und Übernachtungsgelder nicht gedeckt werden kann, oder einen sonstigen außergewöhnlichen Aufwand, so kann die oberste Reichsbehörde einen Zuschuß oder eine Pauschvergütung bewilligen.

§ 7. Bei Dienstgeschäften am dienstlichen Wohnsitz sowie außerhalb in geringerer Entfernung als 2 Kilometer von dessen Ortsgrenze werden lediglich die wirklichen Auslagen erstattet, wenn sie durch außergewöhnliche Umstände gerechtfertigt sind.

§ 8. (1) Für Beamte, denen ein Amtsbezirk überwiesen ist oder die durch die Art ihrer Dienstgeschäfte zu häufigen Dienstreisen genötigt werden, können an Stelle der in §§ 2 bis 4 vorgesehenen Vergütungen anderweitige Beträge durch die oberste Reichsbehörde im Benehmen mit dem Reichsminister der Finanzen festgesetzt werden.

(2) Keine Vergütung nach § 2 wird gewährt bei auswärtigen Dienstgeschäften, die zur regelmäßigen Dienstaufgabe des Beamten gehören. Ist der Beamte genötigt, an auswärtigen Orten ein Nachtquartier zu nehmen, so kann ihm ein Übernachtungsgeld bis zu dem im § 3 bezeichneten Betrage gewährt werden.

§ 9. Beamte, die für Dienstreisen innerhalb ihres Amtsbezirkes neben oder in ihrem Einkommen eine Pauschsumme für Tagegelder oder Fahrkosten oder für die Unterhaltung von Fahrzeug oder Pferden beziehen, erhalten Tagegelder oder Fahrkosten nur dann, wenn sie außerhalb ihres Amtsbezirkes Dienstgeschäfte erledigen und der Ort des Dienstgeschäfts nicht weniger als 2 Kilometer von der Grenze des Amtsbezirkes entfernt ist.

§ 10. Werden Beamte, die nach den §§ 8 und 9 eine Pauschsumme beziehen, wegen Urlaubs oder sonstiger Verhinderung vertreten, so bestimmt die vorgesetzte Behörde, ob eine Kürzung der Pauschsumme zu erfolgen hat und inwieweit die Entschädigung für die Stellvertreter aus dem Betrag, um den die Pauschsumme gekürzt wird, zu bestreiten ist.

§ 11. Für Dienstreisen von Beamten, welche sich im Vorbereitungsdienste befinden, werden Tage- und Übernachtungsgelder sowie Fahrkosten dann nicht gewährt, wenn die Reisen lediglich zum Zwecke der Ausbildung dieser Beamten erfolgen. Ol

*) Die geltende Fassung stammt aus der VO. vom 29. Dez. 1927; siehe RBesoldBl 1927, 205 und oben die Fußnote zu § 2 Abs. 2.

letzteres der Fall ist, entscheidet die Behörde, von welcher der Auftrag zur Reise erteilt wird. Im übrigen können ihnen Reisekosten nach Maßgabe der näheren Bestimmungen des Reichsministers der Finanzen gewährt werden.

§ 12. (1) Planmäßige Reichsbeamte, die vorübergehend außerhalb ihres dienstlichen Wohnsitzes bei einer Behörde beschäftigt werden, oder die sich sonst zu auswärtigen Dienstgeschäften an demselben Orte voraussichtlich länger als 4 Wochen aufhalten, erhalten neben ihrer Besoldung eine Vergütung, deren Höhe der Reichsminister der Finanzen in Anlehnung an die Sätze des § 2 festsetzt.

(2) Für außerplanmäßige Reichsbeamte bestimmt in den Fällen des Abs. 1 die oberste Reichsbehörde im Benehmen mit dem Reichsminister der Finanzen die Höhe der Tagegelder.

(3) Für die Dauer der Hin- und Rückreise erhalten die Beamten die in §§ 2 und 3 für Versetzungsreisen festgesetzten Tage- und Übernachtungsgelder.

(4) Im übrigen findet für den Beschäftigungsort § 7 sinngemäße Anwendung.

§ 13. Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf die vorübergehend im Reichsdienst beschäftigten Beamten der Länder, Gemeinden und anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften entsprechende Anwendung.

§ 14. (1) Die §§ 1 bis 6 der Verordnung finden auch auf die Dienstreisen der Soldaten der Wehrmacht so lange sinngemäße Anwendung, bis für diese eine neue Reiseordnung erlassen ist. Der Begriff der Dienstreise bestimmt sich nach den bisher für die Wehrmacht geltenden Vorschriften.

(2) Nehmen Soldaten bei Dienstreisen an der Heeresverpflegung teil, so regelt sich die Abfindung mit Tagegeld nach den vom Reichswehrminister und dem Reichsminister der Finanzen im Benehmen mit dem Reichsrat zu treffenden besonderen Bestimmungen.

§ 15. (1) Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsrat Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung zu erlassen, die Beträge der §§ 2, 3 und 4 den jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen, sowie sonstige ergänzende Anordnungen zu treffen. Für die Vornahme von Dienstreisen nach nahegelegenen Orten, nach besonders teuren Orten oder nach Orten außerhalb des Reichsgebiets kann der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats eine anderweite Regelung vornehmen.

(2) Die auf Grund des Abs. 1 erlassenen Bestimmungen sind für die Ansprüche der Reichsbeamten gleicherweise maßgebend wie diese Verordnung.

§ 16. (1) Das Inkrafttreten dieser Verordnung bestimmt der Reichsminister der Finanzen.

(2) Gleichzeitig werden die §§ 1 bis 16 der Verordnung, betreffend die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten vom 8. September 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 993) aufgehoben.

(3) Soweit in bestehenden Vorschriften auf Vorschriften der Verordnung vom 25. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 241) oder vom 8. September 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 993) verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieser Verordnung und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen an deren Stelle.

Einleitung.

§ 1. Die Entstehungsgeschichte des Gerichtskostengesetzes.

1. Bei Schaffung der Reichsjustizgesetze bestand zunächst bei den Regierungen 1
die Absicht, das Gerichtskostenwesen nur für das Reichsgericht einheitlich zu regeln. Dem wurde jedoch in der Kommission des Reichstages lebhafter Widerspruch entgegengesetzt; die Schaffung eines Gerichtskostengesetzes für das ganze Gebiet der künftigen Reichsjustizgesetze wurde allgemein verlangt und so kam es zur Ausarbeitung des Entwurfes eines Deutschen Gerichtskostengesetzes, der ohne besondere Schwierigkeiten[1]) zu dem Gesetze vom 18. Juni 1878 (RGBl. 141) führte. Dieses Gesetz trat gleichzeitig mit den Reichsjustizgesetzen und verschiedenen Nebengesetzen, insbesondere auch der im Aufbau und System verwandten Gebührenordnung für Rechtsanwälte, am 1. Oktober 1879 in Kraft.

2. Schon nach kurzer Zeit[2]) erfuhr das GKG. verschiedene Änderungen — ins- 2
besondere Ermäßigung einzelner Gebühren und Auslagen — durch das Gesetz vom 29. Juni 1881 (RGBl. 178).

3. Die mit der Einführung des BGB. im Zusammenhang stehenden Änderungen 3
der Reichsjustizgesetze machten auch solche des GKG. erforderlich. So kam es zu einer neuen Fassung dieses Gesetzes in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Mai 1898 (RGBl. 659); das Gesetz trat am 1. Januar 1900 in Kraft. Als wesentlichste Neuerung desselben ist die Einführung des § 9 a — der dem jetzigen § 10 entspricht — hervorzuheben.

4. Das Gesetz vom 1. Juni 1909 (RGBl. 475) — in Kraft seit 1. April 1910 — 4
brachte insbesondere die Einführung der sogenannten Auslagenpauschsätze (Ersatz für den größten Teil der Schreib- und Postgebühren), die durch Gesetz vom 8. November 1916 (RGBl. 1236) erhöht und durch Gesetz vom 29. Juni 1921 (RGBl. 797) wieder abgeschafft, d. h. nunmehr in die Gebühren „eingerechnet" wurden.

5. Das Gesetz vom 22. Mai 1910 (RGBl. 767) erhöhte die Gebühren für die 5
Revisionsinstanz.

Die nächste wichtige Änderung erfolgte durch die den Vergleich begünstigenden Vorschriften der Kriegsverordnung über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen vom 7. August 1914, 20. Mai 1915 und 8. Juni 1916 (vgl. den Kommentar § 23 Anm. 2). Diese Bestimmungen erfuhren wieder eine wesentliche Abschwächung durch das bereits erwähnte Gesetz vom 29. Juni 1921 (RGBl. 797).

6. Das Gerichtsentlastungsgesetz vom 8. Juli 1922 (RGBl. 569) brachte insbeson- 6
dere durch seinen Artikel II Nr. 1 eine wichtige Änderung des § 4 Abs. 1 ZPO. und damit

[1]) Vgl. den Entwurf nebst amtlicher Begründung RT. II. Session 1878, Bd. 3 S. 564 ff., dann Verh. des Deutschen RT. II. Session 1878 Bd. 4 S. 1453, III. Legislaturperiode Bd. 2 S. 1344, 1476, 1480.

[2]) Es werden im folgenden nur die wichtigsten Änderungen angeführt.

den Beginn einer Reform der Streitwertbestimmungen (bis dahin war der Streitwert bei Klageerhebung für den ganzen Rechtsstreit maßgebend; nunmehr wurde für die Berufungs- und Revisionsinstanz der Zeitpunkt der Einlegung des Rechtsmittels als entscheidend bezeichnet).

7 7. Eine wichtige Umgestaltung erfuhr das GKG. durch die Novelle vom 21. Dezember 1922 (RGBl. 1923 I 1), welche die Grundlage des heutigen Rechtszustandes bildet. Sie trat am 15. Februar 1923 in der im RGBl. 1923 I 13 veröffentlichten Fassung in Kraft[3]).

In der Inflationszeit sind dann auf Grund des Art. VII des Gesetzes vom 21. Dezember 1922 zahlreiche Verordnungen ergangen, die heute keine Bedeutung mehr haben.

8 8. Aus der Folgezeit sind zu erwähnen:

a) das Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923 (RGBl. I 135) mit seinen §§ 41 und 48;

b) das Gesetz vom 18. August 1923 (RGBl. I 813)[4]), das den wichtigen § 9 Abs. 2 sowie einige andere Änderungen einführte (mit späteren, hier nicht mehr interessierenden Verordnungen);

c) die weitere Verordnung zur Entlastung der Gerichte und über die Gerichtskosten vom 13. Dezember 1923 (RGBl. I 1186), in Kraft seit 1. Januar 1924, das im wesentlichen die Goldrechnung auch für die Gerichtskosten einführte.

9 9. Die Verordnung über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 13. Februar 1924 (RGBl. I 135) brachte durch seinen Artikel V verschiedene wichtige Änderungen und Zusätze, die insbesondere mit der Neuordnung des Zivilprozesses zusammenhingen (Einführung des Güteverfahrens, des Beschlußverfahrens bei Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen usw.). Die mit VO. vom 27. Juni 1924 (RGBl. I 662) erfolgte Erhöhung der Schreibgebühren auf 20 RPf. pro Seite ist schon wieder überholt durch die nachfolgende Gesetzgebung.

10 10. Das Gesetz über die Gerichtskosten und die Gebühren der Rechtsanwälte vom 28. Januar 1927 (RGBl. I 53)[5]) brachte, außer einer Herabsetzung des Tarifs in § 8, eine Reihe von bedeutsamen Änderungen des Gesetzes. Die Novelle trat am 1. April 1927 in Kraft.

Die Vergleichsordnung vom 5. Juli 1927 (RGBl. I 139) — in Kraft seit 1. Oktober 1927 — fügte dem Gesetz die §§ 48a—48c und den § 78a ein und brachte einige weitere Änderungen. Unter Berücksichtigung derselben erfolgte dann — ebenfalls unter dem 5. Juli 1927 — im RGBl. I 152 die Bekanntmachung der geltenden Fassung des Gerichtskostengesetzes.

§ 2. Kurze Einführung in das Gerichtskostenrecht.

(Systematischer Grundriß.)

I. Allgemeine Grundsätze und Geltungsgebiet des GKG.

1 1. Die Gerichtskosten sind eine besondere Art von Abgaben, also Hebungen öffentlich-rechtlicher Natur; sie werden von denjenigen geschuldet, welche gewisse Einrichtungen der Rechtspflege benützen oder einen Anlaß zur gerichtlichen Tätigkeit geben.

---

[3]) Vgl. hiezu die Begründung zum Entwurf dieses Gesetzes, Drucks. des RT. 1920/22 I Nr. 5301, ferner Nr. 5433 (mündl. Bericht des 22. Ausschusses).

[4]) Vgl. den Entwurf mit Begr. in den Nachrichten des Deutschen Anwaltvereins 1923, 156.

[5]) Vgl. hiezu RTDrucksachen 1924/26 Nr. 2722.

2. Die Gerichtskosten sind Abgaben für die Tätigkeit der Gerichte, nicht 2
anderer Behörden, wenn auch die Aufwendungen für deren Tätigkeit dadurch, daß sie in gewissem Umfange den Gerichten obliegen, mittelbar Aufwendungen der Gerichte darstellen können, die dann als Gerichtskosten erhoben werden.

3. Man unterscheidet bei den Gerichtskosten Gebühren und Auslagen. Die 3
Gebühren sind Pauschalabgaben, die für gewisse Verfahrensabschnitte oder Tätigkeitsgruppen erhoben werden, die also durch die eigentliche Tätigkeit der Gerichte ausgelöst werden (wenn sie auch nicht eine privatrechtliche Gegenleistung für die Tätigkeit des Staates, wie die Gebühren der Rechtsanwälte für deren Wirksamkeit, sind). Die Auslagen sind Hebungen für spezielle Aufwendungen der Gerichte (Barauslagen an Zeugen, Telegraphengebühren, Schreibwerk [„Schreibgebühren"] usw.).

4. Das GKG. regelt nur die Gerichtskostenerhebung in den vor die ordentlichen 4
Gerichte (Amts-, Land-, Oberlandesgericht, Reichsgericht und bayer. Oberstes Landesgericht) gehörigen Rechtssachen, auf welche die ZPO., die StPO., KO. oder VglO. Anwendung findet, d. h. soweit diese Gesetze (im wesentlichen) für das betreffende Verfahren gelten, mag diese Geltung nun auf Reichs- oder Landesrecht beruhen (§ 1 GKG.). Wenn also z. B. ein Strafverfahren sich zunächst vor einer Verwaltungsbehörde abspielt, so findet das GKG. keine Anwendung; wird es aber dann durch einen Widerspruch an das Amtsgericht gebracht und findet hier die StPO. Anwendung, so gilt von nun ab (nämlich für das Verfahren vor dem ordentlichen Gericht) auch das GKG.

Wird eine Rechtssache vor die ordentlichen Gerichte gebracht, um dort in den Formen der ZPO. usw. behandelt zu werden, so gilt für dieses Verfahren das GKG., auch wenn das ordentliche Gericht sich schließlich für unzuständig erklären muß.

Durch § 1 GKG. ist bestimmt, daß Gerichtskosten ohne gesetzliche Grundlage 5
nicht erhoben werden dürfen; die Rechtslage ist also umgekehrt wie im Anwaltsrecht, wo der (privatrechtliche) Grundsatz gilt: im Zweifel keine Arbeit ohne Entgelt.

Ferner bestimmt § 1, daß das GKG. innerhalb seines Geltungsgebietes das Gerichtskostenrecht allein regelt, daß also landesrechtliche Sonderregelung daneben ausgeschlossen ist. Auch Stempel- und andere Abgaben dürfen für prozessuale Vorgänge nicht erhoben werden (§ 2 GKG.). Diese Einschränkung gilt nicht, soweit der Inhalt von Urkunden, die im Verfahren errichtet werden, über den Gegenstand des Verfahrens hinausgeht. Urkunden, von denen im Verfahren Gebrauch gemacht wird, dürfen landesrechtlich einer Abgabe nur ohne Rücksicht auf den Gebrauch bei Gericht unterworfen werden: daher ist der landesrechtliche Vollmachtsstempel zulässig, soweit er bei Errichtung der Vollmacht anfällt, unzulässig dagegen, soweit das Landesgesetz die Stempelpflicht erst an die Überreichung der Vollmacht bei Gericht knüpft.

5. Das Gerichtskostengesetz steht in engstem Zusammenhang mit dem Prozeßrecht. 6
Es muß daher auch seine Begriffe vorwiegend diesem Rechtsgebiete entlehnen und angleichen. Gleichwohl gewinnen manche Begriffe mit Rücksicht auf das Wesen des Gerichtskostenrechts, das hauptsächlich die Rechtsverhältnisse zwischen Staat und Parteien regelt, während im Prozeßrecht vielfach das Verhältnis von Partei zu Partei zu berücksichtigen ist, eine andere Bedeutung als im Prozeßrecht. Dem muß die Auslegung Rechnung tragen (z. B. bei den Begriffen: Klagezurücknahme, Klageerhebung usw.). Siehe Kommentar § 1 Anm. 23; § 29 Anm. 4 usw.

6. Grundsätzlich dürfen die Gerichte ihre Tätigkeit nicht von der Zahlung oder 7
Sicherstellung der Gebühren oder Auslagen abhängig machen (§ 3). Ausnahmen gelten nur, wo das Reichsgesetz sie ausdrücklich zuläßt. Aber diese Ausnahmen sind

in neuerer Zeit so zahlreich geworden (vgl. insbes. die §§ 74, 74a GKG., 519 Abs. 6 ZPO.), daß die oben genannte Regel fast in ihr Gegenteil verkehrt wurde.

8 7. Der Ansatz der Gerichtskosten, d. h. ihre Berechnung und Anforderung, erfolgt durch die Geschäftsstelle des Instanzgerichts, u. z. für jede Instanz gesondert. Diese Verwaltungstätigkeit der Geschäftsstelle steht einerseits unter der Kontrolle der Dienstaufsicht, anderseits aber unter der Rechtskontrolle des Gerichts, das durch *Erinnerungen* sowohl von dem als zahlungspflichtig in Anspruch Genommenen als auch von der Staatskasse (im gegenteiligen Interesse) angerufen werden kann. Hilft die Geschäftsstelle nicht selbst ab, so entscheidet das Gericht gebührenfrei über die Erinnerungen, deren Gegenstand übrigens nur Verletzungen des eigentlichen Gerichtskostenrechts bilden können. Soweit dieser Rechtsbehelf gegeben ist, findet anderseits der ordentliche Prozeß (Klage, Mahnverfahren usw.) nicht statt. Die Entscheidung kann von dem Gerichte selbst, unter Umständen auch von dem höheren Gerichte, von Amts wegen geändert werden.

Gegen die Entscheidung des Gerichts (auch gegen die Abänderungsentscheidung, die von Amts wegen erging) eröffnet § 4 GKG. die Beschwerde nach Maßgabe der ZPO. bzw. StPO., also auch nur im Rahmen dieser Gesetze (d. h. z. B. keine Beschwerde gegen Beschlüsse der Oberlandesgerichte, keine weitere Beschwerde, auch im Zivilprozeß, weil Prozeßkostenentscheidung usw.). Das Beschwerdeverfahren ist *nicht* gebührenfrei, wenn die Beschwerde erfolglos blieb (§ 38 GKG.).

9 8. Hat ein Zahlungspflichtiger bereits eine Aufforderung zur Kostenzahlung erhalten, so kann eine Nachforderung wegen (objektiv) unrichtigen Ansatzes der Kosten *ihm gegenüber* nicht mehr erfolgen, wenn ihm die Berichtigung nicht vor Ablauf des nächsten Kalenderjahres nach rechtskräftiger Entscheidung oder endgültiger Erledigung des Verfahrens eröffnet wurde. Die Frist läuft für jeden Zahlungspflichtigen gesondert. Unberührt durch diese Vorschrift gelten auch die landesrechtlichen Verjährungsbestimmungen.

10 9. § 6 gewährt *dem Gerichte* ein weitgehendes Recht der *Niederschlagung* von Gerichtskosten. Solange das Gericht nicht entschieden hat, können die gleichen Anordnungen im Verwaltungswege getroffen werden.

Obligatorisch ist die Niederschlagung solcher *Gebühren* und *Auslagen*, die bei richtiger Sachbehandlung durch die Gerichtsbehörde nicht entstanden wären; gemeint sind nur offensichtliche Verstöße (Versehen), nicht unrichtige Entscheidungen ernst zu nehmender Streitfragen. *Obligatorisch* ist ferner die Niederschlagung von *Auslagen* (nicht Gebühren), die durch eine von Amts wegen veranlaßte Terminsverlegung oder durch eine erfolgreiche Beschwerde entstanden sind.

11 *Fakultativ* ist die Niederschlagung von *Gebühren und Auslagen*, die durch abgewiesene oder zurückgenommene Anträge entstanden sind, wenn der Antrag auf nicht anzurechnender Unkenntnis der (tatsächlichen) Verhältnisse oder auf Unwissenheit (z. B. Rechtsunkenntnis, ohne Rücksicht auf Verschulden) beruht.

Die *gerichtliche* Niederschlagung erfolgt in prozessualer Beziehung in Anlehnung an die Bestimmungen des § 4 GKG. (oben Anm. 8).

Sonstige Möglichkeiten der Niederschlagung von Kosten (insbes. im Gnadenwege) werden durch § 6 nicht berührt.

12 10. Der Mindestbetrag jeder einzelnen Gebühr ist 50 Reichspfennige. Pfennigbeträge sind auf 10 RPf. aufzurunden. Diese Vorschriften gelten *nicht* für Auslagen.

II. Die Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

A. Streitgegenstand und Streitwert.

Die Grundlage der Gebührenberechnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bildet 13
der Wert des Streitgegenstandes.

1. Streitgegenstand ist der — durch Klage, Vollstreckungsantrag, Arrestgesuch usw. — geltend gemachte Anspruch, begrenzt durch den gestellten Antrag. Der Ausdruck „Streitgegenstand" ist irreführend; er bedeutet: Gegenstand des Prozesses, nicht Gegenstand einer Bestreitung. Ob der Anspruch bestritten ist, läßt sich häufig im voraus gar nicht erkennen und Streitgegenstand ist auch der unbestrittene Gegenstand des Rechtsstreits. Werden Einwendungen erhoben, so sind sie grundsätzlich belanglos für die Bestimmung des Streitgegenstandes.

Anderseits ist nur der wirklich geltend gemachte, nicht der vorbehaltene Teil des Anspruchs Streitgegenstand. Soweit sich die Rechtskraft der nachgesuchten Entscheidung erstreckt, so weit erstreckt sich auch der Gegenstand des Rechtsstreits. Daher kommt die angebotene Gegenleistung von dem Anspruch, den der Kläger geltend macht, nicht in Abzug. Bei Eventualanträgen und alternativen Forderungen entscheidet der höhere der geltend gemachten Ansprüche.

2. Der *Wert* des Streitgegenstandes bestimmt sich nach den §§ 3—9 ZPO. 14
und § 148 RO., deren Regeln aber durch die Normen des GKG. (§§ 9—15) z. T. *für die Kostenberechnung* geändert sind.

Nach § 3 ZPO. wird der Streitwert grundsätzlich nach freiem Ermessen des Gerichts u. z. in vermögensrechtlichen Streitigkeiten nach dem Interesse des Klägers bzw. Rechtsmittelklägers, festgesetzt. Dieser Grundsatz ist aber durch wichtige Ausnahmen durchbrochen, die hauptsächlich in den §§ 4—9 ZPO., 10 GKG. enthalten sind und feste Regeln enthalten, nach denen der Streitwert bestimmt werden *muß*. So ist bei Klagen auf eine bestimmte Geldsumme *nur* deren Betrag, bei Ansprüchen auf Herausgabe oder Lieferung von Sachen *nur* deren Wert maßgebend, ohne daß etwa das Interesse des Klägers nach der Zahlungsfähigkeit des Beklagten oder der Belastung der herauszugebenden Sache bemessen werden darf.

In nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten beträgt der Streitwert nach § 11 GKG. *normalerweise* 2000 RM., ausnahmsweise weniger oder mehr, jedoch nicht unter 500 und nicht über 50 000 RM.

3. Der Zeitpunkt, nach dem sich der Streitwert bemißt, ist die Erhebung (für 15
das Kostenrecht: die Einreichung) der Klage oder Widerklage, in höherer Instanz die Einlegung des Rechtsmittels, im Arrestverfahren die Einreichung des Arrestgesuchs usw. Ist der Wert am Ende der Instanz (Urteilserlassung, Abschluß des gerichtlichen Vergleichs, Klagezurücknahme usw.) höher, so ist der höhere Wert für alle Gebühren der Instanz maßgebend (§ 9 Abs. 2). Hier handelt es sich also nur um die Änderung des *Wertes* eines an sich gleich bleibenden Streitgegenstandes. Aber auch dieser selbst kann während des Rechtsstreits wechseln: z. B. wenn ein Teil des Anspruchs sich durch Zahlung erledigt oder wenn geforderte Schäden (z. B. Lagerkosten) während des Prozesses anwachsen; dann kann auch ein Teil des Rechtsstreits oder der Instanz unter diesem, ein anderer unter jenem Streitwert stehen.

Aber auch ohne daß der Streitgegenstand überhaupt sich ändert, kann es vor- 16
kommen, daß einzelne Prozeßabschnitte nur je einen Teil der Streitsumme betreffen (z. B. es wird zunächst nur über 500 RM., dann über weitere 1000 RM. Endurteil erlassen). Dann dürfen auch die Gebühren nur nach dem ausscheidbaren Teile des Streitgegenstandes berechnet werden. Sind so von einzelnen Teilen des Streitgegen-

standes in derselben Instanz für gleiche Akte Gebühren zu berechnen, so darf ihre Summe nicht höher sein, als wenn die Berechnung aus dem Gesamtbetrage der Wertsteile erfolgte (in obigem Beispiele: nicht höher als die Urteilsgebühr aus 1500 RM.); sind die einzelnen Gebührensätze (½, ¼ usw.) verschieden, so ist der höhere Satz maßgebend (§ 14 Abs. 2).

17 Es gibt Abschnitte des Verfahrens, in denen ein vom Hauptanspruch verschiedener „Anspruch" geltend gemacht wird; hierher gehört z. B. das Kostenfestsetzungsverfahren, in dem es sich nur um die Kostenerstattung handelt, und das dazugehörige Beschwerdeverfahren. Hier kommt natürlich als Streitgegenstand nur der Anspruch auf Kostenerstattung und als Streitwert dessen Wert in Betracht. Dagegen ist es nicht zulässig, den Streitwert willkürlich nach dem Interesse an einzelnen Prozeßhandlungen (etwa an der Ablehnung eines Richters, wenn es sich nur um diese handelt) zu bemessen; Streitgegenstand bleibt auch hier das geltend gemachte Recht selbst und dieses ist zu bewerten, nicht das Interesse des Klägers am Prozeß oder gar an einzelnen Prozeßhandlungen.

4. Auf die Einzelheiten der ausgedehnten Lehre vom Streitwert kann hier nicht eingegangen werden. Siehe hiezu den Kommentar §§ 9—15.

18 5. Die Festsetzung des Streitwerts erfolgt einmal zum Zwecke der Entscheidung über die Zuständigkeit (z. B. des Amtsgerichts) oder die Zulässigkeit eines Rechtsmittels (z. B. der Revision), u. z. in den Gründen einer richterlichen Entscheidung, z. B. eines Beschlusses auf Verweisung an ein anderes Gericht wegen sachlicher Unzuständigkeit. Diese Festsetzung des Streitwertes ist auch für die Kostenberechnung maßgebend und bindend, soweit sich nicht aus der Abweichung der Vorschriften über den Streitwert im Kostenrecht von denen der ZPO. oder aus der Verschiedenheit der Zeitpunkte, für welche die Kostenfestsetzung erfolgt, etwas anderes ergibt.

19 Im übrigen berechnet zunächst die Geschäftsstelle den Streitwert als Grundlage des Kostenansatzes. Nur wenn eine Partei es beantragt oder das Gericht es für angemessen erachtet, setzt dieses den Streitwert durch einen förmlichen Wertfestsetzungsbeschluß im Sinne des § 18 GKG. fest. Der Beschluß kann von Amts wegen — unter Umständen auch von dem Gericht höherer Instanz — abgeändert und ferner von den Parteien, auch der Staatskasse und von einem beteiligten Rechtsanwalt (für dessen Kostenberechnung die gerichtliche Wertfestsetzung nach § 11 RA.-GebO. bindend ist) durch Beschwerde angefochten werden.

20 Zur Vorbereitung der Wertfestsetzung schreibt § 16 vor, daß jeder Antrag, der ein kostenpflichtiges Verfahren einleitet, die nötigen Wertangaben enthalten soll; die Unterlassung kann nach § 19 kostenrechtliche Folgen haben.

21 B. Der Gebührentarif.

Wenn nun der Streitwert nach den erwähnten Grundsätzen berechnet und gefunden ist, so erfolgt hieraus die Gebührenberechnung nach dem Tarif, den § 8 des Gesetzes aufstellt. Die volle Gebühr beträgt bei Streitwerten bis zu 20 RM. 1 RM., bei mehr als 20 bis 60 RM. einschließlich 2 RM. Von da ab wird der Streitwert auf die nächsten 100 RM., ab 20000 RM. auf die nächsten 1000 RM. aufgerundet, und dann erfolgt die Berechnung der vollen Gebühr auf Grund einer einfachen Prozentrechnung mit Durchstaffelung. Sie beträgt

bei Streitwerten von 60 bis 1000 RM.	3%	
„ „ „ mehr als 1000 bis 2000 RM.	2% + 10	RM.
„ „ „ „ „ 2000 „ 10000 „	1% + 30	„
„ „ „ „ „ 10000 RM. . . .	½% + 80	„

Ob im einzelnen Falle dann die volle Gebühr zum Ansatz kommt oder nur ein Bruchteil derselben (½, ¼), bestimmen die Einzelvorschriften der §§ 20 ff. des Gesetzes.

C. Die Gebühren im Prozeßverfahren. 22

1. Im Prozeßverfahren, d. h. in dem regelmäßig durch Klage eingeleiteten, durch Urteil beendigten Prozeß, wozu auch der Wechselprozeß, der aus Mahn- oder Güteverfahren übergeleitete Rechtsstreit, nicht aber das Arrestverfahren, Mahn- und Güteverfahren selbst, Zwangsvollstreckungs-, Beschwerdeverfahren usw. gehören, werden die Geschäfte des Gerichts in mehrere Gruppen geteilt, für deren jede eine besondere Gebührenart eingeführt ist.

Es wird nämlich für das Verfahren im allgemeinen eine Prozeßgebühr, für die Anordnung einer Beweisaufnahme die Beweisgebühr und für die Erlassung eines auf Grund streitiger Verhandlung ergehenden End- oder Zwischenurteils die Urteilsgebühr erhoben (§ 20). Daneben gibt es auch noch die Vergleichsgebühr, die aber nur erhoben wird, soweit bei einem gerichtlichen Vergleiche der Vergleichsgegenstand (d. h. der Gegenstand, über den sich die Parteien vergleichen) den Streitgegenstand übersteigt (§ 36).

Die drei Gebühren des § 20 entstehen als volle Gebühren, die Vergleichsgebühr in Höhe eines Viertels der Sätze des § 8.

Neben diesen Gebührenarten kommt im Prozeßverfahren nur noch die Gebühr des § 39 (Verzögerungsgebühr) vor.

2. Die Gebühren des § 20 sind sämtlich Pauschgebühren, d. h. jede der- 23
selben erwächst nicht für einzelne Handlungen, sondern für Tätigkeitsgruppen und grundsätzlich in jeder Instanz hinsichtlich jeden Teils des Streitgegenstandes nur einmal. Wird also über denselben Teil des Anspruchs in gleicher Instanz dreimal Beweis angeordnet, so entsteht nur eine Beweisgebühr. Ergeht ein Teilurteil über 1000 RM. und ein weiteres Urteil über 2000 RM., so entstehen zwei Urteilsgebühren aus 1000 und 2000 RM., die aber zusammen nicht mehr betragen dürfen als eine Urteilsgebühr aus 3000 RM. (§ 14 Abs. 2 des Gesetzes, oben Anm. 16).

3. Die Prozeßgebühr entsteht mit Einreichung der Klage und des die 24
Widerklage oder Klageerweiterung enthaltenden Schriftsatzes (obwohl die Rechtshängigkeit hier erst mit der Zustellung eintritt); ferner mit Einreichung der Berufung oder Revision; nach vorausgegangenem Güteverfahren mit dem Antrag auf Eintritt ins Prozeßverfahren; nach vorausgegangenem Mahnverfahren mit bestimmten Zeitpunkten, die § 31 GKG. anführt. In den beiden letzteren Fällen entsteht nur eine halbe Prozeßgebühr, da schon im Güte- oder Mahnverfahren eine halbe Gebühr angefallen ist.

Als Streitwert für die Berechnung der Prozeßgebühr ist die Summe der Ansprüche maßgebend, die während des ganzen Verlaufs der Instanz als Streitgegenstand in Betracht kommen.

4. Die Beweisgebühr entsteht mit Anordnung einer Beweisaufnahme; Be- 25
weisaufnahme ist eine Tätigkeit des Gerichts, deren Ziel es ist, mittels der im Gesetz zugelassenen Beweismittel (Augenschein, Zeugen, Sachverständige, Parteieid, Urkunden und Erholung amtlicher Auskünfte) eine Klärung der Grundlagen für die zu erlassende Entscheidung herbeizuführen. Ob prozessual eine Beweisanordnung erfolgen sollte oder durfte, ist kostenrechtlich belanglos. Ein förmlicher Beweisbeschluß ist nicht erforderlich. Wird der Beweis ohne ausdrückliche Anordnung erhoben, so ist er eben stillschweigend angeordnet worden.

26 Betrifft die Beweisanordnung nur einen ausscheidbaren Teil des Anspruchs, so berechnet sich auch die Beweisgebühr nur nach diesem. Beziehen sich mehrere Beweisanordnungen auf verschiedene Ansprüche oder Anspruchsteile, so findet Sonderberechnung unter Berücksichtigung des § 14 Abs. 2 GKG. statt (oben Anm. 16).

27 5. Die Urteilsgebühr entsteht mit Verkündung eines auf Grund streitiger Verhandlung ergangenen Zwischen- oder Endurteils; an Stelle der Verkündung tritt im Falle des § 7 EntlVO. die Zustellung an sämtliche Parteien. Dem Urteil muß also nicht nur eine streitige Verhandlung (im Sinne des Prozeßrechts) irgend einmal vorausgegangen sein, sondern es muß auch auf dieser beruhen. Soweit das Urteil ein „nicht kontradiktorisches" ist, entsteht auch keine Urteilsgebühr. Hinsichtlich des Streitwerts gilt das zu Anm. 26 Gesagte entsprechend.

28 Zu den „kontradiktorischen Urteilen", die eine Urteilsgebühr auslösen, gehören laut positiver Vorschrift des § 21 auch die Urteile, die nach Lage der Akten ergehen (ZPO. §§ 251 a, 331 a); ferner Urteile in Ehe-, Entmündigungssachen und gewissen anderen Streitigkeiten, sofern nur der Kläger (bzw. Rechtsmittelkläger) verhandelt. Anderseits begründen Zwischenurteile nach §§ 135 und 387 ZPO. nicht die Urteilsgebühr (§ 22).

29 6. Eine bereits entstandene Beweisgebühr kommt in Wegfall, soweit der Rechtsstreit durch einen — zivilrechtlich gültigen — gerichtlichen oder dem Gerichte mitgeteilten außergerichtlichen Vergleich erledigt wird (§ 23). Abschluß und Mitteilung müssen vor Beendigung der Instanz, in der die Beweisgebühr anfiel, erfolgt sein.

30 7. Für die vorbereitenden Anordnungen des § 272 b ZPO. wird die Beweisgebühr nur dann erhoben, wenn auf Grund derselben vor der mündlichen Verhandlung eine Beweisaufnahme stattfand (§ 24).

31 8. Im Verfahren mit Schiedsurteil, insbesondere also im amtsgerichtlichen Bagatellverfahren nach § 20 EntlVO., gelten die gebührenrechtlichen Normen des Prozeßverfahrens entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, daß die Gerichtsgebühren mit Ausnahme der Prozeßgebühr nur zur Hälfte erhoben werden.

32 9. In der Berufungsinstanz erhöhen sich die im § 20 bestimmten Gebühren (nicht die Vergleichsgebühr) um die Hälfte, in der Revisionsinstanz auf das Doppelte.

33 10. Wird die Klage vor der Terminsbestimmung zurückgenommen, so wird die Prozeßgebühr nicht erhoben bzw. zurückvergütet. Sie ermäßigt sich auf ¼, wenn sie nach diesem Zeitpunkt, aber ehe in der mündlichen Verhandlung ein Sachantrag gestellt wurde, zurückgenommen wird (§ 29). Die Zurücknahme erfolgt im kostenrechtlichen Sinne schon durch die bloße Anzeige bei Gericht. „Sachanträge" sind auch Anträge, die sich auf Prozeßvoraussetzungen beziehen (z. B. auf die Zuständigkeit), nicht aber solche, die nur die Prozeß- oder Sachleitung betreffen (Vertagungs-, Aussetzungsanträge usw.).

34 Wird die Berufung oder die Revision durch Beschluß als unzulässig verworfen, so ermäßigt sich die Prozeßgebühr für die Rechtsmittelinstanz auf die Hälfte der Sätze des § 8. Dasselbe gilt, wenn das Rechtsmittel vor der Terminsbestimmung zurückgenommen wird (§ 30). Für die Zurücknahme genügt auch hier die Mitteilung an das Gericht.

35 11. Der schon oben (Anm. 23) hervorgehobene Grundsatz des Pauschalsystems wird in § 25 Abs. 1 formuliert: jede der im § 20 angeführten Gebühren darf in jeder Instanz rücksichtlich eines jeden Teiles des Streitgegenstandes nur einmal erhoben werden. Der Begriff der Instanz ist der des Zivilprozesses mit einigen kostenrechtlichen Modifikationen (so beginnt die Instanz schon mit Einreichung der

Klage, sie endigt mit Verkündung des Schlußurteils usw.). § 27 stellt klar, daß Verweisung an ein anderes Gericht und Rückverweisung an das untere Gericht die Einheit der Instanz nicht berühren.

§ 25 Abs. 2 und 3 enthält die Ausnahmebestimmung, daß in derselben Instanz 36
in gewissen Fällen die Urteilsgebühr wiederholt erwachsen kann; der wichtigste dieser Fälle ist der des Nachverfahrens nach dem Urkunden-, Wechsel- oder Scheckprozesse. Eine weitere Ausnahme enthält § 6 Abs. 5 des Mieterschutzgesetzes.

D. Besondere Verfahrensarten und Verfahrensabschnitte. 37

Das Gesetz behandelt im Anschluß an das Prozeßverfahren in den §§ 30a bis 35 und 38 eine Reihe von besonderen Verfahrensarten und -Abschnitten, deren gebührenrechtliche Eigentümlichkeit darin besteht, daß sie mit einer Einheitsgebühr belegt sind, die regelmäßig, d. h. mit einer Modifikation, das ganze Verfahren abgilt. Daneben kann auch in diesen Verfahrensarten die Vergleichsgebühr des § 36 (oben Anm. 22) anfallen. Es handelt sich um folgende Fälle:

1. Für die Niederlegung eines Schiedsspruchs oder schiedsgerichtlichen Vergleichs bei der Geschäftsstelle wird eine Gebühr in Höhe 38
von ¼ der Sätze des § 8, höchstens aber 300 RM. erhoben (§ 30a Abs. 1).

Für das Verfahren über Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs oder schiedsgerichtlichen Vergleichs wird die volle Gebühr als Einheitsgebühr erhoben; die Gebühr für die Hinterlegung ist hierauf anzurechnen. Die erstere Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Antrag auf Vollstreckbarerklärung vor Anordnung der Anhörung des Gegners oder Bestimmung eines Verhandlungstermins zurückgenommen wird (§ 30a Abs. 2).

2. Im Mahnverfahren wird eine halbe Gebühr erhoben, die in Wegfall 39
kommt, wenn der Antrag auf Erlaß des Zahlungsbefehls vor dessen Erlaß zurückgenommen wird (§ 31 Abs. 1).

Geht das Mahnverfahren dann ins Güteverfahren über, so bleibt dieses gebührenfrei (§ 31a Abs. 2). Das dem Mahnverfahren nachfolgende Prozeßverfahren wird wie sonst behandelt; die Prozeßgebühr beträgt aber nur die Hälfte der Sätze des § 8, da ja schon eine halbe Gebühr als Mahngebühr erhoben wurde, die beim Übergang ins Güte- oder Prozeßverfahren in ihrer vollen Höhe bestehen bleibt. Die halbe Prozeßgebühr kann bei Zurücknahme der Klage oder des Einspruchs gegen den Vollstreckungsbefehl wegfallen oder sich mindern.

3. Im Güteverfahren wird, sofern nicht ein Mahnverfahren vorausging 40
(Anm. 39) oder der Güteantrag vor der Terminsbestimmung zurückgenommen wird, eine halbe Gebühr als Einheitsgebühr erhoben. Im nachfolgenden Prozeßverfahren fällt (wie im Mahnverfahren) nur eine halbe Prozeßgebühr an, die übrigen Gebühren sind die regelmäßigen der §§ 20 und 36. Bei Zurücknahme kann auch hier Minderung oder Wegfall eintreten.

4. Im Verfahren wegen Arrests und einstweiliger Verfügung (Vorsichtsver- 41
fahren) wird eine halbe Gebühr als Einheitsgebühr für das ganze Anordnungsverfahren einschließlich des Widerspruchs- und Rechtfertigungsverfahrens (§ 942 ZPO.) erhoben. Sie erhöht sich auf die volle Gebühr, wenn ein Urteil (sei es auch nur ein Versäumnisurteil) ergeht.

Im sogenannten Arrestaufhebungsverfahren (§§ 926 Abs. 2, 927, 936 ZPO. — nicht in anderen Fällen) werden die erwähnten Gebühren von neuem und unter den gleichen Voraussetzungen erhoben.

In der Berufungsinstanz gilt das gleiche; doch erhöhen sich die Gebühren um die Hälfte.

Unter gewissen Voraussetzungen (§ 32 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 2) bewirkt Antragszurücknahme Gebührenfreiheit.

42 5. Für bestimmte in § 33 des Gesetzes angeführte Verfahrensarten und Abschnitte wird eine Einheitsgebühr von je der Hälfte der Sätze des § 8 erhoben (z. B. Offenbarungseidesverfahren, Beweissicherung, Aufgebotsverfahren); für andere nach § 34 eine Viertelgebühr (z. B. Einstellungsverfahren, Forderungspfändungen usw.). Zurücknahme vor Erlaß irgendeiner gerichtlichen Verfügung bewirkt Gebührenfreiheit.

43 6. § 35 enthält über die Abgrenzung der „Instanzen" in den Fällen der §§ 32 bis 34 wichtige Grundsätze, hinsichtlich derer auf den Kommentar zu verweisen ist (insbes. Vorb. zu den §§ 32—35).

44 7. Das Beschwerdeverfahren ist in § 38 geregelt. Es bildet stets eine eigene Instanz. Aber eine Gebühr (u. zw. eine volle Gebühr) wird regelmäßig nur erhoben, soweit die Beschwerde als unzulässig verworfen oder zurückgewiesen wird, nicht also bei erfolgreicher Beschwerde oder Zurücknahme des Rechtsmittels. Nur in wenigen Fällen, die § 38 Abs. 1 aufführt, insbesondere bei Beschwerden über Abweisung eines Arrestgesuchs, wird die Gebühr stets erhoben.

45 E. Verzögerungsgebühr.

§ 39 sieht für gewisse Fälle eine besondere Verzögerungsgebühr vor, die bis jetzt praktisch keine wesentliche Rolle gespielt hat. Sie kann auch außerhalb des Prozeßverfahrens vorkommen.

46 **III. Die Gebühren im Konkursverfahren und im Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses.**

1. Im Konkurs- und im Vergleichsverfahren gelten die Vorschriften des § 8 über die Wertklassen und den Gebührensatz, ebenso die Bestimmungen über die Wertfestsetzung, dagegen nicht § 4 ZPO., insbesondere betreffs der Nebenforderungen.

47 2. Konkursverfahren.

a) Für das Verfahren über den Antrag auf Eröffnung des Konkurses wird die halbe Gebühr erhoben (§ 41). Sie berechnet sich, wenn der Konkursantrag von dem Gemeinschuldner gestellt ist, nach dem Betrage der Aktivmasse oder nach dem geringeren Betrage der Schuldenmasse; ist ein Gläubiger Antragsteller, so ist der Betrag seiner Forderung oder der geringere Betrag der Aktivmasse maßgebend. Wird das Verfahren auf Antrag des Gemeinschuldners eröffnet, so wird die Eröffnungsgebühr des § 41 auf die Durchführungsgebühr des § 42 angerechnet.

48 b) Kommt es zur Eröffnung des Konkursverfahrens, so wird für dessen Durchführung die Gebühr des § 42 erhoben. Sie beträgt das Dreifache der Sätze des § 8, ermäßigt sich aber auf das Einfache, wenn das Verfahren vor dem Ablaufe der Anmeldefrist, und auf das Zweifache, wenn das Verfahren nach diesem Zeitpunkte gemäß §§ 202, 204 KO. eingestellt wird. Die Durchführungsgebühr gilt auch die Tätigkeit aus Anlaß einer Nachtragsverteilung und die Einträge und Löschungen ab, die aus Anlaß der Konkurseröffnung und -beendigung im Grundbuch und im Genossenschaftsregister zu erfolgen haben. Sie wird nach dem Betrage der Aktivmasse oder dem geringeren Betrage der Schuldenmasse berechnet.

49 c) Werden Konkursforderungen nach Ablauf der Anmeldefrist angemeldet und sind der Verwalter oder ein Konkursgläubiger nicht damit einverstanden, daß die Prüfung im allgemeinen Prüfungstermin erfolgt, so wird ein besonderer Prü-

fungstermin bestimmt. Für dessen Anberaumung kommt die halbe Gebühr nach § 44 zur Erhebung. Sie berechnet sich nach dem Betrage der einzelnen Forderungen, zu deren Prüfung der Termin bestimmt ist, und zwar ist nicht der Nennbetrag maßgebend, sondern der Wert ist mit Rücksicht auf das Verhältnis der Teilungs- zur Schuldenmasse nach freiem Ermessen festzusetzen. Die Gebühr ist eine besondere Gebühr, die bezüglich jeder Forderung getrennt zum Ansatze kommt.

d) Betreibt der Verwalter nach § 126 KO. die Zwangsverwaltung oder 50
Zwangsversteigerung der zur Masse gehörigen unbeweglichen Gegenstände, so kommen dafür die besonderen Gebühren nach Landesrecht in Ansatz; betreibt er gemäß § 127 KO. die Verwertung eines mit einem Pfandrecht oder gleichartigen Rechte belasteten beweglichen Gegenstandes der Masse, so wird dafür die Gebühr des § 34 Z. 2 GKG. besonders erhoben (§ 45). Dagegen werden für das Verfahren zur Abnahme des Offenbarungseides nach § 125 KO. keine besonderen Gebühren erhoben, dieses Verfahren wird vielmehr durch die Durchführungsgebühr mitabgegolten (§ 46).

e) Als besondere Instanzen kommen nur das Beschwerdeverfahren und die 51
Wiederaufnahme des Konkursverfahrens in Frage.

α) Beschwerdeinstanz (§ 47). Richtet sich die Beschwerde gegen den Beschluß 52
über Eröffnung des Konkursverfahrens, so kommt die Beschwerdegebühr stets, in allen anderen Fällen nur in Ansatz, wenn die Beschwerde als unzulässig verworfen oder zurückgewiesen wird. Die Gebühr ist die volle Gebühr. Bei der ersten Gruppe der Beschwerden ist, wenn der Gemeinschuldner Beschwerdeführer ist, der Betrag der Aktivmasse oder der geringere Betrag der Schuldenmasse, wenn ein Gläubiger Beschwerde führt, der Betrag seiner Forderung oder der geringere Betrag der Aktivmasse maßgebend. Bei der zweiten Gruppe der Beschwerden bestehen Vorschriften nur für die Beschwerde gegen den Beschluß über die Bestätigung des Zwangsvergleichs: ist der Gemeinschuldner Beschwerdeführer, so entscheidet wieder der Betrag der Aktivmasse oder der geringere Wert der Schuldenmasse; ist ein Gläubiger Beschwerdeführer, so kommt die auf seine Forderung voraussichtlich entfallende Konkursdividende in Betracht. Für andere Fälle bestimmt sich der Beschwerdegegenstand nach dem Interesse des Beschwerdeführers z. B. bei der Beschwerde des Konkursverwalters gegen die ihm auferlegte Ordnungsstrafe nach deren Betrag.

β) Die Wiederaufnahme des Konkursverfahrens (§ 48) kommt in 53
Frage, wenn nach vorausgegangenem Zwangsvergleiche der Gemeinschuldner rechtskräftig wegen betrügerischen Bankerotts verurteilt wird und genügende Masse vorhanden ist. Die Eröffnungsgebühr des § 41 kommt stets besonders in Ansatz, da Antragsteller nur ein Konkursgläubiger sein kann. Die Durchführungsgebühr beträgt hier nur das Einfache der vollen Gebühr. Für die anderen bisher erwähnten Gebühren gilt nichts Abweichendes. Schon vor der gedachten rechtskräftigen Verurteilung des Gemeinschuldners kann das Konkursgericht auf Antrag eines Gläubigers Sicherheitsmaßregeln gegen den Gemeinschuldner ergreifen. Für dieses Verfahren wird die Gebühr nach § 34 besonders erhoben.

3. Vergleichsverfahren. 54

a) Das gesamte Verfahren mit Ausnahme der Beschwerdeinstanz wird durch eine Gebühr abgegolten und zwar regelmäßig durch die volle Gebühr; erledigt sich das Verfahren ohne Anberaumung eines Vergleichstermins, so wird nur die halbe Gebühr erhoben (§ 48 a). Maßgebend ist der Wert der Aktiven zur Zeit der Stellung des Antrags auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens oder der geringere Gesamtbetrag der Forderungen der am Verfahren beteiligten Gläubiger (§ 48 b).

55 b) Kommt es bei Überleitung des Vergleichsverfahrens in das Konkursverfahren zur Eröffnung des Konkurses, so wird die zu a gedachte Gebühr auf die Durchführungsgebühr — eine Eröffnungsgebühr entfällt — angerechnet.

56 c) Für das Verfahren in der Beschwerdeinstanz (§ 48c) wird als Beschwerdegebühr die halbe Gebühr erhoben, jedoch nur wenn die Beschwerde als unzulässig verworfen oder zurückgewiesen wird.

57 **IV. Die Gebühren in Strafsachen.**

1. Strafsachen sind nur Verfahren, die auf Festsetzung einer kriminellen Strafe gerichtet sind. Verfahren betreffend Ordnungsstrafen oder Zwangsmaßnahmen gegen Zeugen, Sachverständige, Schöffen, Geschworene usw., die in einer Strafsache vorkommen, sind bezüglich der Beschwerden als Teil der betreffenden Strafsache anzusehen. Als Strafsache wird auch das sog. objektive Verfahren behandelt.

58 2. Abgesehen von gewissen Ausnahmefällen gibt die rechtskräftig erkannte Strafe den Maßstab für die Höhe der Gerichtsgebühren aller Instanzen (§ 49). In Betracht kommen nur die Hauptstrafen u. z. nur die primär erkannten Strafen. Wird statt der an sich verwirkten Freiheitsstrafe auf Geldstrafe erkannt, so ist diese, nicht jene maßgebend. Einziehung, Verfallserklärung oder Unbrauchbarmachung werden nach Maßgabe des Wertes der betroffenen Gegenstände der Geldstrafe gleichbehandelt, ebenso der die Einziehung ersetzende Wertersatz. Bei Freiheitsstrafen ist die Gesamtstrafe — nicht die Einsatzstrafen — maßgebend. Ungleichartige Freiheitsstrafen werden ihrer Dauer nach, mehrere Geldstrafen ihrem Betrage nach zusammengerechnet. Ist neben Freiheitsstrafe auf Geldstrafe erkannt, so wird die Gebühr von jeder Strafe besonders berechnet. Anrechnung von Untersuchungshaft, gnadenweiser Erlaß oder Umwandlung von Strafen bleiben außer Betracht, ebenso die Entscheidung über Bußen, Erziehungsmaßnahmen, Kosten.

59 Wenn der Beschuldigte freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt oder wenn das Verfahren eingestellt wird, kommt keine Gebühr in Ansatz.

60 Wird gemäß § 79 StGB. eine nachträgliche Gesamtstrafe ausgesprochen, so wird für dieses Verfahren nur der Betrag berücksichtigt, um den die jetzige Gesamtstrafe die frühere Einzelstrafe oder Gesamtstrafe übersteigt.

61 Bei jedem Angeklagten wird die Gebühr aus der ihn treffenden Strafe gesondert berechnet (§ 51).

62 3. Für die erste Instanz wird ein Gebührensatz nach § 52 erhoben. Die erste Instanz umfaßt auch das Vorverfahren und die Entscheidungen nach Rechtskraft des Urteils. Zurückverweisung an die Vorinstanz und Verweisung an das zuständige Gericht begründen keine neue erste Instanz.

63 Bei Freiheitsstrafen gibt § 52 Abs. 1 einen nach der Dauer der Strafe gestaffelten Gebührentarif. Von Geldstrafen werden 10 vom Hundert der Strafe, mindestens 5 RM., höchstens 10000 RM. und nicht mehr als der Betrag der Strafe als Gebühr erhoben. Wird der Beschuldigte für straffrei erklärt, aber in die Kosten verurteilt, so verfällt eine feste Gebühr von 5 RM., dagegen steht das Absehen von Strafe nach dem Jugendgerichtsgesetz hinsichtlich der Gebühren nicht der Verurteilung zu einer Strafe gleich. Wird im Falle des § 37 StGB. auf gänzlichen oder teilweisen Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt, so beträgt die Gebühr 75 RM.

64 4. In dem Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen (§ 53) wird die Hälfte der Sätze des § 52 erhoben. Kommt es infolge des Einspruchs des Ange-

klagten in der Hauptverhandlung zur rechtskräftigen Freisprechung oder Einstellung, so entfällt jede Gebühr auch für das vorangegangene Verfahren; weicht das Urteil vom Strafbefehl im Strafmaße ab, so ist dieses — Rechtskräftigwerden vorausgesetzt — für die Bemessung der Gebühr entscheidend, die sich auf die vollen Sätze des § 52 erhöht. Die Verwerfung des Einspruchs wegen Ausbleibens des Angeklagten steht der Verurteilung zu der im Strafbefehle ausgeworfenen Strafe gleich. Ergreift der Strafbefehl mehrere selbständige Straftaten und betrifft der Einspruch nur einzelne derselben, so kommt der volle Satz des § 52 nur insoweit in Frage, als der Gegenstand der Verurteilung oder des verworfenen Einspruchs reicht.

5. Berufungs- und Revisionsinstanz (§ 55). 65

a) Eine neue Rechtsmittelinstanz liegt nicht vor, wenn nach Zurückverweisung gegen das ergehende Urteil wieder Berufung oder Revision erhoben wird, selbst wenn das Rechtsmittel an ein anderes Gericht geht.

b) Maßgebend für die Gebühren ist nur der angefochtene Teil des Urteils. Endet die Strafsache ohne Verurteilung zu Strafe oder Straffreierklärung oder betrifft das Rechtsmittel nur andere Teile eines verurteilenden Erkenntnisses als die oben zu 2 gedachten, für die Gebührenbemessung maßgebenden Aussprüche, so wird für die Berufungs- oder Revisionsinstanz eine Gebühr nicht erhoben. 66

c) Ein Viertel der Gebührensätze des § 52 kommt in Ansatz, wenn das Rechtsmittel vor dem nach der StPO. sich richtenden Beginne der Hauptverhandlung zurückgenommen oder vor dem gleichen Zeitpunkte vom Unter- oder vom Obergerichte durch Beschluß verworfen wird. 67

d) Die Hälfte der Sätze des § 52 wird erhoben, wenn das Rechtsmittel nach Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen oder die Berufung wegen Ausbleibens des Angeklagten in der Hauptverhandlung durch Urteil verworfen wird. 68

e) Führt die Hauptverhandlung zu einem anderen Urteile als dem eben gedachten, so gilt die volle Gebühr als Pauschgebühr das gesamte Berufungs- oder Revisionsverfahren ab. 69

6. Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 56). 70

a) Kommt es nicht zur Anordnung der Wiederaufnahme, wird vielmehr der Wiederaufnahmeantrag als unzulässig oder als unbegründet verworfen oder abgelehnt, so kommt die Hälfte der Gebühr des § 52 besonders in Ansatz.

b) Erfolgt die Anordnung der Wiederaufnahme, so ist zu unterscheiden: Wird das frühere Urteil aufrechterhalten, so gilt das neue Verfahren als besondere Instanz, für das die volle Gebühr des § 52 erhoben wird. Wird das frühere Urteil aufgehoben, so gilt das neue Verfahren mit dem früheren als eine Instanz. Im Falle der Verurteilung zur Strafe gibt diese den Maßstab für die Gebühr ab, auch hinsichtlich der höheren Instanzen des früheren Verfahrens; im Falle der Freisprechung oder Einstellung entfällt die Gebühr für das gesamte frühere Verfahren, und für das neue Verfahren kommt auch keine Gebühr in Ansatz. 71

c) Auch hier ist für den Gebührenansatz nur der mit dem Wiederaufnahmeantrag angegriffene Teil maßgebend. 72

7. Besondere Gebühren in Höhe von festen Beträgen sehen §§ 57, 58 vor 73 für den Fall, daß

a) der Antrag des Verletzten auf Anordnung der Anklageerhebung, weil sich kein genügender Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage ergibt, verworfen oder mangels Leistung der erforderten Sicherheit für zurückgenommen erklärt wird,

b) nach Anordnung der Anklageerhebung der Angeschuldigte außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen oder das Verfahren eingestellt wird,

c) bei frivolen Anzeigen der Anzeiger mit den Kosten belastet,

d) bei Einstellung des Verfahrens wegen Zurücknahme des Strafantrags der Antragsteller in die Kosten des Verfahrens verurteilt wird.

74 8. Im Privatklageverfahren gelten die bisher dargestellten Bestimmungen, soweit der Angeklagte oder der Widerbeklagte zu Strafe verurteilt wird. Im übrigen greifen die besonderen Bestimmungen der §§ 60—64 ein.

75 a) Die Straffreierklärung wird hier nicht als Bestrafung gewertet, vielmehr der Freisprechung gleich behandelt.

76 b) Werden der Angeklagte und der Widerbeklagte zu Strafe verurteilt, so wird für jeden aus der gegen ihn verhängten Strafe eine gesonderte Gebühr erhoben.

77 c) Wird nur der Angeklagte bestraft, so kommt bezüglich seiner die Gebühr des § 52 in Ansatz, eine Gebühr hinsichtlich der Widerklage verfällt aber nur unter den Voraussetzungen des § 62 (s. unter f).

78 d) Führt die Privatklage zu keiner Bestrafung, während der Widerbeklagte verurteilt wird, so kommen wegen der Verurteilung die Gebühr des § 52, hinsichtlich der Privatklage diejenigen der §§ 60, 61 in Frage.

79 e) § 60 sieht Gebühren für die Fälle vor, daß der Angeklagte freigesprochen oder für straffrei erklärt oder die Berufung oder Revision des Privatklägers verworfen oder zurückgenommen wird, während § 61 die Fälle der Zurückweisung oder Zurücknahme der Klage und der Einstellung des Verfahrens regelt. In diesen Fällen werden als Gebühren Festbeträge erhoben, die seitens des Gerichts ermäßigt und erhöht werden können. Gegen welche Teile des Urteils sich die Rechtsmittel des Privatklägers wenden, ist ohne Bedeutung. Führen seine Berufung oder Revision zur Verurteilung des Angeklagten, so verfällt die Gebühr des § 52. Für die Rechtsmittel des Angeklagten und Widerbeklagten gelten die im Offizialverfahren maßgebenden Bestimmungen.

80 f) Bezüglich der Widerklage (§ 62) werden die Gebühren der §§ 60, 61 nur erhoben, wenn das Verfahren über die Widerklage nach Zurücknahme der Privatklage oder Einstellung des diese betreffenden Verfahrens selbständig fortgesetzt wird oder der Widerkläger ausschließlich wegen der Entscheidung über die Widerklage Berufung oder Revision einlegt.

81 g) Für Wiederaufnahmeanträge des Angeklagten oder Widerbeklagten gilt das unter 6 Gesagte; kommt es im wiederaufgenommenen Verfahren zur Freisprechung oder Straffreierklärung, so wird vom Privatkläger die Gebühr des § 60 erhoben. Bei Wiederaufnahmeanträgen des Privatklägers kommt das unter 6 b Ausgeführte nur zur Anwendung, wenn auf eine höhere Strafe erkannt wird. Andernfalls werden nach § 63 als Gebühren Festbeträge erhoben, deren Ermäßigung oder Erhöhung im Ermessen des Gerichts steht.

82 h) Die Gebühren nach §§ 60—63 werden bei mehreren Angeklagten oder Widerbeklagten für jeden besonders, jedoch nicht über 90 RM. hinaus, erhoben.

83 9. Den Nebenkläger treffen Gebühren nur, wenn er erfolglos Berufung oder Revision erhebt oder Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt und in die bezüglichen Kosten verurteilt wird. Es kommen die Gebühren in Ansatz, die im gleichen Falle bei einem Privatkläger in Ansatz kämen.

84 10. Für das objektive Verfahren (§ 67) wird eine Instanzgebühr von 30 RM. erhoben, falls der Privatkläger, der Nebenkläger oder ein Einziehungsbeteiligter mit Kosten belastet wird. Die Gebühr kann ermäßigt oder erhöht werden.

85 11. Für das Beschwerdeverfahren (§ 69) wird nur im Falle der Zurückweisung von Beschwerden eine Gebühr erhoben. Sie entspricht bei Beschwerden gegen

die Verwerfung oder Ablehnung von Wiederaufnahmeanträgen den für diese Entscheidungen maßgebenden Sätzen (s. unter 8 g), sonst beträgt sie 1 RM. Vom Beschuldigten wird die Beschwerdegebühr nur erhoben, wenn er rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt wird.

12. Für die gerichtliche Tätigkeit bei der Vollstreckung von Vermögensstrafen, Bußen und Kostenfestsetzungsbeschlüssen kommen Gebühren nach Maßgabe des 2. Abschnitts des GKG. zur Anwendung. Das gilt auch für Beschwerden. 86

V. Auslagen. 87

1. Nur die in den §§ 71—73 gedachten Auslagen dürfen angesetzt werden.

2. Das Schreibwerk ist im allgemeinen als durch die Gebühren abgegolten anzusehen. Schreibgebühren kommen nur in Ansatz: 88

a) für Ausfertigungen und Abschriften, die nur auf Antrag erteilt werden, z. B. von Urteilen, Beweisbeschlüssen, Sitzungsprotokollen;

b) für Ausfertigungen und Abschriften, die angefertigt werden, weil die Partei es unterläßt, einem von Amts wegen zuzustellenden Schriftsatze die erforderliche Zahl von Abschriften beizufügen, man denke an das amtsgerichtliche Verfahren, die Zustellung der Einspruchs- und Rechtsmittelschriften, die Zustellung der dem Kostenfestsetzungsbeschlusse beizufügenden Abschrift der Kostenrechnung;

c) für Ausfertigungen und Abschriften aller Art in den Fällen der persönlichen und sachlichen Gebührenfreiheit. Für diesen letzten Fall wird die bestrittene Frage wesentlich, ob der Begriff der Ausfertigung das Vorhandensein einer Urschrift voraussetzt oder stets gegeben ist, wenn ein vom Richter oder Urkundsbeamten der Geschäftsstelle unterzeichnetes, zur Hinausgabe bestimmtes Schriftstück mit urkundlichem Charakter in Frage steht, das keine Urschrift ist.

Schreibgebührenfrei ist für jede Partei die Erteilung einer abgekürzten Urteilsausfertigung und einer Ausfertigung des gerichtlichen Vergleichs. 89

Die Schreibgebühren betragen z. Zt. 0,30 RM. für die Seite. 90

3. Postgebühren werden nur für Übersendung der auf Antrag erteilten Ausfertigungen und Abschriften sowie für Ladung von Zeugen und Sachverständigen erhoben. Geschieht solche Ladung ohne Inanspruchnahme der Post, so kommt derselbe Betrag wie bei postalischer Zustellung als Auslage in Ansatz. Telegraphengebühren und die im Fernverkehre zu entrichtenden Fernsprechgebühren werden stets erhoben. 91

4. Weitere ersetzbare Auslagen bilden die Einrückungskosten, die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, die Tagegelder und Reisekosten der Gerichtsbeamten, Schöffen, Geschworenen, Mietschöffen bei auswärtigen Terminen, die Zahlungen an andere Behörden oder Beamte oder an Rechtsanwälte (nicht die dem Armenanwalt aus der Staatskasse erstatteten Kosten), die Transport- und Verwahrungskosten, die dem mittellosen Beschuldigten vorgeschossenen Reisekosten, die Haftkosten. 92

5. Für Zustellungen von Amts wegen werden außer den Postgebühren bei Ladung von Zeugen und Sachverständigen nur die baren Auslagen erhoben, die durch die Zustellung im Auslande oder bei öffentlicher Zustellung durch Einrückungskosten entstehen. 93

VI. Kostenzahlung und Kostenvorschuß. 94

1. Fälligkeit der Kosten.

a) Mit Stellung des Antrags, durch den das Verfahren bedingt ist, werden fällig:

α) in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Prozeßgebühr mit Einreichung der Klage, der Rechtsmittelschrift, des Antrags auf Bestimmung des Termins zur Verhandlung im Streitverfahren nach vorausgegangenem Zahlungsbefehle usw., die Gebühr für das Verfahren auf Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen usw. (§ 30a), die Mahngebühr (§ 31 Abs. 1), die Gebühr für das Güteverfahren (§ 31a Abs. 1), die gewöhnliche Arrestgebühr (§ 32), die Gebühren nach §§ 33 Z. 1, 2, 4—7, 34, die Beschwerdegebühr im Falle des § 38 Abs. 1,

95 β) im Konkursverfahren die Eröffnungsgebühr (§§ 41, 48) und die Beschwerdegebühr im Falle des § 47 Abs. 1 bzw. der §§ 47 Abs. 1, 48 Abs. 1,

96 γ) im Vergleichsverfahren die Gebühr des § 48a.

97 b) Mit einer Entscheidung werden fällig:

α) in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Beweisgebühr mit der Beweisanordnung (im Falle des § 272b ZPO. muß die Beweisaufnahme begonnen haben), die Urteilsgebühr mit dem Erlasse des Urteils, die Gebühr für das Verfahren über Urteilsergänzung (§ 26) mit dem Erlasse der Entscheidung, die erhöhte Arrestgebühr (§ 32 Abs. 1 Satz 2) mit Erlaß des Urteils, die Beschwerdegebühr im Falle des § 38 Abs. 2 mit der Beschwerdeentscheidung, die Verzögerungsgebühr (§ 39) mit ihrer Auferlegung,

98 β) im Konkursverfahren die Durchführungsgebühr (§ 42) mit dem Eröffnungs- oder Wiederaufnahmebeschluß, die Beschwerdegebühr in den Fällen des § 47 Abs. 2 mit der Beschwerdeentscheidung,

99 γ) im Vergleichsverfahren die Beschwerdegebühr (§ 48c) mit der Beschwerdeentscheidung.

100 c) Die Fälligkeit tritt mit einer sonstigen gerichtlichen Handlung ein: bei der Vergleichsgebühr (§ 36) mit der Aufnahme des Vergleichs in die Sitzungsniederschrift, bei dem Verteilungsverfahren (§ 33 Z. 3) mit dessen Einleitung.

101 d) Eine besondere Regelung der Fälligkeit enthält § 74b hinsichtlich der Gebühr für Niederlegung eines Schiedsspruchs usw.

102 e) Die Auslagen werden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, im Konkurs- und im Vergleichsverfahren fällig mit einer unbedingten Entscheidung über die Kosten (Rechtskraft nicht erforderlich, auch nicht Beendigung des Verfahrens oder der Instanz), ferner, wenn das Verfahren oder die Instanz durch Vergleich, Zurücknahme (Anzeige genügt zunächst) oder anderweitige Erledigung (Zurückverweisung ohne Kostenentscheidung, endgültiges Nichtweiterbetreiben des Prozesses usw.) beendet ist.

103 f) Strafsachen.

α) Gegenüber dem verurteilten Beschuldigten (nicht auch gegenüber dem mit gewissen Kosten belasteten freigesprochenen oder außer Verfolgung gesetzten Beschuldigten oder dem rechtskräftig Verurteilten, dessen Wiederaufnahme- oder Wiedereinsetzungsantrag kostenpflichtig verworfen wird) werden Gebühren und Auslagen erst mit der Rechtskraft des Urteils fällig.

104 β) Anderen Kostenschuldnern gegenüber (z. B. dem Privatkläger, Nebenkläger) werden Gebühren und Auslagen bereits mit dem Ergehen der Kostenentscheidung fällig.

105 g) Die Schreibgebühren für die auf Antrag erteilten Ausfertigungen und Abschriften und die Postgebühren für deren Übersendung werden mit Aushändigung oder Absendung fällig.

2. Vorwegleistung von Gebühren. 106

a) Der Termin zur mündlichen Verhandlung soll auf Grund der Klage erst nach Zahlung der erforderten Prozeßgebühr bestimmt werden. Das gilt für alle Klagen, aber nur für Klagen, nicht z. B. für Arrest und einstweilige Verfügung. Für Berufung und Revision sind §§ 519 Abs. 6, 554 Abs. 7 ZPO. maßgebend. Nur die von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erforderte Prozeßgebühr kommt in Betracht, eine nach deren Bezahlung erfolgende gerichtliche Höherbemessung des Streitwertes berechtigt nicht zu weiterer Abhängigmachung der Terminsanberaumung von Nachzahlung des Gebührenmehrbetrags. Nur die Ansetzung des ersten Termins ist abhängig von der Vorauszahlung. Ist, wenn auch versehentlich, ein Termin bestimmt, so ist fernere Abhängigmachung unzulässig.

b) Was von der Klage gilt, trifft auch zu, wenn nach Erhebung des Widerspruchs 107
gegen den Zahlungsbefehl oder nach Erlaß eines Vollstreckungsbefehls unter Vorbehalt der Ausführung der Rechte des Beklagten der Gläubiger Antrag auf Termin zur mündlichen Verhandlung stellt.

c) Bei Erweiterung des Klageantrags soll vor Zahlung des erforderten Be- 108
trags, um den die Prozeßgebühr sich erhöht, keine gerichtliche Handlung vorgenommen werden. Streitig ist, ob Handlungen betreffs der Klageerweiterung nur zugunsten des Antragstellers oder allgemein nicht erfolgen sollen.

d) Der Zahlungsbefehl soll erst nach Zahlung der Mahngebühr erlassen wer- 109
den. Ablehnung ist auch ohne Vorauszahlung statthaft.

e) Der Termin zur Güteverhandlung soll erst nach Zahlung der erforderten Ge- 110
bühr bestimmt werden. Im Falle des § 500 ZPO. gilt nichts Entsprechendes.

f) Der Eintritt in das Streitverfahren oder die Anberaumung eines Termins 111
hierzu nach vorangegangenem Güteverfahren ist, falls all dies nur vom Antragsteller beantragt wird, erst nach Zahlung der erforderten Prozeßgebühr zulässig.

g) Die Vorwegleistung entfällt, wenn dem Kläger oder Antragsteller Gebühren- 112
freiheit zusteht oder das Armenrecht bewilligt ist bzw. im Falle zu e die Voraussetzungen dafür gegeben sind, in den Fällen zu a—e auch, wenn glaubhaft gemacht wird, daß dem Kläger (Antragsteller) die alsbaldige Zahlung der Gebühr mit Rücksicht auf seine Vermögenslage Schwierigkeiten bereiten oder (§ 74 Abs. 4 Satz 2) ihm eine Verzögerung einen nicht oder nur schwer zu ersetzenden Schaden bringen würde. Im letzten Falle genügt bei a—d die nicht noch durch Tatsachen zu belegende Erklärung des zum Prozeßbevollmächtigten bestellten RA.; ob der Fall des § 74 Abs. 4 Satz 2 auch für e in Betracht kommt, ist bestritten.

3. Kostenschuldner. 113

a) In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist Schuldner der Gebühren und Auslagen derjenige, der das Verfahren der Instanz [Begriff nach GKG.] beantragt hat (§ 77), also haftet, wer den Güteantrag gestellt hat, für die Kosten des Güteverfahrens, wer die Erlassung des Zahlungsbefehls beantragt hat, für die Kosten des Mahnverfahrens usw. Der Kläger haftet auch für die durch den Einspruch des Beklagten oder durch das vom Beklagten betriebene Nachverfahren, der Arrestkläger für die durch den Widerspruch des Gegners entstandenen Kosten. Die Widerklage, der Anschluß an ein Rechtsmittel eröffnen im Sinne des § 77 eine besondere Instanz. Streitgenossen, die am Gesamtstreitwerte nur anteilsweise beteiligt sind, haften grundsätzlich ein jeder für die Gebühren, die ohne Verbindung für jeden verfallen wären. Entsprechendes gilt, wenn Klage und Widerklage verschiedenen Streitwert aufweisen.

114 b) Im Konkursverfahren ist Schuldner der Eröffnungsgebühr der Antragsteller u. z., wenn der Eröffnungsantrag erfolglos ist, allein (nebst den Auslagen). wenn es zur Eröffnung kommt, auch der Gemeinschuldner, bezüglich der Auslagen (von Beschwerden abgesehen) allein. Schuldner der Durchführungsgebühr ist der Gemeinschuldner, Schuldner der Gebühr für den besonderen Prüfungstermin nebst den Auslagen der säumige Gläubiger.

115 c) Im Vergleichsverfahren ist Schuldner der Gebühr des § 48 a der Vergleichsschuldner, ebenso bezüglich der Auslagen, soweit nicht eine Beschwerde in Frage kommt.

116 d) Schuldner der Gebühren und Auslagen ist ferner derjenige, dem durch eine unbedingte gerichtliche Entscheidung die Kosten des Verfahrens auferlegt sind, oder der sie durch eine vor dem Gericht abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat (§ 79). Tritt neben einen Kostenschuldner nach § 77 ein solcher nach § 79, so wird jener zum Zweitschuldner, während dieser als Erstschuldner haftet (§ 81). In Strafsachen bestimmt sich der Kostenschuldner grundsätzlich nach der ergangenen gerichtlichen Entscheidung, eine Übernahmeerklärung kommt nur neben der Entscheidung in Betracht.

117 4. Kostenvorschüsse haben jetzt keine große Bedeutung mehr.

a) In Strafsachen liegt (§ 83) dem Privatkläger in der ersten Instanz, ferner demjenigen, der als Privatkläger oder Nebenkläger Berufung oder Revision einlegt oder Wiederaufnahmeantrag stellt, die Pflicht zur Leistung eines Gebührenvorschusses in Höhe der halben Gebühr des § 60 Abs. 1 ob. Vor dessen Leistung soll keine gerichtliche Handlung vorgenommen werden. Befreiungsgründe sind ähnlich wie bei § 74 vorgesehen.

118 b) In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist vom Antragsteller ein Auslagenvorschuß (§ 84) bei jedem Antrag auf Vornahme einer Handlung zu zahlen, mit der bare Auslagen verbunden sind (Antrag auf öffentliche Zustellung, Antrag auf Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen). Die Vornahme der Handlung kann von vorheriger Zahlung des Vorschusses abhängig gemacht werden. In Strafsachen sind nur der Privatkläger, der Widerkläger sowie der Nebenkläger, der Berufung oder Revision eingelegt hat, auslagenvorschußpflichtig.

119 c) Die besondere Vorschußpflicht der Ausländer spielt in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nur noch bei Staatenlosen und bei Angehörigen weniger außereuropäischer Staaten eine Rolle. Den Ausländervorschuß haben zu leisten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten — abgesehen von bestimmten Verfahrensarten — Kläger, denen nicht das Armenrecht bewilligt ist, in Strafsachen Ausländer, die als Privatkläger auftreten, oder als Nebenkläger Berufung oder Revision einlegen, vorbehaltlich auch hier derselben Ausnahmen. Vor Zahlung des besonderen Ausländervorschusses soll der Ausländer nicht zur Verhandlung zugelassen werden, es sei denn daß glaubhaft gemacht wird, die Verzögerung würde dem Ausländer einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen. Ist dieser Ausnahmefall nicht gegeben, so ergeht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten auf Antrag Versäumnisurteil gegen den Ausländer, während in Strafsachen, wenn nur der gewöhnliche Vorschuß (s. Anm. 117) gezahlt ist. § 391 Abs. 2 StPO. anwendbar ist.

VII. Übergangsrecht und andere Kostengesetze.

120 1. Das GKG. ist seit seiner Geltung oft geändert worden, besonders in den letzten Jahren. Die geltende Fassung beruht auf dem Gesetz vom 28. Januar 1927 (in Kraft seit 1. April 1927) und der Bekanntmachung vom 5. Juli 1927. Bei Inkrafttreten

eines neuen Gesetzes ergeben sich in schwebenden Prozessen naturgemäß Übergangsfragen, die nach allgemeinen Grundsätzen gelöst werden müssen (natürliches Übergangsrecht), soweit das Gesetz nicht positive Übergangsvorschriften gibt (gesetzliches Übergangsrecht). Die neuen Gesetze, so auch das geltende, enthalten regelmäßig die Bestimmung, daß sie auf schwebende Sachen (rückwirkend) Anwendung finden, soweit nicht die Instanz vor Geltung des neuen Gesetzes beendigt war. Die „Instanz" endigt im Zivilprozeß im Urteilsverfahren mit Verkündung des Urteils; im übrigen knüpfen sich an den Begriff der Instanzbeendigung zahlreiche Streitfragen. Vgl. im einzelnen Teil II des Kommentars (Übergangsrecht).

2. Wir haben oben (Anm. 4) gesehen, daß das GKG. an sich nur auf einem be- 121
schränkten Gebiet des Prozeßrechts Anwendung findet. Das schließt natürlich nicht aus, daß andere Reichs- oder Landesgesetze es auf andere Verfahrensarten, deren Regelung ihnen freigegeben ist, ganz oder teilweise für anwendbar erklären. So hat das Arbeitsgerichtsgesetz zwar für sein Gebiet eine besondere Kostenregelung getroffen, aber, soweit dies nicht geschehen ist, das GKG. für anwendbar erklärt (§ 12 ArbGG.). Näheres hiezu im Teil III des Kommentars. Auf Rechtsgebieten wie dem der freiwilligen Gerichtsbarkeit, des Grundbuchverkehrs und der Immobiliarzwangsvollstreckung werden landesrechtliche Kosten erhoben.

I.

Das Gerichtskostengesetz

vom 18. Juni 1878

(Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1927, RGBl. I 139).

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Vorbemerkung.

§ 1 des Gesetzes regelt das Geltungsgebiet des GKG., außerdem mit § 2 sein Verhältnis zu anderen Gesetzen; § 3 enthält das grundlegende Prinzip über die Abhängigmachung gerichtlicher Tätigkeit von der Gerichtskostenzahlung; die §§ 4 und 5 regeln das Kostenansatzverfahren; § 6 das Recht der Niederschlagung von Gerichtskosten; § 7 gibt Vorschriften über die Mindestgebühr und die Aufrundung.

§ 1.

In den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechtssachen, auf welche die Zivilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung, die Konkursordnung oder das Gesetz über den Vergleich zur Abwendung des Konkurses Anwendung findet, werden Gebühren und Auslagen der Gerichte nur nach Maßgabe dieses Gesetzes erhoben.

Vorbemerkung.

§ 1 umgrenzt das Geltungsgebiet des GKG. und betont seine ausschließliche Geltung auf diesem Gebiete.

Übersicht.

I. Wesen, Begriff und Arten der Gerichtskosten (1—3)
1. Gerichtskosten sind Abgaben (1).
2. Abgaben für die Tätigkeit der Gerichte (2).
3. Gebühren und Auslagen (3).
II. Die Abgrenzung des Geltungsgebiets (4—19)
A. Die vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechtssachen (5—8)
1. Begriff des ordentlichen Gerichts (5).
2. Ein Teil des Verfahrens spielt sich vor dem ordentlichen Gericht ab (6).
3. Die Staatsanwaltschaft (7, 7a).
4. Rechtssachen, die vor die ordentlichen Gerichte gehören (8).
B. Rechtssachen, auf welche die ZPO., StPO., KO. oder VglO. Anwendung findet (9—19)
1. Gleichgültig, ob nach Reichs- oder Landesrecht (9).

2. Das Verfahren findet teilweise vor den ord. Gerichten statt (10).
3. Die ZPO. usw. finden nur teilweise Anwendung (11).
4. Die ZPO. (12—14).
5. Die StPO. (15—17).
6. KO. und VglO. (18).
7. Beschwerden (19).
III. Gerichtskosten werden nur nach Maßgabe dieses Gesetzes erhoben (20—23).

I. Wesen, Begriff und Arten der Gerichtskosten.

1 1. Die Gerichtskosten („Gebühren und Auslagen der Gerichte") sind ihrem Wesen nach öffentlichrechtliche Abgaben. Der Staat erhebt sie von denjenigen, die gewisse Einrichtungen der Rechtspflege benützen oder einen Anlaß zur gerichtlichen Tätigkeit geben[1]). Sie stellen keineswegs ein Entgelt für die Tätigkeit des Staates dar, das irgendwie nach dem privatrechtlichen Grundsatz von Leistung und Gegenleistung behandelt werden dürfte, wie die Vergütung des Rechtsanwalts. Die Inanspruchnahme der Tätigkeit des Gerichts bildet nur den Anlaß zur Erhebung der Abgabe. Grundsätzlich darf daher auch das Gericht seine Tätigkeit nicht von der Zahlung oder Sicherstellung der Gerichtskosten abhängig machen (§ 3 GKG.). Es bedarf dazu einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung. Wenn diese auch nach dem neuen GKG. und der ZPO. jetzt in wichtigen Fällen erteilt ist, so folgt doch aus der Aufrechterhaltung des im § 3 niedergelegten Prinzips, daß von einem Synallagma keine Rede sein kann; denn sonst würde sich die Abhängigkeit von Leistung und Gegenleistung von selbst verstehen und die Ausnahmen bedürften der gesetzlichen Regelung.

2 2. Das Gerichtskostengesetz betrifft, wie schon sein Name andeutet, nur Abgaben für die Tätigkeit und die Aufwendungen der Gerichte. § 1 bringt dies durch die Worte „Gebühren und Auslagen der Gerichte" ebenfalls zum Ausdruck. Das Wort „Gerichte" wird regelmäßig insofern weiter ausgelegt, als darunter auch die den Gerichten angegliederte Staatsanwaltschaft verstanden werden soll. Dem kann, wie unten noch darzulegen ist, nicht beigepflichtet werden (s. u. Anm. 7); noch weniger wäre es zutreffend, als gerichtliche Tätigkeit diejenige zu erachten, die bei anderen Behörden und Beamten aus Veranlassung gerichtlicher Ersuchen entsteht. Wenn dies daraus gefolgert wird, daß § 72 Nr. 6 (früher § 79 Nr. 6) „die an andere Behörden oder Beamte für deren Tätigkeit zu zahlenden Beträge" zu den Auslagen im Sinne des GKG. zählt[2]), so ist diese Schlußfolgerung irrig. Daraus folgt nur, daß diese Auslagen als Gerichtskosten von den Parteien besonders erhoben werden dürfen; keineswegs aber, daß die Bestimmung der bei jenen anderen Behörden entwickelten Tätigkeit der Regelung des GKG. und nur dieser Regelung unterstände[3]). Dies ist im Gegenteil durchaus nicht der Fall: das GKG. enthält z. B. keine Bestimmungen über die Gebührenerhebung bei Polizeibehörden und deren landesrechtliche Regelung ist durch das GKG. keineswegs verboten. Auch die Zeugengebühren, die § 72 Nr. 4 unter den Auslagen anführt, regelt ja nicht das GKG., sondern die GebO. für Zeugen und Sachverständige.

3 3. Das Gesetz unterscheidet zwischen Gebühren und Auslagen. Die Gebühren im Sinne des GKG. sind Pauschalabgaben, die für gewisse Verfahrensabschnitte oder Tätigkeitsgruppen erhoben werden. Ihre Entstehung wie ihre Höhe sind unabhängig von den dem Staate durch das betreffende Verfahren erwachsenden Aufwendungen. Sollen für die Aufwendungen der Staatskasse besondere Gerichtskosten erhoben werden, so bedarf es hiezu einer speziellen gesetzlichen Regelung. Diese Regelung ist in den §§ 71 bis 73 GKG. für einzelne Fälle von Aufwendungen erfolgt; die dort zugelassenen Abgaben nennt das Gesetz „Auslagen". Alle Aufwendungen, die nicht im Gesetze besonders genannt sind, bleiben hiernach abgabenfrei[4]). Vgl. hiezu auch die Erl. zu § 2.

---

[1]) So schon Begründung zum Entwurf eines GKG. (RT. II. Session 1878 Bd. 3 S. 573). Aus neuester Zeit vgl. RG. LZ. 1927, 1402[9]; aus früherer Zeit RGZ. 28, 87.

[2]) So Rittmann § 1 Anm. 6; vgl. auch Rittmann-Wenz § 1 Anm. 2.

[3]) Richtig: Baumbach § 1 Anm. 2.

[4]) Jonas § 1 Anm. 6.

II. Die Abgrenzung des Geltungsgebietes.

Das GKG. gilt unmittelbar (nämlich kraft seiner eigenen Vorschriften) nur in den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechtssachen, auf welche die ZPO., die StPO., die KO. oder die VglO. Anwendung finden. Es müssen also zwei Voraussetzungen nebeneinander vorliegen: die Rechtssache muß vor die ordentlichen Gerichte gehören und es muß eines der genannten Gesetze Anwendung finden. Liegt auch nur eine dieser beiden Voraussetzungen nicht vor, so kommt das GKG. nicht zur Anwendung, es sei denn, daß eine andere — reichs- oder landesrechtliche — Norm das GKG. auch auf andere Verfahrensarten ganz oder teilweise für anwendbar erklärt (was mehrfach geschehen ist; so in § 289 RAbgO., § 12 Abs. 6 ArbGG., §§ 19, 73 KonsGG. usw.).

5 A. Die vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechtssachen.

1. Die ordentlichen Gerichte sind: die Amts- und Landgerichte, die Oberlandesgerichte, das (bayerische) oberste Landesgericht und das Reichsgericht. Es ist gleichgültig, in welcher Erscheinungsform diese Gerichte tätig werden, ob der Amtsrichter als Einzelrichter oder das Amtsgericht als Schöffengericht, ob das Landgericht als große Strafkammer oder als Zivilkammer, durch den Einzelrichter im Zivilprozeß oder in der Zusammensetzung nach § 19 EntlVO. (Verfahren mit schiedsrichterlichen Beisitzern) in die Erscheinung tritt. Es ist auch für die Frage, ob die erste Voraussetzung des § 1 vorliegt, belanglos, ob das ordentliche Gericht kraft Reichs- oder kraft Landesrechts zuständig ist: das Amtsgericht bleibt stets ein ordentliches Gericht, auch wenn ihm irgendwelche Funktionen zugeteilt werden, die mit der eigentlichen Rechtspflege nichts zu tun haben; ist dann auch die zweite Voraussetzung des § 1 erfüllt, so findet das GKG. Anwendung. Wenn also das Gesetz etwa den Amtsgerichten eine verwaltungsgerichtliche Tätigkeit überträgt und bestimmt, daß die ZPO. auf das Verfahren Anwendung finde, so gilt auch das GKG. für dieses Verfahren.

Insbesondere trifft dies zu für diejenigen Rechtssachen, für die besondere Gerichte reichsrechtlich zugelassen sind (vgl. § 14 GVG.), die jedoch auf Grund des § 3 Abs. 1 EGGVG. den ordentlichen Gerichten durch die Landesgesetzgebung übertragen sind, soweit nicht ein von der ZPO. oder der StPO. abweichendes Verfahren eingeführt ist (§ 3 Abs. 2 EGZPO., § 3 Abs. 2 EGStPO.).

Findet aber das Verfahren vor Sondergerichten (den Konsulargerichten, dem Reichswirtschafts-, Kartellgericht, den Arbeitsgerichten, den Auseinandersetzungsbehörden usw.) statt, so gilt für dieses Verfahren das GKG. nicht[4a]), soweit es nicht durch Sondergesetz für anwendbar erklärt ist.

6 2. Es kommt vor, daß ein Teil des Verfahrens sich vor anderen Behörden und Gerichten, ein anderer Teil vor den ordentlichen Gerichten abspielt. Dann gilt für den letzteren Teil das GKG., vorausgesetzt, daß auf diesen auch die ZPO., die StPO., die KO. oder die VglO. Anwendung findet. Dies trifft z. B. zu, wenn nach § 124 SeemannsO. vom 2. Juni 1902 (RGBl. 175) Antrag auf gerichtliche Entscheidung

---

[4a]) Für das Reichswirtschaftsgericht gilt eine besondere VO. vom 13. Febr. 1924 (RGBl. I 155), ebenso für das Kartellgericht (vgl. VO. vom 2. Nov. 1923, RGBl. I 1071). Hinsichtlich der Arbeitsgerichte vgl. § 12 ArbGG. und unten Teil III. Bei den Bordkriegsgerichten herrscht Gebührenfreiheit (§ 469 MilStGO. vom 1. Dez. 1898 mit Gesetz vom 7. August 1920, RGBl. 1579).

Hinsichtlich der reichsrechtlich eingerichteten Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte sind an reichsrechtlichen Kostenbestimmungen zu erwähnen: für die Versicherungsbehörden: §§ 137, 138, 1802, 1803 RVersO. und GebO. für das RVers.-Amt vom 22. April 1924 (RGBl. I 419), für die Finanzbehörden und Finanzgerichte: §§ 205 Abs. 3, 206 Abs. 2, 216, 289 ff., 315, 419 ff. RAbgO. mit VO. vom 5. November 1925 (RGBl. I 387). Bei den Versorgungsbehörden gilt Gebührenfreiheit (RGBl. 1928 I 117 § 142).

gestellt wurde; für das gerichtliche Verfahren gilt die StPO., also auch das GKG. Ebenso bei polizeilichen Strafverfügungen[4b]); nach früherem Recht bei Berufungen gegen die Urteile der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte. Ähnlich bei Berufungen gegen Urteile der Konsulargerichte: bei diesen gelten gemäß Sondervorschrift des § 73 KonsGG. die doppelten Sätze des GKG., beim RG. als Berufungsinstanz gilt das GKG. unmittelbar.

3. Zu dem gerichtlichen Verfahren zählen die Kommentare regelmäßig auch das 7
Strafverfahren, soweit es sich — insbesondere im Ermittelungsverfahren — bei der Staatsanwaltschaft abspielt. Das geschieht teils ohne weitere Begründung, also wohl rein gefühlsmäßig[5]), teils mit mehr oder weniger unzureichenden Gründen[6]). Es kann nach den Bestimmungen des GKG. keinem Zweifel unterliegen, daß die Staatsanwaltschaft weder ein Gericht noch ein Bestandteil des Gerichts ist. Die Gerichte und die Staatsanwaltschaft sind vielmehr durchaus selbständige, voneinander unabhängige und einander gleichgeordnete Behörden (vgl. §§ 141 ff., namentlich §§ 147, 148, 150, 151 GVG.). § 1 GKG. betont nicht nur ausdrücklich, daß dieses Gesetz nur auf die vor die ordentlichen Gerichte gehörigen (d. h. bei diesen anhängigen) Rechtssachen Anwendung finde, sondern es spricht auch nochmals aus, daß seine Regelung die Gebühren und Auslagen der Gerichte betreffe. Bezöge sich § 1 wirklich auch auf die Staatsanwaltschaft und behandelte sie diese als Bestandteil des Gerichts, so müßten auch diejenigen Vorschriften des GKG., die nicht durch ihren Wortlaut erkennen lassen, daß sie sich nur auf Entscheidungen der Gerichte, deren Anfechtung usw. beziehen, auf die Entscheidungen der Staatsanwaltschaft mit angewendet werden: z. B. die Vorschrift des § 69 GKG. auch auf die Beschwerde des Verletzten an den vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft nach § 172 Abs. 1 StPO., was wohl noch nie in Schrifttum und Rechtsprechung angenommen worden ist (vgl. auch § 57 GKG.). Übrigens ist die Staatsanwaltschaft nicht nur im Strafprozeß, sondern auch im Zivilprozeß (in Ehe- und Entmündigungssachen usw.) tätig und es fehlt auch hier jede Möglichkeit, ihre Tätigkeit (die ja eine — wenn auch eigenartige — Parteitätigkeit ist) als eine Tätigkeit „der Gerichte" zu betrachten.

Es ergibt sich also, daß § 1 GKG. das staatsanwaltschaftliche Verfahren nicht umfaßt. Daraus darf und wird freilich noch lange nicht der Schluß gezogen werden, daß nun die Gebühren- und Auslagenerhebung für die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft von Reichs wegen freigegeben und daß diese Tätigkeit einer beliebigen Bestimmung durch die Länder überlassen wäre. Hiezu ist vielmehr kurz folgendes zu sagen:

Nach § 465 Abs. 1 StPO. hat der zu Strafe verurteilte Angeklagte die Kosten 7a
„mit Einschluß der durch die Vorbereitung der öffentlichen Klage und die Strafvoll-

[4b]) Auch der Sühneversuch nach § 380 StPO. gehört hierher; daher können für diesen landesrechtlich Gebühren erfordert werden; vgl. z. B. BayBek. vom 6. März 1928 Nr. 9 (GVBl. 158).

[5]) So bei Rittmann-Wenz § 1 Anm. 2; Baumbach § 1 Anm. 2; Wochinger-Schwalb § 1 Anm. 2.

[6]) Jonas sagt (§ 49 Anm. 1 b), das Strafverfahren umfasse auch das staatsanwaltschaftliche Ermittelungsverfahren. „Bereits in diesem Stadium des Verfahrens handelt es sich um eine Angelegenheit, die vor die ordentlichen Gerichte gehört i. S. des § 1, für die also Gebühren und Auslagen nur nach Maßgabe des GKG. erhoben werden können." Hier wird also das Wort „gehören" in einem anderen Sinne aufgefaßt, als es bei § 1 selbst nach der herrschenden Meinung geschieht (s. u. Anm. 8; Rittmann-Wenz § 1 Anm. 1 a. E.), nämlich im Sinne der objektiven Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte, statt im Sinne ihres Befaßtseins mit der Rechtssache. Folgt man der Beweisführung von Jonas, so muß § 1 auch für alle anderen Behörden gelten, bei denen eine Sache im Vorbereitungsstadium vor ihrer Anhängigkeit bei Gericht schwebt. Auch übersieht Jonas, daß § 1 nicht nur von den „vor die ord. Gerichte gehörigen Rechtssachen" spricht, sondern auch nur die „Gebühren und Auslagen der Gerichte" regeln will. Das BayObLG. weist in seiner Entsch. JW. 1917, 612[1] (= BayZ. 1917, 57) auch auf den Fall des früheren § 78 Nr. 2c GKG. hin, der sehr häufig gerade im Vorverfahren eintrete. Allein diese Bestimmung ist durch das neue GKG. beseitigt.

streckung entstandenen" zu tragen. Die Kosten der Strafvollstreckung bemessen sich, soweit nicht die Gerichte tätig werden, ausschließlich nach Landesrecht, wie sich z. B. aus § 72 Nr. 8 GKG. ergibt. Hinsichtlich der Kosten im staatsanwaltschaftlichen Ermittelungsverfahren fehlt eine ausdrückliche Vorschrift; ebenso hinsichtlich der sonstigen Tätigkeit der Staatsanwaltschaft. Nun ist der deutsche Strafprozeß als Parteiprozeß gestaltet, in dem die Staatsanwaltschaft den Staat als Strafanspruchsberechtigten vertritt; im Zivilprozeß gibt es Fälle, in denen der durch sie vertretene Staat oder die Staatsanwaltschaft „kraft Amtes" Partei ist (z. B. im Falle der §§ 632, 634, 666 ZPO.), und andere Fälle, in denen die Staatsanwaltschaft ohne Parteistellung tätig wird (§§ 607, 652 ZPO. usw.); vgl. §§ 637, 673, 677 ZPO. Nun kann der Natur der Sache nach der Staat als Prozeßpartei, wenn er als Sieger aus dem Streit hervorgeht, für die Tätigkeit seiner Organe kein Entgelt verlangen, es sei denn, daß ihm der das Verfahren regelnde Gesetzgeber (also hier das Reich) dieses Recht (durch eine Gebührenordnung) ausdrücklich verleiht. Auch im Zivilprozeß gewährt § 91 ZPO. der obsiegenden Partei grundsätzlich nur *Auslagenersatz*[7]; ein Entgelt für ihre *Tätigkeit* kann sie nicht verlangen. Die Bestimmung des § 7 RAGebO., die dem als Partei auftretenden Rechtsanwalt auch Gebühren zubilligt, ist eine (reichsgesetzliche) *Ausnahmevorschrift*; sonst erscheinen auch die Anwaltsgebühren im Rahmen der Kostenerstattungspflicht nach §§ 91 ff. ZPO. begrifflich als *Auslagen* der Partei. Was im Zivilprozeß für sonstige Parteien gilt, muß aber sicherlich auch für die das öffentliche Interesse vertretende Staatsanwaltschaft als Partei gelten; derselbe Grundsatz muß dann erst recht im Strafprozeß Anwendung finden. Soweit die Staatsanwaltschaft im Zivilprozeß *nicht* als Partei tätig wird, handelt es sich um Tätigkeiten, die das Gesetz nicht für erforderlich hält. Kommen für die notwendige Tätigkeit der Staatsanwaltschaft keine Gebühren in Ansatz, so gewiß nicht für diejenige Tätigkeit, die nicht als nötig erachtet wird.

Auslagen darf die Staatsanwaltschaft als Partei im Strafprozeß erheben; man wird aber nicht fehl gehen, es als Willen des Gesetzes zu betrachten, daß auch hier die Staatsanwaltschaft (deren Tätigkeit im GVG. und in der StPO. neben der des Gerichts im organischen Zusammenhang mit dieser geregelt ist) an die Bestimmungen gebunden sein soll, die für die Erhebung von Auslagen seitens der Gerichte bestehen[8]). Gleiches gilt für die *Parteitätigkeit* der Staatsanwaltschaft im Zivilprozesse. Soweit sie *nicht* Partei ist, kommt auch Auslagenersatz nicht in Frage (arg. § 91 ZPO.). Das gleiche gilt *im Privatklageverfahren*, solange die Staatsanwaltschaft die Verfolgung nicht übernimmt (§ 471 StPO.).

8 4. *Rechtssachen, die vor die ordentlichen Gerichte gehören*, sind solche, die vor die ordentlichen Gerichte *gebracht werden*, um nach der ZPO. usw. behandelt zu werden. Es kommt also nicht etwa, wie man nach dem ungenauen Wortlaut des Gesetzes meinen könnte, darauf an, ob die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte objektiv gegeben ist. Niemand wird im Ernste die Ansicht vertreten, daß der Zivilprozeß, in dem die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs — also deshalb, weil sie *nicht* vor die ordentlichen Gerichte „gehört" — abgewiesen wird, gerichtskostenfrei sei. Sobald eine Sache vor die ordentlichen Gerichte gebracht wird, damit eine Entscheidung nach Maßgabe der ZPO., StPO. usw. herbeigeführt werde, findet das GKG. Anwendung[9]).

---

[7]) Eine etwaige Pauschalierung schließt den Auslagenbegriff nicht aus.

[8]) So die allgemeine Meinung.

[9]) Zustimmend die allgemeine Meinung; s. auch RGZ. 52, 218; RGZ. 22, 415; JW. 1902, 547[15] (das RG. erhob die Beschwerdegebühren nach dem GKG. a. F., obwohl es zu Unrecht in den Formen des Zivilprozesses in einer Sache der freiwilligen Gerichtsbarkeit als Beschwerdeinstanz angerufen wurde). — Nach *Sydow-Busch-Krieg*[11] § 1 Anm. 5 soll es darauf ankommen, ob dem Parteiantrage Behauptungen über die Zuständigkeit des Gerichts zugrundeliegen, die, wenn sie richtig wären, die Anwendung des GKG. rechtfertigen würden. Das ist zweifellos zu eng gefaßt. Auch wenn die Behauptungen die Zuständigkeit nicht rechtfertigen, gilt das GKG.

B. Rechtssachen, auf welche die ZPO., StPO., KO. oder VglO. Anwendung findet.

1. Auch bei der zweiten Voraussetzung des § 1 ist es belanglos, ob eines der 9
Reichsjustizgesetze kraft Reichsrechts oder kraft Landesrechts Anwendung findet. S. a. Anm. 19.

2. Findet nur ein Teil des Verfahrens vor den ordentlichen 10
Gerichten statt, so kommt es darauf an, ob auf diesen Teil die ZPO., StPO., KO. oder VglO. Anwendung findet. Ist dies der Fall, so ist auf diesen Teil auch das GKG. anwendbar. S. o. Anm. 6.

3. Anwendung finden die Reichsjustizgesetze auch dann, wenn sie nur in 11
ihren wesentlichen Teilen zur Anwendung kommen, wenn sie also den Gesamtcharakter des Verfahrens bestimmen, mögen auch einzelne ihrer Vorschriften von der Anwendung ausgeschlossen sein. Die Lösung der Frage, wo hier die Grenze liegt, kann nur im einzelnen Anwendungsfalle erfolgen. Es ist dabei besonders auf die Anwendung derjenigen Vorschriften der Reichsjustizgesetze Gewicht zu legen, welche gerade für die kostenrechtliche Gliederung des Verfahrens bestimmend sind.

4. Kraft Reichsrechts findet die Zivilprozeßordnung auf alle bür- 12
gerlichen Rechtsstreitigkeiten Anwendung, welche vor die ordentlichen Gerichte gehören (§ 3 Abs. 1 EGZPO.).

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten sind an sich Streitigkeiten über privatrechtliche Verhältnisse, und vor die ordentlichen Gerichte gehören an sich nach der eigenartigen, negativen Regelung in § 13 GVG. alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für die nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind. Allein die ungeheuer verwickelten Verhältnisse und Fragen, welche sich aus dieser gesetzlichen Abgrenzung ergeben, brauchen uns hier nicht zu beschäftigen. Denn bezüglich der Anwendbarkeit des GKG. liegen die Dinge erheblich einfacher als bezüglich der Zulässigkeit des Rechtsweges, für deren Prüfung § 13 GVG. die Hauptnorm bildet. Sobald nämlich ein Verfahren in den Formen der ZPO. anhängig gemacht wird, muß das Gericht auf seine Erledigung, wie wir oben bereits gesehen haben, die ZPO. anwenden, sei es auch nur, um die sachliche Entscheidung zu verweigern, insbesondere die Zulässigkeit des Rechtswegs zu verneinen.

a) Auch soweit die ZPO. Rechtsgebiete regelt, die systematisch eigentlich einer 12a
anderen Rechtsordnung angehören, wie das amtsgerichtliche Entmündigungsverfahren, das zur freiwilligen Gerichtsbarkeit gehört, oder das Aufgebotsverfahren, findet das GKG. Anwendung. Es gilt ebenso unzweifelhaft für das Güteverfahren, das Arrestverfahren und die gesamte Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen, soweit sie sich vor den ordentlichen Gerichten abspielt und in der ZPO. oder anderweitig nach ihren Normen geregelt ist. Daher findet das GKG. auch Anwendung auf das Beschwerdeverfahren in Vereinssachen gemäß §§ 60, 73 BGB., das zwar systematisch keine bürgerliche Rechtsstreitigkeit ist, aber vom Gesetze auf Grund positiver Bestimmung als solche behandelt wird[10]). Näheres bei § 38 Anm. 5.

Dagegen findet das GKG. nach § 1 keine Anwendung auf das Verfahren 13
der freiwilligen Gerichtsbarkeit und das Verfahren vor den Aufwertungsstellen, weil für dieses nicht die ZPO., sondern das FGG. gilt (das nur einzelne Bestimmungen der ZPO. für anwendbar erklärt)[11]); auf das Verfahren vor den Mieteinigungsämtern und Beschwerdestellen des MSchG., vor den Pachteinigungsämtern und Einigungsämtern für Altenteilsansprüche usw.; auf die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, weil die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung durch ein besonderes Gesetz mit eigenen Normen geregelt ist (§ 869 ZPO., ZVG. vom 24. März 1897), das Verfahren bei Eintragung einer Sicherungshypothek aber zur freiwilligen Gerichtsbarkeit gehört und durch

[10]) A. A.: Rittmann-Wenz § 1 Anm. 1; Jonas § 1 Anm. 3a; KGJ. 36 B 38.
[11]) Siehe jedoch unten Anm. 19 ff.

die GBO. geregelt ist (wenn auch die prozessualen Voraussetzungen in der ZPO. — §§ 866 ff. — normiert sind). Das schiedsrichterliche Verfahren (§§ 1025 ff. ZPO.) spielt sich nicht vor den ordentlichen Gerichten, sondern vor den Schiedsgerichten ab, die überhaupt keine staatlichen Behörden sind, und das Verfahren richtet sich im allgemeinen nach der Parteivereinbarung oder dem Ermessen der Schiedsrichter (§ 1034 Abs. 2 ZPO.). Daher findet auch das GVG. keine Anwendung. Soweit aber die ordentlichen Gerichte mit dem schiedsrichterlichen Verfahren auf Grund der ZPO. befaßt sind, kommt auch das GVG. zur Anwendung (vgl. insbes. § 33 Nr. 7 GVG.).

14 b) Nach § 14 GVG. sind reichsrechtlich die folgenden besonderen Gerichte zugelassen:

1. Rhein- und Elbschiffahrtsgerichte für die in Staatsverträgen bezeichneten Angelegenheiten der Schiffahrt auf Rhein und Elbe;
2. die sogenannten Agrargerichte (§ 14 Nr. 2 GVG.[12]);
3. die Gemeindegerichte (§ 14 Nr. 3)[13][14]).

Soweit solche besonderen Gerichte eingerichtet sind, findet das GVG. nach § 1 keine Anwendung, weil das Verfahren nicht vor den ordentlichen Gerichten stattfindet. Soweit die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für welche besondere Gerichte zugelassen sind, durch die Landesgesetzgebung den ordentlichen Gerichten übertragen wird, kann diese nach § 3 Abs. 2 EGZPO. ein von der ZPO. abweichendes Verfahren gestatten. Weicht dieses Verfahren in wesentlichen Punkten von der ZPO. ab, so kommt auch das GVG. kraft Reichsrechts nicht zur Anwendung.

15 5. Die Strafprozeßordnung findet kraft Reichsrechts (§ 3 Abs. 1 EGStPO.) auf alle Strafsachen Anwendung, die vor die ordentlichen Gerichte gehören, soweit nicht § 3 Abs. 2 und 3 EGStPO. Ausnahmen zuläßt. Strafsachen sind nur solche Verfahren, deren Zweck die Entscheidung über die Anwendung strafrechtlicher Normen ist: „strafrechtlich" im Sinne der kriminellen Strafbarkeit, unter Einschluß der Polizeistrafen, Steuerstrafen usw., aber unter Ausschluß der Disziplinarstrafrechts und der Ehrengerichtsbarkeit[15]).

16 Von den Ausnahmen des § 3 Abs. 2 und 3 EGStPO. sind von besonderer Wichtigkeit die Forst- und Feldrügesachen, die nach landesgesetzlicher Bestimmung den Amtsgerichten zur Behandlung in einem besonderen, von der StPO. abweichenden Verfahren überwiesen werden können. Ist dies der Fall und weicht das Verfahren in wesentlichen Punkten von dem der StPO. ab (s. o. Anm. 11), so findet kraft Reichsrecht das GVG. keine Anwendung; es kann aber natürlich landesrechtlich wieder für anwendbar erklärt werden[16]).

17 Die Vorschrift des § 6 Abs. 2 Nr. 3 EGStPO., wonach die landesgesetzlichen Bestimmungen über das Verfahren im Verwaltungswege bei polizeilichen Strafverfügungen und bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung

---

[12]) „Gerichte, welchen die Entscheidung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bei der Ablösung von Gerechtigkeiten oder Reallasten, bei Separationen, Konsolidationen, Verkoppelungen, gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen und dergleichen obliegt."

[13]) „Gemeindegerichte, insoweit ihnen die Entscheidung über vermögensrechtliche Ansprüche obliegt, deren Gegenstand in Geld oder Geldeswert die Summe von 60 RM. nicht übersteigt, jedoch mit der Maßgabe, daß gegen die Entscheidung der Gemeindegerichte innerhalb einer gesetzlich zu bestimmenden Frist sowohl dem Kläger wie dem Beklagten die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg zusteht, und daß der Gerichtsbarkeit des Gemeindegerichts, als Kläger oder Beklagter, nur Personen unterworfen werden dürfen, welche in der Gemeinde den Wohnsitz, eine Niederlassung oder im Sinne der §§ 16, 20 ZPO. den Aufenthalt haben."

[14]) Ziffer 4 („Gewerbegerichte") ist durch § 110 Nr. 2 ArbGerGes. beseitigt.

[15]) Jonas § 1 Anm. 3b. Über Ordnungsstrafen vgl. Vorb. zum IV. Abschnitt Anm. 2 und 3.

[16]) So in Bayern (jedoch mit einigen, besonderen Abweichungen) durch Art. 24—28 des Kostengesetzes vom 16. Febr. 1921 (GVBl. 134).

öffentlicher Abgaben und Gefälle unberührt bleiben, soweit nicht die §§ 413—415, 419—423 StPO. abändernde Bestimmungen treffen, ist praktisch für die Anwendbarkeit des GKG. nicht von Bedeutung, weil sich ja dieses Verwaltungsstrafverfahren eben nicht vor den ordentlichen Gerichten abspielt. Sobald das Verfahren in das gerichtliche Verfahren übergeleitet ist, finden in diesem die Vorschriften der StPO. und damit auch die des GKG. Anwendung (oben Anm. 6).

6. Die Konkursordnung findet kraft Reichsrechts auf das Konkursverfahren 18
Anwendung; dieses spielt sich bei den ordentlichen Gerichten ab und untersteht daher auch dem GKG. Gleiches gilt von dem Verfahren nach der Vergleichsordnung. — Der Umstand, daß für einzelne Arten von Konkursen in besonderen Reichsgesetzen[17]) eine ergänzende Regelung des Verfahrens stattgefunden hat — so besonders ausführlich in dem Genossenschaftsgesetz (Fassung vom 20. Mai 1898) §§ 98 ff., 121 ff., hindert die Anwendung des GKG. nicht, da das Verfahren selbst sich auch hier im wesentlichen nach der KO. richtet.

Nach § 5 Nr. 1 EGKO. bleiben von der reichsrechtlichen Regelung unberührt: die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Lehen, Stammgüter und Familienfideikommisse betreffen. Und § 52 KO. bestimmt: „Die Befriedigung der Lehen-, Stammguts- oder Familienfideikommißgläubiger erfolgt abgesondert aus dem Lehen, Stammgute oder Familienfideikommisse nach den Vorschriften der Landesgesetze."

Soweit hienach die landesrechtlichen Vorschriften gelten und ein von der KO. abweichendes Verfahren anordnen, oder soweit das Verfahren nicht vor den ordentlichen Gerichten stattfindet, kommt das GKG. nicht zur Anwendung.

7. Wir haben oben schon gesehen, daß die im § 1 genannten Gesetze auch auf 19
einen kostenrechtlich selbständigen Teil eines Verfahrens Anwendung finden können, das sonst nach anderen Normen geregelt ist. Diese Erscheinung zeigt sich namentlich im Beschwerdeverfahren, das vielfach nach der ZPO. behandelt wird ohne Rücksicht darauf, ob dies auch für die übrigen Abschnitte des betreffenden Verfahrens gilt. So findet § 38 GKG. Anwendung: bei Beschwerden im Armenrechtsverfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§ 14 FGG.); bei Beschwerden im Zahlungsfristenverfahren (§§ 3, 4 VO. vom 7. August 1914 RGBl. 1915, 290; 1916, 451 mit § 6 EntlVO.); im Falle des § 25 GebO. f. Gerichtsvollzieher usw. Vgl. im einzelnen[18]) § 38 Anm. 3 ff., § 70 Anm. 1.

Auch die im GKG. selbst behandelten Beschwerden folgen diesem Grundsatz: so die Beschwerden nach §§ 4, 18, 39 GKG., auf deren Behandlung die ZPO. oder die StPO. Anwendung findet (§ 4 Abs. 2, § 18 Abs. 2, § 39 Abs. 2).

Fraglich ist dagegen die kostenrechtliche Behandlung derjenigen Beschwerden, die ausschließlich im Gerichtsverfassungsgesetze geregelt sind: §§ 159, 174, 181 GVG.[19]). Das GVG. ist eine Ergänzung der übrigen Reichsjustizgesetze, mit denen es in unmittelbarem inneren Zusammenhange steht. Es enthält eine Reihe von Materien, die gar nicht die Gerichtsverfassung betreffen, sondern nur einheitlich für die drei Prozeßordnungen geregelt werden sollten und deshalb ihre Behandlung im GVG. gefunden haben. Sowohl die Regelung des Ordnungsstrafverfahrens (§ 180 GKG.) als auch die des Beschwerdeverfahrens bei Auferlegung der Schweigepflicht gemäß § 174 Abs. 2 GVG. und bei Rechtshilfeentscheidungen (§ 159 GVG.) stellen solche prozessuale Ergänzungen des ordentlichen Prozesses dar, die formell nur aus Gründen der Vereinfachung eine zusammenfassende, einmalige Behandlung im GVG. — statt zwei- oder dreimaliger Behandlung in den einzelnen Prozeßgesetzen — gefunden haben. Diese Verfahrensabschnitte (Beschwerdeinstanzen) unterstehen daher dem GKG., ohne daß es einer Untersuchung der Frage bedarf, ob die besonderen prozessualen Vorschriften der erwähnten Bestimmungen des GVG. von denen der Prozeßordnungen so

[17]) Vgl. GmbHGes. (20. Mai 1898), GenGes. (20. Mai 1898), HypBankGes. (13. Juli 1899) usw.

[18]) Stein-Jonas, vor § 567 Anm. V.

[19]) Im Falle des § 56 GVG. findet „Beschwerde nach der StPO." statt. Hier gilt also zweifellos § 69 GKG.

wesentlich abweichen, daß man hienach eine Anwendbarkeit der ZPO. oder der StPO. verneinen müßte[20]).

20 **III. Gerichtskosten werden nur nach Maßgabe dieses Gesetzes erhoben.**

Der Leitsatz des § 1, daß innerhalb des unter II abgegrenzten Geltungsgebietes die Gebühren und Auslagen der Gerichte nur nach Maßgabe dieses Gesetzes erhoben werden, hat eine doppelte Bedeutung. Einmal die, daß Gebühren und Auslagen innerhalb dieses Geltungsgebietes nur für solche Tätigkeiten erhoben werden dürfen, die das Gesetz selbst für abgabepflichtig erklärt, und für diese nur nach Maßgabe des Gesetzes. Ferner besagt die Bestimmung, daß — soweit das GKG. gemäß § 1 gilt — für eine landesrechtliche Erhebung von Gebühren und Auslagen kein Raum ist.

1. Während im Anwaltsgebührenrecht der dem Wesen des privatrechtlichen Arbeitsvertrages entsprechende Grundsatz gilt, daß keine Tätigkeit des RA. ohne Entgelt bleiben soll, auch wenn das Gesetz nicht ausdrücklich eine Vergütung vorsieht, enthält das GKG. den umgekehrten, dem Abgabenrechte entsprechenden Grundsatz, daß Gebühren und Auslagen nur insoweit und in der Weise erhoben werden dürfen, als das Gesetz es gestattet. Eine dem § 89 RAGebO. entsprechende Bestimmung (Anwendung der Analogie auf Tätigkeiten, für die das Gesetz keine Gebühr vorsieht) ist daher im GKG. nicht vorhanden. Wenn also das Gesetz z. B. für das Kostenfestsetzungsverfahren keine Gebühr mehr vorsieht, so kann nicht etwa auf dem Wege der Analogie irgendeine Vergütung hiefür erhoben werden. Und wenn das Gesetz nur bestimmte Auslagen für vergütungsfähig erklärt, so sind alle anderen Aufwendungen des Staates von der Erstattung ausgeschlossen.

Ebenso ist die Frage, wer für die Gebühren und Auslagen dem Staat gegenüber aufzukommen hat, nur nach Maßgabe des Gesetzes zu entscheiden, während die Art der Einziehung der landesrechtlichen Regelung überlassen ist.

21 Selbstverständlich kann aus dem Wortlaut des § 1 nicht die Folgerung gezogen werden, daß nur der formale Inhalt des GKG. für die Regelung des Gerichtskostenwesens maßgebend sei. Das GKG. kann durch andere Reichsgesetze geändert werden und die Frage, ob dies der Fall ist, sowie die weitere Frage, ob das GKG. selbst andere Reichsgesetze unberührt läßt, ist nach allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen zu entscheiden. Wenn also z. B. § 88 GKG. unter den Bestimmungen der ZPO., welche für die Verpflichtung zur Gerichtskostentragung gegenüber dem Staat neben den Vorschriften der §§ 74—87 gelten sollen, den § 92 ZPO. nicht erwähnt, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß der Staat auf Grund eines Urteils oder gerichtlichen Vergleichs, wonach „die Kosten gegeneinander aufgehoben werden" die Hälfte der Gerichtskosten von jeder der Prozeßparteien einfordern darf. Diese Vorschrift des § 92 Abs. 1 Satz 2 ZPO. soll nach dem Willen des Gesetzes auch für das Gerichtskostenrecht, für das Verhältnis der Parteien zum Staat, maßgebend sein[21]). — Ebenso ist es längst herrschende Meinung, daß die Vorschriften der ZPO. über das Armenrecht neben den Bestimmungen über die Zahlungspflicht der Parteien gegenüber dem Staate gelten und diese z. T. durchbrechen[22]).

22 2. Der Leitsatz des § 1 bedeutet ferner, daß innerhalb des Geltungsgebietes des GKG. für eine landesrechtliche Erhebung von Gebühren und Auslagen kein Raum ist. Diese Besteuerung des Prozesses ist im GKG. erschöpfend geregelt. Der Grundsatz wird im § 2 des Gesetzes noch dahin erläutert und ergänzt, daß auch Stempel- und sonstige Abgaben für den Prozeß grundsätzlich

---

[20]) Unf. M. (im Ergebnis): Baumbach § 38 Anm. 1; Rittmann-Wenz § 38 Anm. 1; Stein-Jonas, vor § 567 Anm. V (dieser bezüglich der Beschwerde nach § 174 Abs. 2 GVG.). A. M.: Jonas § 38 Anm. 1; Stein-Jonas vor § 567 Anm. V (beide bezüglich der Beschwerden nach §§ 159, 181 GVG.); OLG. 31, 208 (Frankfurt a. M.) bezüglich der Beschwerde nach § 181 GVG.

[21]) So OLG. Augsburg BayZ. 1926, 358 Nr. II (gegen die Ausführungen der Beschwerdeschrift, die sich zu Unrecht auf § 1 GKG. berief).

[22]) Vgl. z. B. Rittmann-Wenz § 1 Anm. 3; derselbe, Einl. zum VI. Abschnitt; RGZ. 23, 352.

nicht erhoben werden dürfen (im einzelnen vgl. hierüber und über die Ausnahmefälle die Anmerkungen zu § 2).

Im allgemeinen werden sich Zweifel über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Erhebung landesrechtlicher Gerichtskosten nicht ergeben, da in der Regel der Umfang des Prozesses im Sinne des § 1 klar liegt. Schwierigkeiten können aber da entstehen, wo in mehr oder weniger enger Verbindung mit dem Prozeß ein Verfahren vor anderen (nicht gerichtlichen) Behörden einherläuft. Hier entsteht dann die Frage, ob für dieses Stadium des Verfahrens landesrechtliche Gebühren und Auslagen erhoben werden können. So, wenn es sich um die Hinterlegung von Prozeßkautionen bei der gerichtlichen Hinterlegungsstelle oder um die Herausgabe derselben handelt. Hier kommt es darauf an, ob ein besonderes behördliches Verfahren vorliegt, das nicht mehr einen Bestandteil des Prozesses bildet und auch nicht selbst die Erfordernisse des § 1 erfüllt. Das Hinterlegungsverfahren ist landesrechtlich selbständig geregelt; daher können hier auch landesrechtliche Gebühren und Auslagen erhoben werden[22a]). Handelt es sich aber z. B. um Freigabebeschlüsse nach § 109 oder nach § 715 ZPO., so können für diese Beschlüsse landesrechtliche Gerichtskosten nicht erhoben werden (s. u. § 20 Anm. 9). —

Hinsichtlich des staatsanwaltschaftlichen Verfahrens ist bereits oben dargetan worden, daß zwar § 1 GKG. auf dasselbe formell keine Anwendung findet, daß aber auch aus anderen Gründen eine landesrechtliche Erhebung von Gebühren nicht in Frage kommt und daß auch die Auslagenerhebung an bestimmte Schranken gebunden ist (vgl. oben Anm. 7 und 7 a).

In diesem Zusammenhang ist auch eine Spezialfrage zu behandeln, die in der Praxis eine Rolle spielt: kann das Landesrecht Gebühren für die Bewilligung der Akteneinsicht oder der Erteilung von Abschriften aus den Akten an dritte Personen erheben?[23]) 22a

Die Frage kann nur entschieden werden, wenn man sich über den Begriff der „Rechtssache" i. S. des § 1 klar ist. Eine Rechtssache, auf welche die ZPO. Anwendung findet, ist ein Prozeß, der in den Formen der ZPO. anhängig gemacht wird. Prozeß heißt Fortgang, Vorwärtsschreiten[24]). § 1 verbietet (ergänzt durch § 2) die Besteuerung des Prozesses nach anderen Normen als denen des GKG. Zum Prozeß gehören aber nicht solche Handlungen, welche mit dem Fortgang dieses Verfahrens nichts zu tun haben, sondern nur für ein anderes Verfahren von Bedeutung sein können. Dies trifft regelmäßig dann zu, wenn dritte Personen Akteneinsicht verlangen (§ 299 Abs. 2 ZPO.) oder um Abschriften aus den Akten bitten (deren Erteilung nicht verboten ist, sondern von der Justizverwaltung gestattet werden kann: Stein-Jonas § 299 Anm. III). In diesen Fällen steht § 1 GKG. einer landesrechtlichen Gebührenerhebung für die Bewilligung nicht entgegen: denn sie gehört in keiner Weise zu dem Verfahren, in dem die Akten erwachsen sind; mit seinem Fortgang hat sie nicht das Geringste zu tun. Das gilt auch im Offenbarungseidesverfahren. Denn verfahrensrechtlich und vor allem auch kostenrechtlich begründet eine neue Ladung zum Offenbarungseide ein gesondertes, neues Verfahren. Der „Zusammenhang" mit dem früheren Verfahren ist ein sachlicher, etwa wie der zwischen einem inhaltlich präjudi-

---

[22a]) Vgl. auch Irmler JW. 1924, 955 (gegen Basch daselbst): Zulässigkeit der Erhebung einer landesrechtlichen Gebühr für Prüfung von Auslandsersuchen durch die Verwaltungsbehörde.

[23]) Die bayerische Praxis bejaht die Frage vorwiegend: OLG. Nürnberg JW. 1927, 867[32]; BayObLG. SeuffBl. 77, 369; Lehmer BayZ. 1928, 105; OLG. München BayZ. 1928, 144. OLG. Zweibrücken BayZ. 1928, 105 verneint sie (unter Berufung auf § 1 GKG. und Konze DJZ. 1909, 487) für das Protokoll und Vermögensverzeichnis bei Eidesleistung im Offenbarungseidesverfahren, weil hier das Verfahren, das ein neuer Gläubiger einleitet, mit dem früheren Verfahren in notwendigem Zusammenhange stehe, so daß nur eine Rechtssache vorliege, auf welche die ZPO. Anwendung finde. — Für Preußen siehe PrBerwGebO. vom 30. Dez. 1926 (GS. 327) Tarifstelle 1 a und 48 n und Allg. Verf. vom 9. Mai 1914 JMBl. 512.

[24]) Vgl. Walter-Joachim-Friedlaender, RAGebO. § 13 Anm. 12.

ziellen und einem späteren Prozeß, aber kein förmlicher, die Einheit des Verfahrens bedingender. Daher kann der Unterscheidung des OLG. Zweibrücken (Fußnote 23), so beachtlich sie de lege ferenda auch ist, nach geltendem Recht nicht zugestimmt worden. Vgl. auch unten § 76 Anm. 9.

Dagegen sind die Parteien des Prozesses auch nach rechtskräftiger Entscheidung derselben von weiterer Prozeßbesteuerung stets befreit; sie bleiben Prozeßparteien, insbes. auch im Sinne des § 299 Abs. 1 ZPO.[25]). Dies ergibt sich schon daraus, daß auch nach Rechtskraft des Urteils das Verfahren noch nicht zu Ende sein muß: es können Wertfestsetzungen, Kostenfestsetzungen usw. erfolgen, ja es kann das eigentliche Hauptverfahren mit der Behauptung, die Rechtskraft sei noch nicht eingetreten, fortgesetzt werden (und dadurch können sogar Dritte nachträglich zu Parteien werden; vgl. unten Teil II, Übergangsrecht Fußnote 4a). Gleichwohl unterstehen auch diese Akte dem § 1, was z. B. im Falle des § 18 GKG. allgemein anerkannt ist, obwohl dieser im Gegensatz zum früheren Recht die Gebührenfreiheit des Wertfestsetzungsverfahrens nicht mehr besonders betont. Mithin dürfen auch Gesuche der Parteien um Akteneinsicht und Erteilung von Abschriften usw. landesrechtlich nicht besteuert werden. Das Gleiche muß gelten, wenn dritte Personen solche Anträge stellen, weil sie beabsichtigen dem betreffenden Verfahren als Parteien (etwa als Nebenintervenienten) beizutreten; denn dann dient der Antrag dem Fortgang dieses Verfahrens und er muß als zu ihm gehörig angesehen werden.

23 3. Dem Satze, daß Gebühren und Auslagen nur nach Maßgabe des GKG. erhoben werden, wird noch eine dritte Bedeutung beigelegt, nämlich die, daß gewisse Vorschriften der Prozeßgesetze (z. B. die über die Form der Klagezurücknahme: § 29 GKG.) hinter denen des GKG. zurückzutreten haben, daß dieses also gewisse Fachausdrücke in anderem Sinne gebrauche als die Prozeßordnungen. Wir glauben nicht, daß dieser Satz wirklich aus den erwähnten Worten des § 1 gefolgert werden kann; tut man es, so kommt man in anderer Beziehung zu unhaltbaren Folgerungen (s. o. Anm. 21). Wohl aber ergibt sich aus dem Wesen des Gerichtskostenrechts, daß manche Begriffe hier eine etwas andere Bedeutung haben müssen als im Prozeßrecht. Insbesondere ist im Gerichtskostenrecht regelmäßig von dem zweiseitigen Verhältnis zwischen Antragsteller und Gericht auszugehen (die Einreichung der Klage begründet bereits die Prozeßgebühr, die Einreichung der Zurücknahme gilt bereits als solche), während das entsprechende prozessuale Rechtsverhältnis sich erst dadurch vollendet, daß auch der Gegner in dasselbe einbezogen wird (durch Zustellung der Klage, der Zurücknahmeerklärung usw.). M. a. W.: das Gerichtskostenrecht knüpft zwar überall an die prozeßrechtlichen Normen und an die prozessuale Gestaltung des Verfahrens an; es folgt aber doch zuweilen seinen eigenen Grundsätzen und es muß stets die Frage gestellt und beantwortet werden, ob nicht das Wesen des Gerichtskostenrechts auch eine besondere Auslegung prozeßrechtlicher Fachausdrücke erfordert. Vgl. hiezu § 23 Anm. 12, § 29 Anm. 4 ff.

§ 2.

Eine Erhebung von Stempeln und anderen Abgaben neben den Gebühren findet nicht statt.

Urkunden, von denen im Verfahren Gebrauch gemacht wird, sind nur insoweit einem Stempel oder einer anderen Abgabe unterworfen, als sie es ohne diesen Gebrauch sein würden.

Urkunden, welche im Verfahren errichtet werden, bleiben, soweit ihr Inhalt über den Gegenstand des Verfahrens hinausgeht, den allgemeinen Vorschriften über Erhebung von Stempeln oder anderen Abgaben unterworfen.

---

[25]) A. M.: OLG. 25, 96 (Colmar); Stein-Jonas § 299 Fußn. 19; Lehmer a. a. O.

Vorbemerkung.

§ 2 handelt von der Frage, inwieweit eine Besteuerung des Rechtsstreits außerhalb des GKG. zulässig ist.

Übersicht.

I. Die Bedeutung der Bestimmung (1).
II. Der Grundsatz des § 2 (2—7).
1. Allgemeines zu Abs. 1 (2).
2. Urkunden, von denen im Verfahren Gebrauch gemacht wird. Allgemeines über Vollmachtsstempel (3—7).
III. Urkunden, welche im Verfahren errichtet werden: Abs. 3 (8—10).

I. Die Bedeutung der Bestimmung. 1

Wir haben in den Erläuterungen zu § 1 gesehen, daß das GKG. die Belegung des Zivil- und Strafprozesses, des Konkurs- und Vergleichsverfahrens mit Gebühren und Auslagen ausschließlich regeln will. Diese Absicht führt zu der den § 1 ergänzenden Vorschrift des § 2, dessen Hauptgrundsatz im ersten Absatz niedergelegt ist und dahin zusammengefaßt werden kann, daß der Prozeß selbst auch jeder anderen Besteuerung (mag sie unter dem Titel von Stempeln oder sonstigen Abgaben erscheinen) entzogen sein soll. Zu der so ausgeschlossenen Besteuerung gehört nicht nur die unmittelbare Besteuerung des Verfahrens (in Gestalt von Abgaben für Prozeßhandlungen, Prozeßschriften usw.), sondern auch die mittelbare Besteuerung, die darin liegt, daß Urkunden, die außerhalb des Rechtsstreits errichtet werden, der Stempelpflicht deshalb verfallen sollen, weil sie im Prozeß dem Gericht vorgelegt werden. Auf diese Fälle bezieht sich § 2 Abs. 2, dessen Bedeutung namentlich für das landesrechtliche Vollmachtsstempelrecht eine große ist. Anderseits soll die Steuerfreiheit des Prozesses (außerhalb der Vorschriften des GKG.) nicht dazu führen, daß der Prozeß als Mittel zur Umgehung der Steuergesetze mißbraucht wird; daraus erklärt sich der Vorbehalt des Abs. 3, der namentlich für die gerichtlichen Vergleiche von Bedeutung ist.

II. Der Grundsatz des § 2. 2

1. Der im ersten Absatz des § 2 niedergelegte Hauptgrundsatz versteht sich eigentlich schon nach dem Inhalt des § 1 GKG. von selbst. Was als Gebühr oder Auslage des Gerichts nicht erhoben werden darf, soll dem Staat auch nicht unter einem anderen Namen (als Stempel oder sonstige Abgabe) zufließen. Auch wenn dies nicht im Gesetze stände, könnte man zu keinem anderen Ergebnisse gelangen. Wenn also ein Landesgesetz etwa einen Stempel für gerichtliche Vergleiche, für Schriftsätze usw. einführen wollte, so wäre dieses Gesetz ungültig.

2. Der zweite Absatz des § 2 stellt klar, daß auch die sogenannte mittelbare 3
Besteuerung des Rechtsstreits untersagt sei; gleichzeitig grenzt er diese mittelbare Besteuerung von denjenigen Fällen ab, in denen es sich tatsächlich nur um eine ganz außerhalb des Rechtsstreits entstandene Abgabenpflicht handelt, die mit der unzulässigen Besteuerung des Prozesses nicht verwechselt werden soll.

a) Es handelt sich um die Besteuerung von Urkunden, die im Prozeß — also in einem unter § 1 GKG. fallenden Verfahren — vorgelegt werden (Urkundenstempel). Wenn eine solche Urkunde schon unabhängig von ihrem Gebrauch im gerichtlichen Verfahren stempelpflichtig ist, so bleibt diese Stempelpflicht auch dann durch § 2 Abs. 2 GKG. unberührt, wenn die Urkunde im Prozeß dem Gerichte vorgelegt wird. Das gilt z. B. von Wechseln, Scheds, Aktien, Frachturkunden, Verträgen, Testamenten, Schuldscheinen, die schon mit der Errichtung, Ausstellung oder jedenfalls unabhängig von ihrer Einreichung bei Gericht steuerpflichtig sind. Es gilt auch regelmäßig von Prozeßvollmachten[1]). Denn wo ein landesrechtlicher Vollmachtsstempel besteht, wird die Stempelpflicht meist durch die Errichtung der Vollmachtsurkunde begründet. Es gibt aber auch Fälle, in denen beim Vollmachtsstempel § 2

[1]) Vgl. hiezu die grundlegende Entsch. in RGZ. 17, 427, die auch auf die Vorgeschichte des (älteren) GKG. zurückgeht, insbes. auf das preuß. GKG. vom 10. Mai 1851.

Abs. 2 GKG. eingreift: insbesondere, wenn das betreffende Stempelgesetz die im Ausland errichteten Vollmachten erst mit dem Gebrauch gegenüber den inländischen Behörden für steuerpflichtig erklärt. Eine solche Bestimmung kann im Geltungsgebiet des § 1 GKG. für Prozeßvollmachten keine Anwendung finden, weil es sich hier um Urkunden handelt, die ohne den Gebrauch im gerichtlichen Verfahren nicht stempelpflichtig sein würden: hier läge also eine mittelbare Besteuerung des Rechtsstreits vor, die § 2 Abs. 2 GKG. verbietet[2]). Vgl. z. B. Art. 2 Abs. 3 (letzter Satz) des bay. Stempelgesetzes vom 16. Febr. 1921 (GVBl. 182).

4 b) Zu besonderen Zweifeln hat eine Bestimmung des bayerischen Stempelgesetzes vom 21. August 1914/16 Febr. 1921 Veranlassung gegeben, nämlich die Nummer 40 (früher 43) Abs. VII des Tarifs, welche lautet:

> Die erstmalige Anzeige des Bevollmächtigten an das Gericht oder die Behörde, daß er im Namen seines Auftraggebers handle, wird, wenn ihr eine schriftliche Vollmacht nicht zugrunde liegt, einer schriftlichen Vollmacht gleichgeachtet.

Die Vorschrift ist hauptsächlich für die Fälle des Anwaltsprozesses geschaffen worden, in denen es einer Vollmachtsvorlage gemäß § 88 Abs. 2 ZPO. in der Regel nicht bedarf und daher häufig eine schriftliche Vollmacht überhaupt nicht ausgestellt wird. Hier soll nun die sogenannte Anwaltsbestellung, also die schriftliche Vertretungsanzeige, an Stelle der Vollmachtsurkunde treten und dem Vollmachtsstempel unterliegen. Es ist klar, daß diese Vorschrift gerade für das Gebiet, für das sie in erster Linie geschaffen wurde, nämlich für den Anwaltsprozeß vor den ordentlichen Zivilgerichten, der Gültigkeit entbehrt. Denn auch hier wird eine Urkunde (die Vertretungsanzeige) besteuert und ihre Steuerpflicht soll erst mit der Einreichung bei Gericht — also mit dem Gebrauch im Verfahren — eintreten. Kommt es gar nicht zur Einreichung der Anzeige, so ist die vorher mündlich erteilte Vollmacht stempelfrei: es ist nicht ersichtlich, wie man in dieser Steuer etwas anderes als eine nach § 2 Abs. 2 GKG. unzulässige Besteuerung *des Rechtsstreits* erblicken kann[3]).

Der Fall ist für die Auslegung des § 2 bedeutsam und wurde daher, obwohl er zunächst Landesrecht betrifft, hier kurz besprochen.

5 c) Nicht minder lehrreich für die richtige Auffassung des § 2 Abs. 2 GKG. als das zu b Gesagte, ist die Auslegung, die das BayObLG. unter der Geltung des bay. Stempelgesetzes vom 21. August 1914 unserer Gesetzesbestimmung gegeben hatte. Das erwähnte bayerische Gesetz belegte in Tarifstelle 43 mit dem Stempel „Vollmachten zur Vornahme von Geschäften rechtlicher Natur *bei Gericht oder Behörden*." Das BayObLG. wollte nun aus der Entstehungsgeschichte des bayerischen Gesetzes und aus den Worten „bei Gericht oder Behörden" folgern, daß in Bayern nicht eine Besteuerung des Rechtsgeschäfts (der Vollmachtserrichtung) beabsichtigt gewesen, sondern das sogenannte Produktionsprinzip gewählt worden sei (Prinzip der Besteuerung von Privaturkunden, die bei einer Behörde eingereicht werden). Damit haben aber die bayerischen Gesetzgeber eine Besteuerung des Rechtsstreits versucht, die eben durch § 2 Abs. 2 GKG. verboten sei. Alle Prozeßvollmachten, — so schloß das ObLG. weiter — die erst nach Beginn des gerichtlichen Verfahrens ausgestellt werden, sind hiernach stempelfrei, während vor Beginn des Prozesses erteilte Vollmachten (also insbesondere regelmäßig die Vollmacht *des Klägers*) trotz § 2 Abs. 2 GKG. der Stempelpflicht unterliegen[4]).

---

[2]) RGZ. 46, 274; 54, 426; JW. 1925, 1044.

[3]) Das hat auch das bayer. Finanzministerium selbst bereits im Jahre 1915 mehrfach anerkannt; so in der Vollzugsbekanntmachung vom 20. Juni 1915 (GVBl. 317) Ziff. 64 Abs. II und FinMinEntschl. vom 24. Okt. 1915. Trotzdem hat das BayObLG. in ständiger Praxis die Vorschrift des Stempeltarifs auch für das Geltungsgebiet des § 1 GKG. für gültig erklärt: vgl. BayJMBl. 1915 Beiblatt S. 347 = BayObLGZ. 16, 74; 1916 Beibl. S. 115; BayZ. 1916, 266 = JW. 1916, 1348; JW. 1917, 612 (mit Anmerkung *Heinitz*) = BayZ. 1917, 57; BayObLGZ. 22 A, 76 usw. Im einzelnen vgl. hiezu: *Max Friedlaender*, Der bayerische Vollmachtsstempel, J. Schweitzer Verlag 1915; *derselbe* BayZ. 1921, 225 ff.